



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
KOM(2025) 565 endgültig

2025/0240 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Fischerei und Seeverkehr, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

{SWD(2025) 565 endgültig}

BEGRIFFSBESTIMMUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- Gründe und Ziele des Vorschlags

In den letzten Jahren haben EU-Mittel mit auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Mitteln die Verwirklichung der wichtigsten EU-Ziele und der gemeinsamen EU-Politik entscheidend unterstützt – vom wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt über die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung, den Zugang zu erschwinglichen Lebensmitteln, die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik bis hin zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Derzeit gibt es mehrere Fonds, die überwiegend den Mitgliedstaaten vorab zugewiesen werden. Die tiefgreifenden Herausforderungen, denen sich unsere Union gegenüber sieht, erfordern jedoch Überlegungen darüber, wie ihre Gestaltung verbessert werden kann, um unsere gemeinsamen Prioritäten bestmöglich zu verwirklichen.

Während die regionalen und territorialen Unterschiede, auch durch die Kohäsionspolitik der EU, erheblich verringert wurden, leben 29 % der EU-Bürger immer noch in Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts und etwa 135 Millionen Menschen leben an Orten, die in den letzten zwei Jahrzehnten langsam zurückgefallen sind. Die derzeitigen unterschiedlichen Wachstumspfade laufen Gefahr, die sozioökonomischen Unterschiede zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, zu vergrößern.

Gleichzeitig erhalten Ernährungssicherheit und Naturschutz die Lebensqualität Europas mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die in der Lage ist, 450 Millionen Europäern den Zugang zu sicheren, hochwertigen und diversifizierten Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen zu garantieren und gleichzeitig dazu beizutragen, lebendige ländliche Gebiete zu erhalten und erhebliche Fortschritte in Richtung Nachhaltigkeit zu erzielen. Langfristige Risiken für die Ernährungssicherheit und die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung setzen den Agrarsektor jedoch zunehmend unter Druck. Darüber hinaus sind Landwirte, Fischer, ländliche Gebiete und Küstengebiete zunehmend von unlauterem globalen Wettbewerb, höheren Energiepreisen, einem Mangel an jüngeren Landwirten und Fischern und Schwierigkeiten beim Zugang zu Kapital betroffen. So bleibt das landwirtschaftliche Einkommen je Arbeitnehmer trotz der erheblichen Unterstützung durch die GAP volatil und deutlich unter dem Durchschnittslohn in der EU-Wirtschaft (60 % im Jahr 2023).

Krieg, Unsicherheit, Armut und fehlende Chancen haben die Migrationsströme verstärkt, und die Nutzung von Migration als Waffe an den EU-Grenzen hat neue Formen der Bedrohung veranschaulicht. Gleichzeitig stellt die globale politische und wirtschaftliche Landschaft Herausforderungen von beispiellosem Ausmaß dar, da der Krieg auf dem europäischen Kontinent und auch in der Nachbarschaft immer noch tobt.

Dies sind zwar nur einige der vielen Herausforderungen, mit denen unsere Union konfrontiert ist, doch zeigen sie, dass die Gestaltung der EU-Unterstützung verbessert werden muss, um unsere gemeinsamen Prioritäten und politischen Maßnahmen bestmöglich umzusetzen und sicherzustellen, dass der EU-Haushalt weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Förderung eines fairen und integrativen Wachstums, einer nachhaltigen wirtschaftlichen Konvergenz, der Generationengerechtigkeit und der Sicherheit spielt. In diesem Zusammenhang wird in den politischen Leitlinien der Kommission für den Zeitraum 2024-2029 eine verstärkte, modernisierte Kohäsions- und Wachstumspolitik gefordert, die darauf abzielt, die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zu verringern, die Beschäftigung zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken. Die Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik führt bereits Flexibilität

ein und bietet Anreize für Direktinvestitionen in neue Herausforderungen, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf dem Abbau regionaler Unterschiede liegt. Sie fordern auch, dass der Fischereisektor nachhaltig, wettbewerbsfähig und widerstandsfähig bleibt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäische Fischereikette aufrechterhalten werden. Sie versprechen, dass sich der Europäische Ozeanpakt auf die Förderung der blauen Wirtschaft und die Gewährleistung einer verantwortungsvollen Verwaltung und Nachhaltigkeit unserer Ozeane in all ihren Dimensionen konzentrieren wird. Sie fordern auch eine gezieltere Gemeinsame Agrarpolitik, die das richtige Gleichgewicht zwischen Anreizen, Investitionen und Regulierung findet und sicherstellt, dass die Landwirte über ein faires und ausreichendes Einkommen verfügen. Im weiteren Sinne verpflichten sie sich auch, Maßnahmen zur Stärkung der Verteidigung und Sicherheit Europas und zur Bekämpfung der Migration, einschließlich eines wirksamen Schutzes der EU-Außengrenzen, sowie zur Vorsorge oder Bekämpfung des Klimawandels zu unterstützen. Bei verschiedenen Gelegenheiten haben die Staats- und Regierungschefs der EU dazu aufgerufen, die Widerstandsfähigkeit der EU-Landwirtschaft zu erhöhen, um die Ernährungssicherheit auf lange Sicht, den Wert lebendiger ländlicher Gemeinschaften und die wesentliche Rolle der GAP in dieser Hinsicht zu wahren. Darüber hinaus forderten sie, einen stabilen und berechenbaren politischen Rahmen zu gewährleisten, einschließlich der Unterstützung der Landwirte bei der Bewältigung von Umwelt- und Klimaherausforderungen.

Die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2025 mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“⁶ enthält allgemeine Grundsätze für die GAP nach 2027. Zu diesen Grundsätzen gehören eine GAP, die sich auf Ziele und gezielte Anforderungen stützt, eine weitere Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug darauf, wie sie die Ziele der GAP-Politik erreichen, die wesentliche Rolle der GAP bei der Unterstützung und Stabilisierung des Einkommens der Landwirte und der Gewinnung einer künftigen Generation von Landwirten, eine einfachere und gezieltere Politik mit einem klareren Gleichgewicht zwischen Anreizen und verbindlichen Anforderungen, mehr Flexibilität für Landwirte und eine Verlagerung von Bedingungen zu Anreizen.

Im weiteren Sinne bietet dieser mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034 die Gelegenheit, einen stärker politikorientierten, einfacheren, wirkungsvolleren und reaktionsschnelleren Haushalt zu konzipieren, um die Mitgliedstaaten und ihre Regionen dabei zu unterstützen, Prioritäten und Herausforderungen auf die wirksamste, inklusivste und effizienteste Weise anzugehen und dabei alle aus den laufenden Programmen gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen. In der am 11. Februar 2025 veröffentlichten Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Weg zum nächsten MFR“ wurde in diesem Zusammenhang betont, dass die *derzeit bestehenden Komplexitäten, Schwächen und Rigiditäten angegangen werden müssen und die Wirkung jedes von ihm ausgehenden Euro maximiert werden muss, während gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass der Haushalt in der Lage ist, auf eine sich wandelnde Realität zu reagieren.*

Mit diesem Verordnungsvorschlag soll auf diese verschiedenen Herausforderungen reagiert werden, indem

- **Gewährleistung einer besseren Kohärenz** zwischen EU-Prioritäten und nationalen und regionalen Maßnahmen;
- **Vereinfachung und besseres Preis-Leistungs-Verhältnis** durch den Aufbau eines einfacheren und effizienteren Liefersystems;
- **Bewältigung neuer politischer Prioritäten** durch Erleichterung der Umverteilung von Ressourcen, um auf neue Bedürfnisse und unvorhergesehene Krisen zu reagieren, **ohne die Verwirklichung langfristiger Ziele zu gefährden.**

Um diese Ziele zu erreichen, sieht diese Initiative vor, dass die auf nationaler Ebene vorabzugewiesenen Mittel im Rahmen eines Fonds zusammengefasst werden, um

- **Vereinfachung des derzeitigen Rahmens:** Der Übergang von fast 540 Programmen

zu 27 nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen und einem Interreg-Plan mit einem breiten Anwendungsbereich und einem einzigen Regelwerk wird die Verwaltungskosten auf allen Ebenen senken und gleichzeitig den Zugang von EU-Unternehmen, einschließlich KMU, lokalen Behörden und Projektträgern, zu Finanzmitteln erleichtern und den Schwerpunkt weiterhin auf den Abbau regionaler Unterschiede legen. Für den Agrarsektor stellt dies eine Entwicklung dar, die auf der jüngsten Reform beruht, die bereits und zum ersten Mal auf strategischen nationalen Plänen und Leistungen beruht. Ebenso gewährleistet der neue Rahmen Kohärenz, indem die GAP-Interventionen aus der derzeitigen Zwei-Fonds-Struktur unter einem Dach zusammengefasst werden. Eine solche Angleichung bringt weitere Flexibilität und Vereinfachung.

- **Bereitstellung eines stärker integrierten Programmierungsprozesses**, der einen differenzierteren und qualitativeren Ansatz zur Umsetzung der EU-Prioritäten ermöglicht, der auf die nationalen und regionalen Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten zugeschnitten ist und sich von einem einheitlichen Ansatz entfernt. Die integrierte Programmplanung wird auch stärkere Synergien zwischen den Politikbereichen ermöglichen, z. B. um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen, mit denen ländliche Gebiete und Küstengebiete konfrontiert sind, umfassender anzugehen, sowie mit anderen EU-Ausgabenprogrammen (z. B. dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit oder der Fazilität „Connecting Europe“). Auf diese Weise wird der Fonds auch dafür sorgen, dass diejenigen, die ihn am dringendsten benötigen, einschließlich der am wenigsten entwickelten Regionen und der bedürftigsten Landwirte, weiterhin unterstützt werden, wobei der Schwerpunkt auf dem Generationswechsel liegt.
- **Es sollte sichergestellt werden, dass der EU-Haushalt zum Erfolg beiträgt**, indem den Mitgliedstaaten und Regionen die notwendigen Ziele für eine ehrgeizige Reformagenda an die Hand gegeben werden, von der die EU als Ganzes profitieren wird, und indem die Ausgaben dort ausgerichtet werden, wo sie von Bedeutung sind und den höchsten EU-Mehrwert bringen können, insbesondere indem die Mitgliedstaaten und Regionen ermutigt werden, mehr Projekte mit einem hohen EU-Mehrwert als heute auszuwählen, einschließlich grenzüberschreitender und länderübergreifender Projekte (insbesondere IPCEI). Durch eine bessere Politikplanung auf allen Ebenen und eine effizientere Zuweisung von EU-Mitteln, bei denen die besten Ergebnisse erzielt werden können, sowie durch die Förderung stärkerer Synergien zwischen den Politikbereichen wird für Kohärenz in allen Bereichen gesorgt.
- **Förderung der Eigenverantwortung auf allen Ebenen** mit einer Multi-Level-Governance und einer starken regionalen Dimension auf der Grundlage der geteilten Mittelverwaltung und des Partnerschaftsprinzips, um sicherzustellen, dass die Unterstützung auf die Bedürfnisse jedes Mitgliedstaats und seiner Regionen und Sektoren sowie auf Kontinuität und Vorhersehbarkeit für Verwaltungsbehörden und Begünstigte ausgerichtet ist;
- **Ermöglichung eines schnelleren und besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses**, indem die Bereitstellung von Mitteln an die Mitgliedstaaten mit den bei der Durchführung der Maßnahmen erzielten Fortschritten und nicht mit der Erstattung förderfähiger Kosten verknüpft wird;
- **Verankerung starker Garantien, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die wirksame Anwendung der Europäischen Charta der Grundrechte während der gesamten Umsetzung zu gewährleisten.**

- **Förderung von mehr Flexibilität und Anpassungsfähigkeit durch** die schrittweise Zuweisung von Mitteln während des gesamten Programmplanungszeitraums, eine einfachere Überarbeitung der Pläne und eine Reserve auf EU-Ebene (EU-Fazilität), die zusätzlichen Spielraum für die Anpassung an neue Prioritäten und Krisen bietet.

Eine EU-Fazilität wird die Umsetzung auf nationaler und regionaler Ebene ergänzen. Die EU-Fazilität wird transnationale und innovative Projekte mit einem hohen EU-Mehrwert unterstützen, die zusätzliche Koordinierungsbemühungen auf EU-Ebene erfordern. Außerdem wird sie den Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der wirksamen Umsetzung ihrer nationalen und regionalen Partnerschaftspläne bieten. Darüber hinaus wird die Fazilität die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, als Reaktion auf eine Krisensituation wie eine große nationale oder regionale Naturkatastrophe rasch auf dringende und spezifische Bedürfnisse einzugehen und die Reparatur und Erholung zu fördern, um die Widerstandsfähigkeit nach einer Krise zu erhöhen. Sie wird auch der Unsicherheit Rechnung tragen, indem sie der Union zusätzlichen Handlungsspielraum einräumt, um sich an neue Prioritäten auf Unionsebene anzupassen, die eine koordinierte Reaktion erfordern.

Dieser Vorschlag wird von den Vorschlägen für sektorspezifische Verordnungen begleitet, in denen spezifische Bedingungen für die Bereitstellung von Unterstützung durch die Union in den von den Plänen abgedeckten Politikbereichen festgelegt sind. Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des Fonds im Einklang mit den in dieser Verordnung vorgeschlagenen Bestimmungen für diesen Fonds gewährt.

- Kohärenz mit den bestehenden politischen Bestimmungen im Politikbereich

Der Fonds wird dazu beitragen, Synergien zwischen den unter diese Initiative fallenden Politikbereichen besser zu nutzen und somit deren Umsetzung zu unterstützen. Indem die Mitgliedstaaten beispielsweise die Kohäsionspolitik, die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik in einen einheitlichen Programmplanungsansatz einbeziehen, verfügen sie über ein breiteres Instrumentarium, um die Herausforderungen anzugehen, mit denen Landwirte und Gemeinschaften in ländlichen Gebieten und Küstengebieten konfrontiert sind (z. B. Infrastrukturentwicklung; Dienstleistungen, Digitalisierung, Zugang zur Wasser- und Energieinfrastruktur; Kompetenzentwicklung, Generationswechsel). Ebenso werden die Mitgliedstaaten und Regionen besser gerüstet sein, um Migranten in den Arbeitsmarkt zu integrieren und gleichzeitig ihre Grenzen zu schützen, indem sie Migration und Kohäsion unter denselben Programmplanungsansatz stellen.

Ein vereinfachter Rahmen für die auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Mittel wird es einfacher machen, Synergien mit anderen EU-Haushaltsprogrammen zu nutzen, wobei der Lenkungsmechanismus eine kohärente Programmplanung ohne Überschneidungen gewährleistet. Synergien werden insbesondere mit dem Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, der Fazilität „Connecting Europe“, dem Programm Erasmus+, dem Programm für den Binnenmarkt, den Zoll und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden (SMP+) und dem Fonds für das globale Europa von Bedeutung sein.

- Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Mit dem Fonds wird eine größere Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union unterstützt und somit erreicht, z. B.:

- die Mitteilung der Kommission über Umsetzung und Vereinfachung „Ein einfacheres

und schnelleres Europa“,¹ mit der eine neue Initiative zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verbesserung der Politik und der Rechtsvorschriften der EU eingeleitet wird, die Vorschriften klarer, verständlicher und schneller umzusetzen sind.

- den Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit der EU,² in dem horizontale Voraussetzungen gefordert werden, wie die Beseitigung von Hindernissen für den Binnenmarkt, die Vertiefung der Kapitalmärkte durch die Umsetzung von Reformen, die der Spar- und Investitionsunion zugrunde liegen, sowie die Vereinfachung des Regelungsumfelds durch einen neu ausgerichteten EU-Haushalt. Ein vereinfachter Rahmen für die auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Mittel wird es in dieser Hinsicht ermöglichen, Synergien mit anderen Instrumenten des EU-Haushalts, einschließlich des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und Horizont Europa, besser zu nutzen.
- der Deal für eine saubere Industrie,³ in dem ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung festgelegt und der MFR für die Zeit nach 2027 als Schlüsselfaktor für den Übergang zu einer sauberen Industrie genannt wird. Im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie nahm die Kommission den Aktionsplan für erschwingliche Energie an,⁴ der darauf abzielt, die Energiekosten für alle zu senken, den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder die Vorsorge für Energiekrisen zu verbessern.
- Mitteilung der Kommission vom 5. März 2025 über die Union der Kompetenzen, in der die notwendigen⁵ umsetzbaren Schritte dargelegt werden, um die Menschen mit den richtigen Kompetenzen auszustatten und ein wettbewerbsfähigeres und inklusiveres Europa zu erreichen.
- die „Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ vom 19. Februar 2025, in⁶ der Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der EU vorgeschlagen werden.
- Forschungs- und Innovationspolitik im Rahmen der Forschungs- und Innovationsstrategie des Ozeanpakts; und Water Resilience Research & Innovationsstrategie auf synergetische Weise.
- Das Weißbuch für die europäische Verteidigung – Bereitschaft 2030 vom 19. März 2025, das einen neuen Ansatz für die Verteidigung vorsieht und den Investitionsbedarf ermittelt. Darin werden die wichtigsten Handlungslinien für den Schutz der Sicherheit Europas skizziert, unter anderem durch massive Investitionen in die Verteidigung und den Aufbau der Bereitschaft der europäischen Verteidigungsindustrie.
- Mitteilung der Kommission vom 5. März 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für die Industrie in der europäischen Automobilindustrie“, in der die notwendigen Schritte für den Übergang zu emissionsfreien, vernetzten und zunehmend automatisierten Fahrzeugen dargelegt werden.
- In der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität – Den europäischen Verkehr auf Zukunftskurs

¹ COM(2025) 47 final.

² COM(2025) 30 final.

³ COM(2025) 85 final.

⁴ COM(2025) 79 final.

⁵ COM(2025) 90 final.

⁶ COM(2025) 75 final.

bringen“ werden die notwendigen Schritte für den Weg des europäischen Verkehrssystems zu einer nachhaltigen, intelligenten und widerstandsfähigen Mobilität dargelegt.

- Die Union der Gleichheit und die damit verbundenen Strategien⁷ zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Der Europäische Ozeanpakt vom 5. Juni 2025 enthält eine umfassende Strategie zum besseren Schutz der Ozeane, zur Förderung einer florierenden blauen Wirtschaft und zur Unterstützung des Wohlergehens der in Küstengebieten lebenden Menschen.
- Mitteilung über eine EU-Strategie für die Vorsorgeunion zur Prävention und Reaktion auf neu auftretende Bedrohungen und Krisen.
- Die im Laufe des Jahres 2025 angenommenen Omnibus-Pakete zielen u. a. auf eine Vereinfachung, Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften und eine Verringerung der Zahl der Datenpunkte ab. Das Gesetz über die Netto-Null-Industrie und das Gesetz über kritische Rohstoffe, auch unter dem Gesichtspunkt knapper Genehmigungsfristen.
- Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 über eine europäische Wasserresilienzstrategie.
- das mit dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Politikprogramm für die digitale Dekade 2030, in dem die Ziele der Union für den digitalen Wandel für 2030 festgelegt sind und ein Überwachungs- und Kooperationsmechanismus auf der Grundlage nationaler strategischer Fahrpläne für die digitale Dekade vorgesehen ist; die jährlichen Mitteilungen zum Stand der digitalen Dekade, in denen die Fortschritte der Union bei der Verwirklichung der Digitalziele für 2030 bewertet und umsetzbare Empfehlungen für jeden Mitgliedstaat abgegeben werden;
- Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan für den KI-Kontinent.
- Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 über die Einsparungen und Investitionen
Union,⁸ die Maßnahmen vorschlägt, um bessere Investitionsmöglichkeiten für EU-Bürger und Finanzierungsoptionen für EU-Unternehmen zu schaffen, wodurch die Finanzmärkte zu einem horizontalen Faktor für die strategischen Ziele der EU werden.

Mit dieser Initiative wird auch die Kohärenz mit dem Europäischen Klimagesetz gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 sichergestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND PROPORTIONALITÄT

• Rechtsgrundlage

Das Tätigwerden der EU ist durch mehrere Rechtsgrundlagen gerechtfertigt, die die verschiedenen aus dem Fonds unterstützten Politikbereiche widerspiegeln:

- Nach Artikel 174 AEUV ist die EU verpflichtet, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern.

⁷ Omnibus 1 und 2 26.2.2025

⁸ COM(2025) 124 final.

- Mit den Artikeln 176, 177 und 162 AEUV werden der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds bzw. der Europäische Sozialfonds eingerichtet und ihre jeweiligen Ziele festgelegt.
- Gemäß Artikel 38 und Artikel 42 Absatz 3 AEUV ist die Union befugt, eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und eine Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festzulegen und umzusetzen. In Artikel 39 AEUV sind die Ziele der GAP festgelegt, darunter die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, ein angemessener Lebensstandard für die landwirtschaftliche Bevölkerung, die Stabilisierung der Märkte, die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Lieferungen und die Gewährleistung, dass diese Lieferungen die Verbraucher zu angemessenen Preisen erreichen. Nach Artikel 42 AEUV kann die Union bestimmen, inwieweit die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften der Union für die Erzeugung und den Handel mit den in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten.
- In Artikel 175 AEUV sind die Strukturfonds aufgeführt, die die Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts unterstützen – der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung; Europäischer Sozialfonds; Europäischer Fonds für regionale Entwicklung. In Artikel 177 AEUV heißt es: „Das Europäische Parlament und der Rat [...] legen die Aufgaben, vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, wozu auch die Zusammenlegung der Fonds gehören kann.“
- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Ziele des Vorschlags können nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden, da die Herausforderungen grenzüberschreitenden Charakter haben und nicht auf einzelne Mitgliedstaaten oder eine Teilgruppe von Mitgliedstaaten beschränkt sind.

National vorab zugewiesene Mittel spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der EU-Prioritäten in allen Mitgliedstaaten und Regionen. So fördert die Kohäsionspolitik beispielsweise die Integration und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und trägt dazu bei, regionale Unterschiede innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Die Gemeinsame Agrarpolitik sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Landwirten im Binnenmarkt, gewährleistet die Ernährungssicherheit in der gesamten Union, erhöht die Attraktivität des Sektors auch für Junglandwirte und neue Marktteilnehmer und geht Herausforderungen grenzüberschreitender und globaler Art an. Da die Erhaltung der Meeresressourcen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, liegt die Verantwortung für die Politikgestaltung und Finanzierung bei der Union. Im Bereich Inneres sind EU-Mittel erforderlich, um einen gemeinsamen Ansatz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu fördern.

Eine Finanzierung auf Unionsebene ist auch erforderlich, um öffentliche Güter der EU zu unterstützen, die von den Mitgliedstaaten beispielsweise aufgrund von Marktversagen nicht ausreichend priorisiert werden, die aber einen hohen EU-weiten Nutzen bringen, wie grenzüberschreitende Projekte oder wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen durch auf nationaler Ebene vorab zugewiesene Mittel würde einen Mehrwert schaffen, indem Eigenverantwortung geschaffen und sichergestellt würde, dass die Unterstützung den spezifischen Bedürfnissen jedes Mitgliedstaats und seiner Regionen Rechnung trägt. Sie würde der EU auch helfen, ihre politischen Ziele effizienter zu erreichen, indem sie die EU-Finanzierung mit Reformen verknüpft und so die Hebelwirkung der EU erhöht, um die Mitgliedstaaten bei der Überwindung institutioneller und regulatorischer Hindernisse zu ermutigen und zu unterstützen, die die Erfüllung der politischen Prioritäten der EU behindern. Reformen können auch dazu beitragen, die positiven Auswirkungen von Investitionen zu verstärken und somit den Wert jedes ausgegebenen Euro zu erhöhen.

- Verhältnismäßigkeit

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorgeschlagene Verordnung nicht über das zur Erreichung der in Abschnitt 1 genannten Ziele erforderliche Maß hinaus. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, frühere Vereinfachungsanstrengungen zu fördern, indem die Vorschriften weiter vereinheitlicht und konsolidiert werden und eine stärkere Konzentration auf Leistung und Flexibilität sichergestellt wird, um die Wirksamkeit und Reaktionsfähigkeit der EU-Ausgaben zu maximieren.

- Wahl des Instruments

Das am besten geeignete Instrument zur Umsetzung des vorgeschlagenen Rahmens ist eine Verordnung zur Einrichtung eines Fonds mit einem breiten Anwendungsbereich für die Förderfähigkeit und zur Festlegung der einheitlichen Vorschriften für die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne, die von den einzelnen Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2027 zu erstellen sind.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST BEWERTUNG, STAKEHOLDER KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- Konsultationen der Interessenträger

Die Kommission hat sich aktiv mit den Interessenträgern am Prozess der Initiative beteiligt, insbesondere durch:

- **spezielle Veranstaltungen wie** das Bürgerforum zum neuen europäischen Haushalt, die jährliche Haushaltskonferenz, die Tour d'Europe (eine Konsultationsrunde des für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglieds in den Mitgliedstaaten und Regionen) und
- **eine spezielle offene öffentliche Konsultation** (12. Februar bis 7. Mai 2025).

Bei den Konsultationen der Interessenträger wurde ein ähnlicher Vermerk wie bei der Schlussfolgerung der Folgenabschätzung erstellt und als zentrale Merkmale des künftigen Finanzierungsrahmens hervorgehoben, dass Vereinfachung, größere Flexibilität und die Notwendigkeit, die Unterstützung aller Regionen auf der Grundlage ihres spezifischen Bedarfs und nicht auf der Grundlage einheitlicher Mittelzuweisungen sicherzustellen, erforderlich sind. Die Beseitigung struktureller Disparitäten, einschließlich anhaltender sozialer, wirtschaftlicher, regionaler und territorialer Disparitäten, ist nach wie vor ein Hauptanliegen sowie die Notwendigkeit, die Verwaltungskapazität zu verbessern. Die Stärkung der Multi-Level-Governance und die Beteiligung der Interessenträger haben sich ebenfalls als klare Priorität herausgestellt.

Die von den Interessenträgern geäußerten Bedenken werden in den verschiedenen Vereinfachungsmaßnahmen, die in der Verordnung des Fonds enthalten sind, sowie in den verschiedenen Vorschriften für die Gestaltung und Umsetzung der Pläne berücksichtigt.

- Sammlung und Nutzung von Fachwissen

Die Ausarbeitung der Folgenabschätzung und des Verordnungsentwurfs durch die Kommission beruhte auf einer im Folgenabschätzungsbericht dokumentierten Überprüfung der verfügbaren Abfälle, z. B. auf Bewertungen der EU-Haushaltsprogramme (Halbzeit- und Ex-post-Bewertung), der Ausgabenüberprüfung, Berichten und Dokumenten anderer EU-Organe wie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rechnungshofs.

Die Analyse stützte sich insbesondere auf die Überlegungen der hochrangigen Expertengruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik, die 2024 einberufen wurde und zu dem Schluss kam, dass die Kohäsionspolitik im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU und der Mitgliedstaaten funktionieren sollte, da diese voneinander abhängig sind und zusammenarbeiten müssen, um ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen. Er sammelte auch Erkenntnisse aus dem Bericht 2024 über den strategischen Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft in der EU, in dem eine GAP gefordert wurde, die (1) den Landwirten, die sie am dringendsten benötigen, sozioökonomische Unterstützung bietet; (2) fördert positive Umwelt-, Sozial- und Tierschutzergebnisse für die Gesellschaft; und (3) günstige Bedingungen für den ländlichen Raum schaffen. Er forderte auch eine proaktivere Rolle der Kohäsionspolitik, um die Attraktivität ländlicher Gebiete und der GAP zu fördern. Zusätzliche Beiträge zur Zukunft der GAP wurden im Rahmen spezieller Sitzungen, die im Rahmen bestehender Plattformen von EU-Interessenträgern organisiert wurden, und *technischer Ad-hoc-Workshops*, an denen EU-Interessenträger und Mitgliedstaaten teilnahmen, gesammelt.

- Folgenabschätzung

Der Vorschlag wurde durch eine Folgenabschätzung unterstützt, in der Optionen für die Gestaltung des Plans untersucht wurden, wobei der Schwerpunkt auf dem Umsetzungsmodell – wie Zahlungen geleistet werden – und auf dem Verwaltungsmodus – wie die EU-Ausgaben umgesetzt und überwacht werden, lag. Die Gestaltungsmerkmale haben Auswirkungen auf den Umfang der Pläne, die in einer zweiten Phase geprüft wurden.

Design	Delivery model	Management mode
	➤ Option A: Kostenbasiertes Finanzierungsmodell zur Auszahlung von Mitteln auf der Grundlage der Leistung ➤ Option B: Umsetzung im Hinblick auf vorab vereinbarte Ziele ➤ Option C: Hybridmodell	➤ Option D: Möglichkeit der geteilten Mittelverwaltung ➤ Option E: Direkte Mittelverwaltung



Die Entscheidungen über die Gestaltung der Pläne wird sich auf seinen Anwendungsbereich auswirken

	Option 1 Ausgangswert+	Option 2 GAP	Option 3 Modernisierungsfonds	Option 4 Grenzüberschreitende Projekte
ANWENDUNGSBE- REICH	➤ Kohäsionspolitik (EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, ESF+) ➤ Fischerei- und Meerespolitik (EMFAF) ➤ Inneres (AMIF, BMVI, ISF) ➤ SCF	➤ Option 2a: Option 1 + ELER (ländliche Entwicklung) ➤ Option 2b: Option 2a + EGFL (Direktzahlungen und Marktmaßnahmen)	➤ Option 3a: Option 1 + Modernisierungsfonds ➤ Option 3b: Option 2a/2b+ Modernisierungsfonds	➤ Option 4a: Umsetzung durch die Pläne ➤ Option 4b: spezielles Instrument

In der Folgenabschätzung wurde der Schluss gezogen, dass die bevorzugte Option für die Gestaltung der Pläne ein Umsetzungsmodell im Hinblick auf vorab vereinbarte Ziele (Option B) im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (Option D) ist. Einerseits gewährleistet die Umsetzung im Hinblick auf vorab vereinbarte Ziele eine bessere Kohärenz, ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis und eine bessere Rechenschaftspflicht im Vergleich zu einem kostenbasierten

Umsetzungsmodell, da die zu erreichenden spezifischen Ergebnisse im Voraus festgelegt werden. Die finanzielle Unterstützung bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bietet darüber hinaus Anreize für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Ein solches Umsetzungsmodell bietet auch einen einfacheren Rahmen für Reformen auf Ebene der Mitgliedstaaten und ermöglicht es, die Kohärenz zwischen EU- und nationalen/regionalen/lokalen Tätigkeiten weiter zu verbessern. Andererseits wird die geteilte Mittelverwaltung der Multi-Level-Governance und der starken regionalen Dimension der Pläne am besten gerecht. Sie würde auch eine Vereinfachung für die Mitgliedstaaten und Regionen gewährleisten, die auf den bereits bestehenden Strukturen für die Verwaltung von EU-Mitteln mit auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Mitteln aufbauen und somit zu niedrigeren Anpassungskosten für die Behörden der Mitgliedstaaten im Vergleich zur direkten Mittelverwaltung (mit Ausnahme des Klima-Sozialfonds) führen könnte.

Was den Anwendungsbereich der Pläne betrifft, so ergab die Folgenabschätzung, dass ein Plan pro Mitgliedstaat eine kohärentere, koordiniertere Programmierung der vorab zugewiesenen Mittel gewährleisten würde, die den unterschiedlichen Bedürfnissen auf nationaler und regionaler Ebene Rechnung trägt und gleichzeitig die Unterstützung der im Lenkungsmechanismus festgelegten EU-Prioritäten sicherstellt. Die Folgenabschätzung kam zu dem Schluss, dass ein größerer Anwendungsbereich der Pläne, wie in Option 3b vorgesehen, den Plänen die größte politische Kohärenz verleihen würde, so dass die Synergien zwischen den Strategien genutzt und bestehende Überschneidungen beseitigt werden könnten.

Alle Optionen dürften die Verwaltungskosten für die Mitgliedstaaten und Regionen – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – senken. Option 1 würde die Zahl der Programme von mehr als 400 auf einen Plan für jeden Mitgliedstaat reduzieren, während der Übergang von der zweistufigen Programmplanung in der Kohäsionspolitik zu einer einheitlichen Programmplanung auf der Grundlage eines einzigen Regelwerks auch die Umsetzungsverzögerungen verringern dürfte – unbeschadet einer starken Multi-Level-Governance und einer starken regionalen Dimension. Option 2a würde teilweise dazu beitragen, die Synergien mit anderen EU-Politikbereichen wie dem Zusammenhalt besser zu nutzen, würde aber den strategischen Planungsansatz für die gesamte GAP, der mit den GAP-Strategieplänen 2023-2027 eingeführt wurde, umkehren. Es wird erwartet, dass sie angesichts der Ähnlichkeiten zwischen der GAP und der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen eine weitere Vereinfachung mit sich bringen wird, jedoch mit einigen Anpassungskosten für die Behörden der Mitgliedstaaten, die im Rahmen zweier unterschiedlicher Systeme für die beiden GAP-Fonds arbeiten müssten. Die vollständige Integration der GAP (Option 2b) würde Abhilfe schaffen, aber die Einführung spezifischer Vorschriften für die Integration flächen- und tierbezogener Interventionen, auf die sich die Landwirte unmittelbar für ihren Lebensunterhalt stützen, wäre dennoch notwendig, um die Integrität des Binnenmarkts und den fairen Wettbewerb zwischen den Landwirten zu wahren. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Optionen 2b und 3 zu höheren Vereinfachungsgewinnen und besseren politischen Synergien führen als die Optionen 1 und 2a.

Eine einzige Mittelausstattung pro Mitgliedstaat würde eine effiziente und flexible Zuweisung von Finanzmitteln für alle Politikbereiche gewährleisten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, neue Prioritäten wie Verteidigungsfähigkeiten oder Abwehrbereitschaft anzugehen. Es würde auch die Umverteilung von Ressourcen erleichtern, um auf unvorhergesehene Herausforderungen oder sich verändernde politische Bedürfnisse reagieren zu können, ohne den Rechtsrahmen neuöffnen zu müssen. Die Folgenabschätzung kam zu dem Schluss, dass ein größerer Anwendungsbereich der Pläne, wie in Option 3b vorgesehen, im Vergleich zu den beiden anderen Optionen die größte Flexibilität bieten würde.

- **Regulatorische Eignung und Vereinfachung**

Die vorgeschlagene Verordnung entspricht zwar nicht einer Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit REFIT, die vorgeschlagene Initiative steht jedoch voll und ganz im Einklang mit den REFIT-Zielen der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands. Im Vergleich zum Status quo (bei dem EU-Mittel mit national vorab zugewiesenen Finanzrahmen durch separate fondsspezifische Verordnungen geregelt und über verschiedene Programme umgesetzt werden) würde diese Initiative ein einziges Regelwerk für die Umsetzung der national vorab zugewiesenen Finanzrahmen durch ein einziges Programmplanungsdokument pro Mitgliedstaat – die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne – schaffen.

Es wird erwartet, dass die Initiative zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands und zu einer verbesserten Effizienz führt. Es wird erwartet, dass ein gemeinsames Regelwerk kurz- bis mittelfristig die Kosten für die nationalen/regionalen/lokalen Verwaltungen sowie die Interessenträger senkt. Die Zusammenführung verschiedener EU-Fonds bietet auch die Möglichkeit, Synergien und Flexibilität bei der Nutzung von EU-Mitteln zu erhöhen, was einer besseren Zuweisung von Ressourcen und einem effizienteren EU-Haushalt mit langfristigen makroökonomischen und gesellschaftlichen Vorteilen förderlich ist. Die Konzentration auf EU-Prioritäten unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse dürfte auch zu einer effizienteren Nutzung der EU-Mittel beitragen.

Während einmalige Anpassungskosten für nationale und regionale Behörden und Begünstigte (einschließlich Unternehmen) erwartet werden, um sich an die neue Struktur anzupassen, wird erwartet, dass die wiederkehrenden Befolgings- und Verwaltungskosten im Vergleich zum Status quo dank der Vereinfachungsbemühungen gesenkt werden.

- **Grundrechte**

Neben der Konditionalitätsverordnung, die weiterhin für den gesamten EU-Haushalt gelten wird, enthält diese Verordnung strenge Garantien, um sicherzustellen, dass die Mittel im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 verwendet werden. Die Aufnahme von Reformen, die unter anderem mit Empfehlungen aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zusammenhängen, in die künftigen Reformpläne dürfte auch den Schutz der Grundrechte verbessern und die Einhaltung der Charta stärken.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag der Kommission für einen mehrjährigen Finanzrahmen sieht einen Betrag von 865 076 000 000 EUR für den Fonds für den Zeitraum 2028-2034 vor.

Darüber hinaus stellt der Fonds den Mitgliedstaaten für die Durchführung ihrer Pläne einen Gesamtbetrag an Darlehensunterstützung in Höhe von 150 000 000 000 EUR zur Verfügung. Die Kommission sollte in der Lage sein, Anleihen auf den Finanzmärkten im Einklang mit der diversifizierten Finanzierungsstrategie aufzunehmen.

Einzelheiten zum Finanz- und Personalbedarf sind dem digitalen Finanzbogen (LFDS) zu entnehmen.

5. SONSTIGE ELEMENTE

- **Durchführungspläne und Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Diese Initiative wird durch den Leistungsrahmen für den mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 überwacht, der im Vorschlag für eine Verordnung xx [Leistungsverordnung] festgelegt ist. Der Leistungsrahmen sieht einen Durchführungsbericht während der Durchführungsphase des

Programms sowie eine nachträgliche Bewertung gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vor. Die Bewertung erfolgt im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung und stützt sich auf Indikatoren, die für die Ziele des Fonds relevant sind.

- Ausführliche Erläuterung der spezifischen Bestimmungen des Vorschlags

Titel I – Allgemeine Bestimmungen [Artikel 1 bis 9]

Der Fonds vereint die Europäischen Fonds mit auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Finanzrahmen und wird für den Zeitraum 2028 bis 2034 eingerichtet. In Artikel 2 werden allgemeine Ziele festgelegt, die durch spezifische Ziele verfolgt werden sollten, die sich auf fünf Säulen konzentrieren (Artikel 3).

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne und den Interreg-Plan im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umsetzen, während die Kommission bei der Durchführung der EU-Fazilität (Artikel 5) auf die direkte, geteilte oder indirekte Mittelverwaltung zurückgreifen kann und Beiträge aus dem Instrument „Europa in der Welt“, die in Kapiteln zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage enthalten sind, in geteilter oder indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden können.

Jeder Mitgliedstaat sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Multi-Level-Governance und dem Bottom-up-Ansatz eine umfassende Partnerschaft für den nationalen und regionalen Partnerschaftsplan und jedes Kapitel organisieren und umsetzen, um eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Partner zu gewährleisten (Artikel 6).

In Artikel 7 werden die horizontalen Grundsätze festgelegt, die für die Verordnung gelten, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei der Durchführung des Fonds die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] einzuhalten. Sie sollten auch Synergien fördern und eine wirksame Koordinierung zwischen dem Fonds und anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährleisten.

In diesem Titel werden horizontale Bedingungen für die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Bedingungen für ihre Anwendung festgelegt (Artikel 8 und 9).

Titel II - Finanzrahmen [Artikel 10 bis 20]

Die Finanzausstattung des Fonds beträgt für den Zeitraum 2028 bis 2034 [xx] EUR, wovon [xx] EUR den Plänen, [xx] EUR der EU-Fazilität und [xx] EUR dem Interreg-Plan zugewiesen werden sollten (Artikel 10).

Die Vorschriften für die zusätzlichen Mittel und deren Verwendung durch einen Mitgliedstaat in Verbindung mit der Dotierung der Haushaltsgarantie, der Finanzierung des Finanzierungsinstruments oder etwaigen Beträgen nicht rückzahlbarer Unterstützung in Verbindung mit der Haushaltsgarantie oder dem Finanzierungsinstrument im Rahmen einer Mischfinanzierung gemäß Artikel 11.

Aus dem Fonds kann auf Initiative der Kommission technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Plans und des Interreg-Plans unterstützt werden (Artikel 12). Auf Initiative

eines Mitgliedstaats kann der Fonds Maßnahmen unterstützen, die für die wirksame Durchführung des Fonds erforderlich sind (Artikel 13).

Die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten innerhalb des Fonds erfolgt gemäß Anhang I. Die Mitgliedstaaten haben während der Durchführungsphase Flexibilität, um auf Krisen und unvorhergesehene Umstände reagieren zu können (Artikel 14).

Artikel 14 regelt die Mittelbindungen. In den Artikeln 15 und 16 werden die Fälle beschrieben, in denen die Kommission Mittelbindungen in einem Plan und im Interreg-Plan aufheben sollte, sowie die Verfahrensschritte im Falle einer Aufhebung der Mittelbindung. Die Mitgliedstaaten sollten vorbehaltlich der Annahme eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Genehmigung eines Plans (Artikel 17) Vorfinanzierungen erhalten können.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ein Darlehen für die Durchführung seines Plans gewähren (Artikel 18). Artikel 19 enthält die Einzelheiten des Darlehensvertrags und die Vorschriften für die Ermächtigung der Kommission, die erforderlichen Mittel auf den Finanzmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.

Der nationale Mindestbeitragssatz zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen des Plans sollte auf der Grundlage von Artikel 20 berechnet werden.

Titel III – Nationale und regionale Partnerschaftspläne [Artikel 21 bis 25]

Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission einen nationalen und regionalen Partnerschaftsplan vorlegen, der in Zusammenarbeit mit den Partnern ausgearbeitet und umgesetzt werden sollte (Artikel 21). Der Plan sollte die in Artikel 22 und Anhang V genannten Elemente enthalten. Nach positiver Bewertung sollte die Kommission einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates vorlegen (Artikel 23).

Während der Durchführungsphase können die Mitgliedstaaten eine begründete Änderung ihres nationalen und regionalen Partnerschaftsplans beantragen, in der die erwarteten Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele dargelegt werden (Artikel 24). Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bis zum 31. März 2031 auch geänderte Pläne vorlegen (Artikel 25).

Titel IV – EU-Fazilität [Artikel 26 bis 34]

Mit der Verordnung wird die EU-Fazilität eingerichtet, um die Flexibilität zu erhöhen und unvorhergesehenen Krisen Rechnung zu tragen. Die Fazilität wird Maßnahmen der Union und neue Herausforderungen und Prioritäten abdecken (im Folgenden „Haushaltspolster“) (Artikel 26). Die EU-Fazilität kann in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen (Artikel 27) oder unter Beteiligung von Drittländern (Artikel 28) oder Unterstützung von Tätigkeiten in oder mit Bezug zu Drittländern (Artikel 29) und anderen Einrichtungen im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung (Artikel 30) durchgeführt werden. In Artikel 31 sind die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen sowie die jeweiligen Verfahrensschritte für Maßnahmen der Union festgelegt. Artikel 32 enthält Vorschriften für Ausgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Interventionsmaßnahmen im Rahmen des Sicherheitsnetzes der Einheit und Artikel 33 nennt Fälle, in denen der dem Haushaltspolster zugewiesene Betrag verwendet werden sollte. Die Mitgliedstaaten können beantragen, dass ihre Pläne in Krisensituationen geändert werden (Artikel 34).

Titel V – Gemeinsame Agrarpolitik [Artikel 35 bis 45]

In Artikel 35 sind die Interventionskategorien aufgeführt, für die eine Unterstützung der Union

zur Verfolgung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährt wird. Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen sind in Artikel 36 und die Vorschriften für die Überwachung der landwirtschaftlichen Ressourcen in Artikel 37 festgelegt. Artikel 38 enthält Vorschriften für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen. Die kulturspezifischen Zahlungen für Baumwolle sind in Artikel 39 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten sollten die GAP-Interventionen gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Einklang mit Artikel 40 [WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang] (Artikel 40) gestalten. Artikel 41 enthält die Durchführungsbestimmungen zur Vereinbarung über Ölsaaten zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Artikel 42 bis 45 enthalten Vorschriften für die Unterstützung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich des Anwendungsbereichs und der gemeinsamen Anforderungen, der besonderen Versorgungsregelung, der Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der damit verbundenen Kontrollen und Sanktionen.

Titel VI Gebiete in äußerster Randlage [Artikel 46 bis 48]

Die Verordnung sieht vor, dass die betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen jedes ihrer Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert ist, und damit die in Artikel 46 festgelegten Ziele erreichen. Die Verordnung enthält Vorschriften für die besondere Versorgungsregelung für die in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Artikel 47) und die Stützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 48).

Titel VII – Steuerung des Plans [Artikel 49 bis 57]

Die Mitgliedstaaten sollten für den Plan eine oder mehrere Verwaltungsbehörden, eine oder mehrere Zahlstellen und eine oder mehrere Prüfbehörden (Artikel 49) benennen, die die in Anhang IV festgelegten Kernanforderungen erfüllen sollten. Stellt der Mitgliedstaat mehr als eine Verwaltungsbehörde fest, so sollte er eine Koordinierungsbehörde einrichten. In der Verordnung werden die Aufgaben der Koordinierungsbehörde (Artikel 50), der Verwaltungsbehörde (Artikel 51), der Zahlstelle (Artikel 52) und der Prüfbehörde (Artikel 53) festgelegt.

Die Mitgliedstaaten sollten einen oder mehrere Begleitausschüsse für ein oder mehrere Kapitel des Plans einsetzen. Wird mehr als ein Begleitausschuss eingesetzt, so sollte der Mitgliedstaat auch einen Koordinierungsausschuss einsetzen, der den Überblick und die Überwachung der Durchführung gewährleistet (Artikel 54). In Artikel 55 sind die Zusammensetzung und in Artikel 56 die Aufgaben des Begleitausschusses festgelegt. In Artikel 57 werden die Ziele des GAP-Netzes der EU und der Mitgliedstaaten festgelegt.

Titel VIII - Verwaltungs- und Finanzvorschriften [Artikel 58 bis 70]

In der Verordnung werden die geeigneten Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Einhaltung des geltenden Rechts festgelegt (Artikel 58). Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres nach 2028 das Gewährpaket vorlegen (Artikel 59). In der Verordnung werden auch die Zuständigkeiten der Kommission (Artikel 60) und der Ansatz der einzigen Prüfung (Artikel 61) festgelegt. Mit Artikel 62 wird das Kontrollsystem für die Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe und die Gemeinsame Fischereipolitik eingeführt. In der Verordnung sind die Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Datenerhebung und -aufzeichnung (Artikel 63) und die Transparenz (Artikel 64) festgelegt.

Die Verordnung enthält Vorschriften für Zahlungen, einschließlich der Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen (Artikel 65), Fristen und Unterbrechung der Zahlungsfrist (Artikel 66), Aussetzung von Zahlungen (Artikel 67), Finanzkorrekturen durch die Kommission (Artikel 68) sowie Dauerhaftigkeit und Umkehrung (Artikel 69) und Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) (Artikel 70).

Titel IX – Spezifische Art der Unterstützung [Artikel 71 bis 79]

In der Verordnung sind die Vorschriften für den Fall festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bestehende oder neu geschaffene Finanzinstrumente, die direkt von der Verwaltungsbehörde oder unter deren Verantwortung eingesetzt werden, in ihre Pläne aufnehmen möchten (Artikel 71). Ferner werden darin die Aufgaben im Zusammenhang mit Verwaltungsprüfungen und Prüfungen von Finanzinstrumenten festgelegt (Artikel 72). Artikel 73 enthält die Vorschriften für Verwaltungsprüfungen und -prüfungen für im Voraus bewertete Einrichtungen als Begünstigte.

Die Mitgliedstaaten sollten Initiativen der lokalen Zusammenarbeit (Artikel 74) unterstützen, einschließlich der integrierten territorialen und städtischen Entwicklung in ihren Plänen (Artikel 75), der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (Artikel 76) und der Unterstützung im Rahmen von LEADER (Artikel 77).

Artikel 78 enthält Vorschriften für die Verwendung vereinfachter Formen der Unterstützung für die Begünstigten.

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen unterstützen, wenn die zugrunde liegenden Vorhaben aus der zweiten Phase eines Vorhabens bestehen, das bereits gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählt und begonnen wurde, wenn die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind (Artikel 79).

Titel XII – Klima-Sozialfonds und Modernisierungsfonds [Artikel 80 bis 83]

Angesichts der erheblichen Überschneidungen z. B. in Bezug auf die politischen Ziele und den Zeitplan für die Umsetzung sollten die Klima-Sozialpläne ab 2028 als separate Kapitel in die Pläne aufgenommen werden. In den Artikeln 80 und 81 sind die Verfahrensvorschriften festgelegt, denen die Änderungen der Verordnung (EU) 2023/955 beigelegt sind. Um Synergien und Kohärenz zu verbessern, werden die Mitgliedstaaten, die Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds erhalten, darauf hinarbeiten, die Kohärenz zwischen den im Rahmen ihrer NRP-Pläne finanzierten Investitionen und den Investitionen, die dem Investitionsausschuss des Modernisierungsfonds vorgelegt werden, sicherzustellen (Artikel 82). Artikel 83 enthält Änderungen der Verordnung (EU) 2023/955.

Titel XIII – Institutionelle Bestimmungen und Schlussbestimmungen [Artikel 84 bis 90].

Die Verordnung enthält Bestimmungen in Bezug auf die für Unternehmen geltenden Vorschriften, die Vorschriften über staatliche Beihilfen und mögliche Abweichungen von diesen Vorschriften (Artikel 84-85).

Mit der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte auf unbestimmte Zeit ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassen (Artikel 86 und 87).

Die Regeln für das Ausschussverfahren sind in Artikel 88 festgelegt.

Die Bestimmungen über die geteilte Mittelverwaltung im Rahmen der Haushaltsordnung werden geändert, um sie an das Umsetzungsmodell dieser Verordnung anzupassen (Artikel 89).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Fischerei und Seeverkehr, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, die Artikel 164, 175, 177 und 178, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1, Artikel 212 Absatz 2, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 349,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 6 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entwickelt und verfolgt die Union zur Förderung ihrer harmonischen Entwicklung insgesamt Maßnahmen, die zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts führen. Ferner ist darin festgelegt, dass die Union insbesondere darauf abzielt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen zu verringern.
- (2) Nach Artikel 175 AEUV müssen die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik so koordinieren, dass die in Artikel 174 AEUV genannten Ziele erreicht werden. Die Union unterstützt die Verwirklichung dieser Ziele auch durch die Maßnahmen, die sie über die Strukturfonds, einschließlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, ergreift; den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. In der Mitteilung der Kommission über den Weg zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen¹ wird betont, dass die Wirksamkeit der Unionsfinanzierung durch eine Fragmentierung der Finanzarchitektur in Verbindung mit Komplexität und Rigiditäten, die das Risiko von Überschneidungen erhöhen, beeinträchtigt wird. Die Finanzierung der politischen Ziele der Union ist auf sich überschneidende Programme mit jeweils eigenen Regeln verteilt. Diese Elemente verursachen Verwaltungsaufwand für die Empfänger und die Mitgliedstaaten und schränken die Flexibilität des Unionshaushalts ein.
- (3) Artikel 38 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV sehen vor, dass die Union eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und eine Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festlegt und umsetzt.

Artikel 39 AEUV sieht die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vor, zu denen die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, ein angemessener Lebensstandard für die landwirtschaftliche Bevölkerung, die Stabilisierung der Märkte und die Sicherstellung der Versorgung gehören und dass diese Versorgung die Verbraucher zu angemessenen Preisen erreicht. Nach Artikel 42 AEUV kann die Union bestimmen, inwieweit die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften der Union für die Erzeugung und den Handel mit den in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten sollten.

- (4) In Artikel 162 AEUV werden die Ziele hervorgehoben, die verfolgt werden müssen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer im Binnenmarkt zu verbessern und zur Anhebung des Lebensstandards beizutragen.
- (5) In Artikel 152 AEUV wird der soziale Dialog als zentraler Bestandteil des europäischen Sozialmodells und als gemeinsames Ziel der Union und ihrer Mitgliedstaaten anerkannt.
- (6) Die Artikel 9, 19 und 153 AEUV sehen als Kernziel der Union einen umfassenden Rahmen für die soziale Inklusion, einschließlich der Bekämpfung von Armut und Diskriminierung, vor. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten und Ressourcen verfügen, uneingeschränkt am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Dazu gehören der Zugang zum Arbeitsmarkt, der gleichberechtigte Zugang zu Einrichtungen, Dienstleistungen und Leistungen sowie die Förderung eines Lebensstandards und des Wohlergehens im Einklang mit den Werten der EU.
- (7) Die Union muss ihre Ziele in einem schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Kontext erreichen, einschließlich anhaltender regionaler und territorialer Unterschiede, der Auswirkungen des Klimawandels und der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und dem Naturschutz, unzureichender und ungleicher Fortschritte beim digitalen Wandel der Union, der Untergrabung der Bemühungen um die Stärkung der digitalen Souveränität der Union sowie erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Folgen. Dies geht einher mit einem schwierigen geopolitischen und geoökonomischen Kontext, der sich auf die Verteidigungs-, Sicherheits- (einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit) und Migrationspolitik der Union auswirkt. Eine wirksame Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert einen gezielteren, einfacheren und wirkungsvolleren Unionshaushalt, um den Mehrwert der Union und eine klare Abstimmung zwischen der finanziellen Unterstützung der Union und den politischen Prioritäten der Union in allen Politikbereichen und Verwaltungsmodi sicherzustellen und [die Bemühungen um] Vereinfachung der Vorschriften für die finanzielle Unterstützung der Union fortzusetzen.
- (8) Diese Verordnung sollte Vorschriften über die Aufgaben, vorrangigen Ziele und die Organisation des Fonds enthalten. Um eine koordinierte und harmonisierte Durchführung der im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Unionsunterstützung, d. h. des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Kohäsionsfonds, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und Fischereipolitik im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen von Teil III Titel V AEUV weiterzuentwickeln, sollten auch horizontale Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV festgelegt werden. Sektorspezifische Verordnungen können spezifische Bedingungen zur Ergänzung dieser Verordnung festlegen. Diese Bedingungen sollten nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen. Im Zweifelsfall hat diese Verordnung Vorrang.
- (9) Der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausgeführte Unionshaushalt sollte insbesondere eine verstärkte, modernisierte Kohäsions- und integrative Wachstumspolitik vorsehen,

die dazu beiträgt, die regionalen Unterschiede in der Union zu verringern und die nachhaltige Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihre technologische Souveränität, ihren digitalen Wandel und ihre Sicherheit zu fördern. Diese Politik sollte in Partnerschaft mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden ausgearbeitet werden; und sollte die Widerstandsfähigkeit und Vorsorge in den Bereichen Klima und Wasser mit einem übergeordneten Ziel für Maßnahmen der Union zur Vorbereitung auf wachsende Klimarisiken stärken. Aus dem Unionshaushalt sollte weiterhin eine einfachere und gezieltere GAP unterstützt werden, die das richtige Gleichgewicht zwischen Anreizen, Investitionen und Regulierung aufweist und sicherstellt, dass die Landwirte über ein faires und ausreichendes Einkommen verfügen, das für Junglandwirte attraktiv ist. Der Unionshaushalt sollte die Vorhersehbarkeit gewährleisten, die für eine gemeinsame Politik zur Einkommensstützung erforderlich ist.

- (10) In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, die Anstrengungen zur Vereinfachung der Vorschriften und zur Verbesserung der derzeitigen Umsetzungsmodelle fortzusetzen, um die Wirksamkeit und Reaktionsfähigkeit der Unionsausgaben zu maximieren und eine Vereinfachung für die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden und die Begünstigten herbeizuführen. Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel sollten daher stärker auf Ergebnisse, Vereinfachung und Maximierung öffentlicher Investitionen mit hohem Mehrwert für die Union ausgerichtet sein, einschließlich der strategischen Nutzung des öffentlichen Auftragswesens zur Förderung zentraler politischer Ziele und der Mobilisierung privaten Kapitals. Dementsprechend sollte die Union die Ziele und Arten von Interventionen festlegen, während eine größere Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Erreichung dieser Ziele von den Mitgliedstaaten getragen werden sollte. Daher muss für mehr Subsidiarität und Flexibilität gesorgt werden, um den lokalen und regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen.
- (11) Gemäß Artikel 177 AEUV legen das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen Aufgaben, Prioritäten, Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, die eine Zusammenlegung der Fonds umfassen können. Um eine koordiniertere, harmonisiertere und wirksamere Durchführung der Unionsfonds zu entwickeln, sollte diese Verordnung die Zusammenfassung der auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Mittel im Rahmen des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, territorialen, sozialen, ländlichen und maritimen nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) vorsehen. Der Fonds sollte durch nationale und regionale Partnerschaftspläne (im Folgenden „NRP-Pläne“) und die Fazilität der Union (im Folgenden „Fazilität“) umgesetzt werden, die darauf abzielen, die Flexibilität zu erhöhen und unvorhergesehenen Krisen Rechnung zu tragen und Interventionen zu finanzieren, die die Pläne ergänzen und verstärken, die eine Lenkung oder Koordinierung auf Unionsebene erfordern, sowie faktengestützte politische Unterstützung und Zusätzlichkeit bei der Mobilisierung privater Investitionen.
- (12) Die östlichen Grenzregionen der EU stehen vor der doppelten Herausforderung, die Sicherheit zu erhöhen und gleichzeitig ihre Volkswirtschaften, Unternehmen und Menschen zu unterstützen, die als direkte oder indirekte Folge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine negativ beeinflusst wurden. Die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne werden die Mitgliedstaaten und Regionen, die sich diesen Herausforderungen stellen, umfassend und kohärent unterstützen.
- (13) Um eine effizientere Verwendung der Unionsmittel zu gewährleisten, sollte der Fonds die skizzierten Herausforderungen ganzheitlich, koordiniert und kohärent angehen und dabei den unterschiedlichen nationalen und regionalen Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen und gleichzeitig die Unterstützung aller einschlägigen Prioritäten der Union und das Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherstellen. Darüber hinaus

sollte der Fonds zu einem gestrafften und gut koordinierten Rahmen beitragen und sich dabei auf eine starke Multi-Level-Governance und Partnerschaft stützen. Sie sollte eine Grundlage für eine effizientere und flexiblere Mittelzuweisung in verschiedenen Politikbereichen bieten und es den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglichen, neue politische Prioritäten anzugehen und Ressourcen neu zuzuweisen, um auf unvorhergesehene Herausforderungen und Krisen zu reagieren.

- (14) Die Unterstützung der Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gemeinschaften bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der Union und bei der Maximierung der Effizienz der Unionsmittel sollte durch die Unterstützung von Maßnahmen von hoher Unionsrelevanz im Zusammenhang mit den dringlichsten Herausforderungen, die Europa betreffen, erreicht werden. Diese Herausforderungen sollten durch die Verfolgung von fünf übergeordneten Zielen angegangen werden: Europas nachhaltiger Wohlstand in allen Regionen; Europas Verteidigungsfähigkeiten und Sicherheit; Unterstützung der Menschen, Stärkung der europäischen Gesellschaften und des europäischen Sozialmodells; Erhaltung der Lebensqualität in Europa; Schutz und Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Werte der Union.
- (15) Der nachhaltige Wohlstand der Union sollte durch die Stärkung ihrer industriellen Basis und die Förderung der Attraktivität der Gebiete zur Unterstützung des Aufenthaltsrechts unterstützt werden, unter anderem durch Strategien für die integrierte Entwicklung städtischer, ländlicher und Küstengebiete und die Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit. Die Maßnahmen sollten sich auf die Vollendung der transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze konzentrieren, die für eine echte Energieunion von entscheidender Bedeutung sind, sowie auf Dekarbonisierungsprojekte, einschließlich der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz, der Speicherung und der Entwicklung intelligenter Energiesysteme, der inländischen Übertragungs- und Verteilernetze, und gleichzeitig Regionen, Sektoren und Menschen in die Lage versetzen, die Auswirkungen des Übergangs zum Klimaziel der Union zu bewältigen. Die transeuropäischen Verkehrsnetze müssen bis 2030 für das Kernnetz und bis 2040 für das erweiterte Kernnetz fertiggestellt sein, um den ökologischen und digitalen Wandel von Verkehr und Mobilität zu unterstützen. Sie sollten auch darauf abzielen, den innovativen wirtschaftlichen Wandel zu fördern, zur Erreichung des Ziels von 3 % des BIP für Forschung und Entwicklung und zur Entwicklung und Nutzung fortschrittlicher Technologien, zur Einführung fortschrittlicher digitaler Lösungen, einschließlich KI, zu einer sicheren und vertrauenswürdigen IKT-Konnektivität beizutragen und gleichzeitig die Innovations- und digitale Kluft zu überbrücken. Die Maßnahmen sollten zur Umsetzung der Empfehlungen gemäß Artikel 6 des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade und zur Unterstützung des digitalen Wandels beitragen. Sie sollten auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste zu stärken und erschwinglichen Wohnraum zu unterstützen. Die Maßnahmen sollten auch einen wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Tourismussektor in der EU unterstützen, der auf einen ausgewogenen Tourismus, die Steuerung der Touristenströme und die Förderung Europas als erstes Reiseziel der Welt abzielt.
- (16) Im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und der Sicherheit der Union sollten Maßnahmen die industrielle Basis der Verteidigung und die militärische Mobilität der Union stärken und die Abwehrbereitschaft, Bedrohungserkennung, den Schutz kritischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sowie die Resilienz und Krisenreaktion der Union stärken, unter anderem durch die Stärkung der Cybersicherheit. Dies sollte Maßnahmen zur Entwicklung der TEN-V-Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck umfassen, um kurzfristig umfangreiche Truppenbewegungen sowie schwere Ausrüstung und Material zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, einschließlich Integrationsmaßnahmen, die mit den

Zielen der Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der Union für Asyl einschließlich subsidiären Schutzes, vorübergehenden Schutzes, Migration und Integration, der Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der Union für das europäische [integrierte] Grenzmanagement, einschließlich des Funktionierens des Schengen-Raums und der europäischen Visumpolitik, und der Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der Union für die innere Sicherheit im Einklang stehen.

- (17) Maßnahmen zur Unterstützung der Menschen und zur Stärkung der Gesellschaften der Union und des Sozialmodells der Union sollten zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und zur Verwirklichung ihrer Kernziele im Einklang mit den in Artikel 148 Absatz 4 AEUV genannten Leitlinien für Beschäftigung beitragen, indem Projekte in den Politikbereichen Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität, Kompetenzentwicklung, Bildung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung unterstützt werden und somit die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Union gestärkt wird. Sie sollten darauf abzielen, Chancengleichheit, gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und hochwertige Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Verbesserung des Arbeitskräfteangebots, der Gewährleistung einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung, des lebenslangen Lernens und der materiellen Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen und der Schließung bestehender Lücken, einschließlich geschlechtsspezifischer Lücken, liegen sollte. Die Maßnahmen sollten Investitionen in Kinder und Jugendliche, marginalisierte und benachteiligte Gemeinschaften und Drittstaatsangehörige unterstützen und einen gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten. Sie sollten auch dazu beitragen, die Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste zu stärken, sozialen und erschwinglichen Wohnraum zu unterstützen und sich auf einen sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität zu konzentrieren, indem die sozialen Auswirkungen der Einbeziehung von Treibhausgasemissionen aus Gebäuden und dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angegangen werden.
- (18) Die Lebensqualität in der nachhaltigen Union sollte durch eine gerechtere und ausreichendes Einkommen für die Landwirte und ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit. Die allgemeinen Ziele des Fonds in Bezug auf die GAP sollten auf Unionsebene festgelegt und von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Pläne umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollten auch die Attraktivität und den Lebensstandard in ländlichen Gebieten sowie faire Arbeitsbedingungen verbessern und den Generationswechsel fördern; Verbesserung der Vorsorge und der Fähigkeit der Landwirte, Krisen und Risiken zu bewältigen, Verbesserung des Zugangs zu Wissen und Innovation und Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor. Die Maßnahmen sollten die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Fischerei der Union und des Aquakultursektors der Union unterstützen, die nachhaltige und wettbewerbsfähige blaue Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten fördern, die sozioökonomischen Chancen und die Widerstandsfähigkeit der lokalen Gemeinschaften verbessern und eine starke Meerespolitik in allen Dimensionen mit sicheren, sauberen und nachhaltig bewirtschafteten Ozeanen gewährleisten. Sie sollten die Klimaschutzmaßnahmen aktiv verstärken, indem sie die Verringerung der Treibhausgasemissionen fördern, Klimaschutzbemühungen unterstützen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erleichtern. Sie sollten den Klimaschutz, die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen, die Unterstützung einer effizienten Wasserbewirtschaftung und Resilienz, die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung, den Umweltschutz, die Verbesserung der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, einschließlich

des Bodens, und die Verbesserung des Tierschutzes verbessern. Um die positiven Klimaauswirkungen der Landwirte anzuerkennen und ihnen den Zugang zu freiwilligen markt-basierten Anreizen zu erleichtern, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin an der Entwicklung einer Methode zur CO₂-Entnahme und der Schätzung der durch die GAP erzielten Verringerung der Treibhausgasemissionen.

- (19) Die NRP-Pläne sollten weiterhin die Entwicklung innovativer, von Interessenträgern getragener Projekte unterstützen, die zu den strategischen Prioritäten der EU beitragen und so die Widerstandsfähigkeit und Führungsrolle der EU in den Bereichen Umwelt und Klima stärken und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt der Union erhalten, die unserem Wohlergehen und Wohlstand zugrunde liegen, und auf den Erfahrungen mit dem LIFE-Programm aufbauen.
- (20) Um Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Werte der Union zu schützen, zu stärken und zu wahren, sollte die Unterstützung der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung offener, rechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften sowie der Stärkung der Justizsysteme, der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, des Medienpluralismus und wirksamer Kontrollen und Gegenkontrollen gewidmet werden. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, zu einer besseren Governance beizutragen, indem die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Justizbehörden, und die institutionellen Kapazitäten der Behörden und Interessenträger in den Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gemeinschaften verbessert werden. Dies dürfte die Effizienz und Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen erhöhen. Um sicherzustellen, dass die soziale Dimension Europas, wie sie in der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt ist, ordnungsgemäß dargelegt wird und dass eine ausreichende Menge an Mitteln auf die Bedürftigsten ausgerichtet ist, sollten die Mitgliedstaaten Mittel für die Förderung der sozialen Inklusion bereitstellen. Aufgrund der besonderen Notwendigkeit, Kinder in Armut zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten auch Mittel zur Bewältigung der Maßnahmen im Rahmen der Garantie für Kinder programmieren. Angesichts der anhaltend hohen Jugendarbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten und Regionen, von denen insbesondere junge Menschen betroffen sind, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, müssen diese Mitgliedstaaten weiterhin ausreichende Mittel in Maßnahmen zur Förderung der Jugendbeschäftigung investieren, unter anderem durch die Umsetzung der Jugendgarantie. Die Mitgliedstaaten sollten daher einen angemessenen Betrag an Mitteln für diese Herausforderung bereitstellen. Mitgliedstaaten, die stark von Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind, sollten Mittel aus dem ESF bereitstellen, um die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu fördern.
- (21) Die Weiterentwicklung der marktbasierter Finanzierung in allen Mitgliedstaaten und insbesondere in denjenigen, in denen die Kapitalmärkte derzeit weniger entwickelt sind, wird einen wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Wohlstand und zur Wettbewerbsfähigkeit der Union leisten. Um diese Ziele zu erreichen, erfordert die Spar- und Investitionsunion einen Bottom-up-Ansatz in gemeinsamer Verantwortung der Mitgliedstaaten und der EU-Organe. Während Maßnahmen auf EU-Ebene in Schlüsselbereichen gerechtfertigt sind, in denen alle Mitgliedstaaten einen Schritt nach vorn gehen sollten, um EU-weite Mängel zu beheben, erfordern andere Maßnahmen auch einen koordinierten Ansatz, werden sich jedoch stärker auf das individuelle Handeln der Mitgliedstaaten stützen.
- (22) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Besonderheiten einiger der genannten Herausforderungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische

Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Die Regionen werden weiterhin im Mittelpunkt des Fonds stehen, wobei das Partnerschaftsprinzip und die Multi-Level-Governance die zugrunde liegenden Elemente sind. Um Kontinuität zu gewährleisten, wird der Fonds so weit wie möglich auf bestehenden Pro-Strukturen mit regionalen und lokalen Behörden, Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern aufbauen, die eine Schlüsselrolle bei der Konzeption, Verwaltung, Durchführung und Überwachung der im Rahmen des Fonds unterstützten Maßnahmen spielen.

- (23) Ergänzend zu den durch die Verordnung (EU) [...] [Europa in der Welt] unterstützten Maßnahmen können aus dem Fonds Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern unterstützt werden. Solche Maßnahmen sollten die uneingeschränkte Kohärenz mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außenpolitik der Union, mit den internationalen Verpflichtungen der Union und mit den im Besitzstand der Union verankerten Rechten und Grundsätzen gewährleisten.
- (24) Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein Schlüsselement bei der Umsetzung der NRP-Pläne, das auf dem Multi-Level-Governance-Ansatz aufbaut und die Einbeziehung regionaler, lokaler, städtischer und anderer Behörden, zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner sicherstellt. Um Kontinuität bei der Organisation der Partnerschaft zu gewährleisten, sollte der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingerichtete Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaftsvereinbarungen und -programme,⁹ die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden (im Folgenden „Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften“), weiterhin für die Pläne gelten.
- (25) Die NRP-Pläne zielen darauf ab, ein hohes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, indem Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten von der Erreichung der Outputs und der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen abhängig gemacht werden, unabhängig von der Form der Erstattung durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten. Die Verknüpfung von Auszahlungen mit vereinbarten und vorab festgelegten Etappenzielen, Zielwerten und Outputs, die die gesamte Laufzeit der geförderten Maßnahme abdecken, wird zur Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an die Mitgliedstaaten beitragen. Um diesen Prozess zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten bis zu sechsmal jährlich Zahlungsanträge stellen können. Um die Finanzierung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die gleiche Form der Erstattung für Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten oder standardisierte Einheitskosten, Pauschalbeträge oder Pauschalsätze zu verwenden.
- (26) Der Fonds sollte im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Vorschriften für die Ausgabenverfolgung und den Leistungsrahmen für den Haushalt festgelegt sind, einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung über die Leistung der Programme und Tätigkeiten der Union, Vorschriften für die Einrichtung eines Finanzierungsportals der Union, Vorschriften für die Evaluierung der Programme sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Programme der Union gelten, wie Vorschriften über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit, festgelegt sind. Der Fonds sollte unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich

⁹ Commission Delegated Regulation (EU) No 240/2014 of 7 January 2014 on the European code of conduct on partnership in the framework of the European Structural and Investment Funds (OJ L 74, 14.3.2014, p. 1).

des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, für Barrierefreiheit sorgen. Aus dem Fonds sollten keine Maßnahmen unterstützt werden, die zu irgendeiner Form von Segregation, Diskriminierung oder Ausgrenzung, einschließlich rassisierter Gemeinschaften wie Roma, beitragen, und bei der Finanzierung von Infrastruktur sollte die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

- (27) Diese Verordnung sollte strenge Garantien enthalten, um sicherzustellen, dass der Fonds so durchgeführt wird, dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze sowie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ geachtet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Validierungsprozesses ihrer NRP-Pläne Gewähr für die Erfüllung dieser beiden horizontalen Bedingungen bieten, indem sie potenzielle Mängel und Abhilfemaßnahmen ermitteln, die sich insbesondere auf die im Rahmen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters ermittelten länderspezifischen Herausforderungen sowie auf Vertragsverletzungsverfahren und Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union stützen. Alle Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, ihre NRP-Pläne bis zur Hälfte der Umsetzung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zu überprüfen, um alle neuen Mängel zu beheben, die insbesondere im Zusammenhang mit dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden. Während der Durchführung und nach einem Austausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat sollte es jederzeit möglich sein, die an einen Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn eine oder mehrere horizontale Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit und der Charta nicht erfüllt sind. Unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Feststellung der Nichterfüllung und der Ermittlung der betreffenden spezifischen Maßnahmen die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Nichterfüllung auf die wirtschaftliche Haushaltsführung der Union oder auf die finanziellen Interessen der Union sowie Art, Dauer, Schwere und Umfang des Verstoßes berücksichtigt werden.
- (28) Die Gesamtbeträge, die den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesen werden, sollten von der Kommission im Einklang mit der in dieser Verordnung festgelegten Zuweisungsmethode in einem einzigen Durchführungsbeschluss festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte in der Regel die Beträge gemäß dieser Verordnung und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Asyl], Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Grenzverwaltung] und Artikel 4 der Verordnung 202X/XXXX [interne Sicherheit] abdecken.
- (29) Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission in der Regel bis zum 31. Januar 2028 einen NRP-Plan vorlegen, damit dieser sorgfältig und rechtzeitig geprüft werden kann. Um eine rasche Durchführung des Fonds zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ab Juni 2027 den Entwurf eines NRP-Plans vorlegen können. Die Mitgliedstaaten sollten die NRP-Pläne in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, wirtschaftlichen, sozialen und ländlichen Partnern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften konzipieren und umsetzen. Die NRP-Pläne sollten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ausgearbeitet, gemäß dem bereitgestellten Muster erstellt und nach ihrer Annahme durch den Rat auf der Grundlage der Bewertung der Kommission und des Vorschlags für einen

¹⁰ Regulation (EU, Euratom) 2020/2092 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2020 on a general regime of conditionality for the protection of the Union budget (OJ L 433I, 22.12.2020, p. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>)

Durchführungsbeschluss des Rates öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Einklang mit den derzeitigen Regelungen werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, regionale und territoriale Kapitel in ihren NRP-Plan aufzunehmen, und sie sollten verpflichtet sein sicherzustellen, dass die regionalen Verwaltungsbehörden bis zum Ende des Zeitraums regelmäßige Zahlungen auf der Grundlage des Fortschritts ihrer jeweiligen Maßnahmen und einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Beitrag der Union entspricht, vorbehaltlich möglicher Korrekturen, die sich aus der Umsetzung ihrer jeweiligen Kapitel ergeben. Um eine wirksame Verwaltung des NRP-Plans zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Begleitausschüsse für die Kapitel und einen Koordinierungsausschuss auf der Ebene des NRP-Plans einsetzen.

- (30) Um die nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, die Unterstützung erhalten möchten, der Kommission NRP-Pläne vorlegen, die ordnungsgemäß begründet und begründet sind. In den NRP-Plänen sollte detailliert dargelegt werden, wie sie einen umfassenden Beitrag zu allen Zielen des Fonds leisten, wobei den spezifischen nationalen, regionalen und territorialen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Er sollte auch eine Erläuterung darüber enthalten, wie er zur wirksamen Bewältigung der einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen beiträgt, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters und anderer von der Kommission offiziell angenommener einschlägiger Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden, und wie er zur Vollendung des Binnenmarkts beiträgt, insbesondere durch die Einbeziehung von Reformen, Investitionen und anderen Maßnahmen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigt werden, sollten die NRP-Pläne grenzüberschreitende und länderübergreifende Projekte umfassen, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), die sich entweder auf Forschung, Entwicklung, Innovation oder den ersten industriellen Einsatz oder auf den Bau wichtiger Infrastrukturen konzentrieren, die für die Nutzung durch Dritte offen sind, wobei insbesondere die im jüngsten Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit vorgelegten Analysen zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Mittel im Rahmen ihrer Pläne auf die Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten konzentrieren, insbesondere in weniger entwickelten Regionen. Sie sollten auch den Generationswechsel und soziale Maßnahmen sowie eine florierende Fischerei- und Aquakulturproduktion unterstützen.
- (31) Der Plan sollte Komplementarität und Synergien zwischen verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung verschiedener Politikbereiche und für verschiedene Gruppen von Begünstigten sicherstellen. Dies ist besonders wichtig, um eine umfassende politische Antwort auf die Entwicklung florierender ländlicher Gebiete und Küstengebiete zu bieten und einen dynamischen Agrar- und Fischereisektor zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere aufgefordert, solche Synergien bei der Gestaltung der Maßnahmen und Kapitel und bei der Anwendung der Kofinanzierungssätze zu fördern. Bei Maßnahmen zur Unterstützung grundlegender Dienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten und Küstengebieten sowie in ländlichen und Küstenbetrieben sollten die Mitgliedstaaten eine integrierte Planung entwickeln, um sicherzustellen, dass ländliche Gemeinschaften und Küstengemeinden über geeignete Mechanismen, einschließlich gezielter politischer Maßnahmen, Zugang zu Finanzmitteln haben; Mechanismen und Governance-Strukturen zur Koordinierung der Programmplanung und Umsetzung der EU-, nationalen, regionalen und lokalen Politik, der Programmierung lokal und regional integrierter Finanzierungskonzepte unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts und der Kapazitäten der Zielbegünstigten, der Schaffung von Kapazitäten, die sowohl

auf die Verwaltungen als auch auf die Begünstigten ausgerichtet sind. Der NRP-Plan sollte die detaillierten Maßnahmen und Vorkehrungen für seine Überwachung und Umsetzung enthalten, einschließlich der Einrichtung von NRP-Planbehörden, des Überwachungs- und Koordinierungsausschusses, der geschätzten Kosten dieser Maßnahmen und des nationalen Beitrags und der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Governance und zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen. Während des gesamten Prozesses sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und ihren Regionen angestrebt und erreicht werden; Politisches Lernen und Experimentieren sollten gefördert werden.

- (32) Eine finanzielle Unterstützung für einen NRP-Plan sollte vorbehaltlich des Abschlusses eines Darlehensvertrags mit der Kommission auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags des betreffenden Mitgliedstaats, der zusammen mit der Vorlage seines NRP-Plans vorgelegt wird, in Form eines Darlehens möglich sein. Der Antrag auf Darlehensunterstützung sollte durch den höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit zusätzlichen Reformen und Investitionen im NRP-Plan und durch höhere Kosten des NRP-Plans als die Summe des finanziellen Beitrags der Union und des nationalen Beitrags gerechtfertigt sein.
- (33) Um die Wirkung und die nationale Eigenverantwortung für die Unionsfinanzierung zu maximieren und gleichzeitig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Solidarität zu wahren, sollte der nationale Beitrag zu den geschätzten Kosten der verschiedenen Maßnahmen des NRP-Plans dem unterschiedlichen Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen in Bezug auf das Pro-Kopf-Verhältnis im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 Rechnung tragen. Die Einhaltung dieser Kofinanzierungsanforderung sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Plan im Voraus bewertet werden. Die Zusätzlichkeit des EU-Beitrags wird von der Kommission während der Laufzeit des Programms überwacht.
- (34) In dieser Verordnung sollte eine indikative Finanzausstattung für den Fonds festgelegt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die jeweiligen Preise unter Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet werden.
- (35) Um Synergien zwischen den NRP-Plänen und anderen Unionsinstrumenten zu fördern, sollte es möglich sein, in die Pläne Maßnahmen aufzunehmen, die durch Finanzbeiträge des Mitgliedstaats zum [ECF-InvestEU-Instrument] oder zu anderen Unionsinstrumenten durchgeführt werden, mit denen politische Maßnahmen umgesetzt werden, die auf die Ziele des NRP-Plans abgestimmt sind, einschließlich der Beiträge, die zur Unterstützung der Umsetzung durch diese Instrumente erforderlich sind, sofern diese Maßnahmen mit dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (36) In hinreichend begründeten Fällen wie Krisensituationen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses sollte die Kommission dem Rat vorschlagen können, rechtzeitig einen Durchführungsbeschluss zur Genehmigung eines NRP-Plans zu erlassen, um die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, wobei sie die zu behebenden Mängel und die entsprechenden von diesen Mängeln betroffenen Maßnahmen ermitteln sollte, für die bis zur Behebung der Situation keine Zahlungen geleistet werden sollten.
- (37) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, innerhalb der Laufzeit des Fonds einen begründeten Antrag auf Änderung des NRP-Plans zu stellen. Die Kommission sollte die Vereinbarkeit des geänderten NRP-Plans mit dieser Verordnung in einer Weise bewerten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den vorgeschlagenen Änderungen steht. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, geringfügige Anpassungen an den NRP-Plänen vorzu-

nehmen oder Schreibfehler in den NRP-Plänen zu berichtigen, indem sie diese Änderungen der Kommission einfach mitteilen, sofern diese Änderungen den Anforderungen des NRP-Plans entsprechen.

- (38) Jeder Mitgliedstaat sollte seinen NRP-Plan einer Halbzeitüberprüfung unterziehen. Diese Überprüfung sollte eine vollwertige vorgeschlagene Änderung des NRP-Plans auf der Grundlage der Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, der wichtigsten Ergebnisse einschlägiger Bewertungen und einer Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der vom NRP-Plan abgedeckten Maßnahmen umfassen und gleichzeitig die Möglichkeit bieten, neuen Herausforderungen sowie dem Auftreten von Krisen Rechnung zu tragen. Für die Zwecke der Halbzeitüberprüfung sollte auch die sozioökonomische Lage des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Region, einschließlich etwaiger erheblicher negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen, berücksichtigt werden. Der geänderte NRP-Plan, den der Mitgliedstaat im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung vorgelegt hat, sollte einen Vorschlag für die Programmierung des Flexibilitätsbetrags mit überarbeiteten oder neuen Maßnahmen sowie deren geschätzten Kosten und entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten enthalten.
- (39) Zur Ergänzung der Umsetzung auf nationaler und regionaler Ebene sollte eine EU-Fazilität eingerichtet werden. Die EU-Fazilität sollte Projekte von transnationaler Dimension mit einem hohen Mehrwert für die Union unterstützen, die zusätzliche Koordinierungsbemühungen auf Unionsebene sowie faktengestützte politische Unterstützung erfordern und zu den in dieser Verordnung festgelegten Zielen beitragen. Sie sollte die Mitgliedstaaten auch dabei unterstützen, als Reaktion auf eine Krisensituation wie eine große nationale oder regionale Naturkatastrophe rasch auf dringende und spezifische Bedürfnisse einzugehen und die Reparatur und Erholung zu fördern, um die Widerstandsfähigkeit nach einer Krise zu erhöhen. Sie sollte auch der Unsicherheit Rechnung tragen, indem sie der Union zusätzlichen Spielraum für die Anpassung an neu entstehende Prioritäten auf Unionsebene einräumt, die eine koordinierte Reaktion erfordern. Schließlich sollte sie den Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der wirksamen Umsetzung der unter diese Verordnung fallenden Politiken bieten. Im Zusammenhang mit künftigen Erweiterungen muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Rechts- und Haushaltsrahmen der Union auch die Unterstützung für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten wirksam berücksichtigen kann. Dabei sollte die Fazilität die Möglichkeit haben, je nach Art der Maßnahme und der wirksamsten Vorgehensweise auf eine geteilte, direkte oder indirekte Mittelverwaltung zurückzugreifen.
- (40) Im Falle von Krisen infolge von Naturkatastrophen und um die Verfügbarkeit von Mitteln während der gesamten Laufzeit des Fonds sicherzustellen, sollte die Unterstützung der Union die Bemühungen der betreffenden Mitgliedstaaten ergänzen und zur Deckung eines Teils der Maßnahmen verwendet werden, die zur Bewältigung der durch eine Krise verursachten Schäden durchgeführt werden. Um diese Interventionen zu finanzieren und die Verfahren zu vereinfachen, sollte ein Teil der natürlichen Mittelausstattung jedes Mitgliedstaats den Flexibilitätsbetrag bilden („Maßnahmen zur Krisen- und Halbzeitüberprüfung“). Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten bis zum Ende der Umsetzung der NRP-Pläne über ausreichende Finanzmittel verfügen, um auf Krisen reagieren zu können. Die Schätzung der Art und des Betrags der Unterstützung, die dem betreffenden Mitgliedstaat zu gewähren ist, sollte nach einem mehrstufigen Ansatz erfolgen, wobei der Mitgliedstaat zunächst seinen NRP-Plan ändern sollte, bevor er einen Teil seines nicht zugewiesenen Flexibilitätsbetrags programmiert, und, wenn der beantragte und verfügbare Flexibilitätsbetrag nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, zusätzliche Unterstützung aus den Unionsmaßnahmen beantragen sollte. Sollte sich herausstellen, dass andere Mittel im Rahmen der Fazilität nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, sollte es der Kommission möglich sein, den Haushaltspolster als letztes Mittel

zur Unterstützung zu nutzen.

- (41) Es sollte ein einheitliches Sicherheitsnetz eingerichtet werden, um die Agrarmärkte in Zeiten von Marktstörungen zu stabilisieren. Sie sollte genutzt werden, um Zeiträume und Bedrohungen eines Marktungleichgewichts anzugehen, einschließlich solcher, die durch Probleme im Zusammenhang mit der Tier- oder Pflanzengesundheit verursacht werden, die sich auf die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Kosten von Betriebsmitteln im gesamten Binnenmarkt oder in Teilen des Binnenmarkts auswirken. Um die strategische Autonomie der Union bei der Lebensmittelversorgung zu wahren und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, sollten die Mittel, die über das Sicherheitsnetz der Einheit für die Marktstützung bereitgestellt werden, den zunehmenden Unsicherheiten auf den Agrarmärkten und den zunehmenden indirekten Auswirkungen von Tiergesundheitsproblemen auf das Marktgleichgewicht Rechnung tragen. Das Sicherheitsnetz der Union zielt nicht darauf ab, direkte Verluste auszugleichen, die Landwirte aufgrund von Naturkatastrophen erleiden. Im Einklang mit dem Ziel der Stabilisierung der Agrarmärkte der Union sollten die Mittel für Absatzförderungskampagnen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Union fortgesetzt werden, um dem Agrarsektor der Union neue Marktchancen zu eröffnen und die Sichtbarkeit und den Marktanteil seiner Erzeugnisse sowohl innerhalb der Union als auch international zu erhöhen.
- (42) Um die Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der EU-Fazilität, im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und der [ECF-Verordnung] sowie mit den von der Kommission für die Zwecke ihrer Anwendung festgelegten technischen Modalitäten und Bedingungen umgesetzt werden. Die Unterstützung im Rahmen der EU-Fazilität in Form einer Haushaltsgarantie oder von Finanzierungsinstrumenten, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierung, sollte ausschließlich über das [ECF-InvestEU-Instrument] bereitgestellt werden. Um Durchführungspartnern einen breiteren Zugang zu Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten zu ermöglichen, sollte die Kommission Vereinbarungen in indirekter Mittelverwaltung mit allen in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aufgeführten Kategorien von Einrichtungen schließen können. Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten und die noch abzuwickelnden Zahlungen zu begrenzen, sollte die Dotierung für die im Rahmen der EU-Fazilität ausgeführte Haushaltsgarantie nach dem Ende des letzten Jahres des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nicht gebunden werden und bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Ende des MFR gebildet werden. Bei den Mittelbindungen für diese Dotierung sollten die Fortschritte bei der Gewährung der Haushaltsgarantie berücksichtigt werden. Bei der Bildung der Dotierung sollten die Fortschritte bei der Genehmigung und Unterzeichnung der Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der Ziele der EU-Fazilität berücksichtigt werden.
- (43) Für eine wirksamere und effizientere Politik wird die neue GAP mit einem gestrafften Satz von Interventionen vereinfacht und baut auf den Erfahrungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums auf. Sie vereinfacht die Instrumente, vermeidet eine Fragmentierung und verbessert den strategischen Ansatz der Mitgliedstaaten. Durch die Nutzung der Synergien mit anderen Politikbereichen im NRP-Plan sollten zusätzliche In-

¹¹ Regulation (EU, Euratom) 2024/2509 of the European Parliament and of the Council of 23 September 2024 on the financial rules applicable to the general budget of the Union (OJ L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

strumente für die GAP zur Verfügung stehen, um wirksam zur Entwicklung eines widerstandsfähigen, innovativen und umweltverträglichen Agrarsektors in ganz Europa beizutragen.

- (44) Die Einkommensstützung für Landwirte sollte weiterhin ein wesentliches politisches Instrument sein, um den Landwirten ein gerechtes Einkommen zu gewährleisten. Sie trägt zur Förderung eines wettbewerbsfähigen, widerstandsfähigen und nachhaltigen Agrarsektors bei, der die Vorteile einer hochwertigen Produktion und Ressourceneffizienz verfolgt, die den Generationswechsel und damit die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet. Die GAP-Unterstützung sollte sich auf aktive Landwirte konzentrieren, die im Einklang mit den WTO-Regeln definiert werden. Um die Leistung der GAP weiter zu verbessern, sollte die flächenbezogene Einkommensstützung auf Landwirte ausgerichtet werden, die die Landwirtschaft als Haupttätigkeit ausüben. Die Einkommensstützung sollte auf Landwirte ausgerichtet sein, die sie am dringendsten benötigen, wobei den Landwirten in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, Frauen, Junglandwirten und neuen Landwirten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Gleichzeitig kommt der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums, der Gewährleistung von Infrastrukturverbesserungen und dem digitalen Wandel, die regionale Unterschiede beseitigen, die Attraktivität ländlicher Gebiete, die soziale Inklusion und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten zugute.
- (45) Zur Unterscheidung der Begünstigten im Rahmen der GAP sollten die Kriterien, die den Begriff der Haupttätigkeit definieren, den Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen, den Arbeitseinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb, den Unternehmensgegenstand und die Aufnahme ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationale oder regionale Register umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten auch Negativlisten verwenden dürfen, um diejenigen Antragsteller zu ermitteln, die die Definition des Begriffs „Landwirt“ nicht erfüllen.
- (46) Die Gemeinsame Fischereipolitik und die Meerespolitik der Union sollten zur nachhaltigen Fischerei und zur Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, zum Generationswechsel und zur Energiewende bei nachhaltigen Aquakulturtätigkeiten in der Fischerei sowie zur Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, zur nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten, zum Wissen über die Meere, zur Qualifizierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft, zur Resilienz der Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei, zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und -beobachtung und zur Gewährleistung der Sicherheit, Sauberkeit und nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeren und Ozeanen beitragen.
- (47) Die Gebiete in äußerster Randlage stehen vor besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer Abgelegenheit, ihrer Topografie und ihrem Klima gemäß Artikel 349 AEUV und verfügen auch über besondere Vorteile, insbesondere für die Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft. Daher sollten die betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Unterstützung jeder Region in äußerster Randlage in ihren NRP-Plan aufnehmen, um ihren spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen wie Ernährungssicherheit, Wohnraum, Verkehr, Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Energie, Bildung und Kompetenzen, Migration, Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Energie, Verkehr und digitale Konnektivität sowie wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer nachhaltigen und diversifizierten blauen Wirtschaft, gerecht zu werden.
- (48) Die Maßnahmen sollten eine Unterstützung für die Gewährleistung der Versorgung mit für den menschlichen Verzehr oder für die Verarbeitung und als landwirtschaftliche Betriebsmittel wesentlichen Erzeugnissen umfassen, indem die aufgrund ihrer äußersten

Abgelegenheit und/oder Insellage anfallenden zusätzlichen Kosten abgemildert werden, ohne die lokale Erzeugung und deren Wachstum zu beeinträchtigen. Die Maßnahmen sollten auch Unterstützung für die Sicherung der langfristigen Zukunft und Entwicklung der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verkaufs lokaler Kulturen und Erzeugnisse, und die Diversifizierung der Lebensmittelerzeugung mit besonderem Schwerpunkt auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit umfassen. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen die Unterstützung, einschließlich Ausgleichszahlungen, spezifischer Versorgungsregelungen für die Landwirtschaft, die Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung sowie die Unterstützung der lokalen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei und Aquakultur sowie die Unterstützung zur Verbesserung der Verkehrs-, Energie- und digitalen Konnektivität umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, zusätzliche Finanzmittel für die Durchführung dieser Unterstützung zu gewähren. Als staatliche Beihilfe sollte eine solche Finanzierung bei der Kommission angemeldet werden, die sie im Rahmen dieser Unterstützung nach dieser Verordnung genehmigen kann.

- (49) Um den besonderen Bedingungen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Rechnung zu tragen und zur Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik beizutragen, sollten besondere Bestimmungen für die Vorschriften über Unterbrechungen, Aussetzungen und Finanzkorrekturen festgelegt werden. Hat ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht nachgekommen oder liegen der Kommission Anhaltspunkte dafür vor, dass dies nicht der Fall ist, sollte die Kommission vorsorglich Zahlungsfristen unterbrechen dürfen. Zusätzlich zur Möglichkeit einer Unterbrechung der Zahlungsfrist und zur Vermeidung eines offensichtlichen Risikos der Auszahlung nicht förderfähiger Ausgaben sollte es der Kommission gestattet sein, Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen zu verhängen, wenn ein Mitgliedstaat die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in schwerwiegender Weise nicht einhält.
- (50) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen horizontalen Finanzvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und legen insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union fest. Die gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften umfassen auch eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union bei Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten, die mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 festgelegt wurden.
- (51) Transparenz-, Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitstätigkeiten sind von wesentlicher Bedeutung, um das Handeln der Union vor Ort sichtbar zu machen und die Rückverfolgbarkeit der Mittel sicherzustellen, und sollten auf echten, genauen und aktualisierten Informationen beruhen. Um diese Ziele zu erreichen, müssen geeignete Vorkehrungen für die Erhebung und Meldung von Daten getroffen werden, die für mehrere Zwecke nur einmal erforderlich sind. Um Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die für Rechnungsprüfung und Kontrolle erhobenen und zur Verfügung gestellten Daten, Transparenz, Leistungsüberwachung und -bewertung gestrafft und Veröffentlichungsanforderungen festgelegt werden, um ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten.
- (52) Zum Schutz der finanziellen Interessen und des Haushalts der Union sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission verhältnismäßige Maßnahmen festgelegt und

durchgeführt werden. Die Kommission sollte in der Lage sein, Zahlungsfristen zu unterbrechen, Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen vorzunehmen, wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, indem sie der Art, Schwere und Häufigkeit von Unregelmäßigkeiten und ihren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union Rechnung trägt. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU) 2017/1939 des Rates sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, und gegebenenfalls durch die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen zu schützen. Insbesondere ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 befugt, Verwaltungsuntersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchzuführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) für die Untersuchung und Verfolgung von Betrug und anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständig. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 muss jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gewähren und sicherstellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission unverzüglich die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und alle Folgemaßnahmen, die sie in Bezug auf solche Unregelmäßigkeiten und in Bezug auf OLAF-Untersuchungen ergriffen haben, melden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die sich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa beteiligen, sollten der EUSTa auch unverzüglich alle strafbaren Handlungen melden, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte.

- (53) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Empfänger von Unionsmitteln zu verringern und Doppelprüfungen und Verwaltungsüberprüfungen derselben Maßnahmen zu vermeiden, sollte für den Fonds der Grundsatz der einzigen Prüfung konkret angewandt werden. Die Prüfbehörde sollte Prüfungen durchführen und sicherstellen, dass der der Kommission übermittelte Bestätigungsvermerk zuverlässig ist. Dieser Bestätigungsvermerk sollte der Kommission die Gewähr dafür bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Mitgliedstaats ordnungsgemäß funktionieren und dass die in der von der Koordinierungsstelle vorgelegten Verwaltungserklärung gemachten Behauptungen korrekt sind.
- (54) Im Einklang mit dem Grundsatz und den Regeln der geteilten Mittelverwaltung sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Verwaltung und Kontrolle der Pläne zuständig sein und Gewähr für die rechtmäßige und regelmäßige Verwendung der Unionsmittel bieten. Da die Mitgliedstaaten in erster Linie für diese Verwaltung und Kontrolle zuständig sind, sollten sie sicherstellen, dass die aus dem Fonds unterstützten Vorhaben mit dem geltenden Recht, einschließlich der geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, im Einklang stehen.
- (55) Die Verfahren für die Auswahl der von den Mitgliedstaaten angewandten Vorhaben können wettbewerbsorientiert oder nicht wettbewerbsorientiert sein, sofern die angewandten Kriterien und Verfahren nichtdiskriminierend, inklusiv, gegebenenfalls für Menschen

mit Behinderungen zugänglich und unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union transparent sind und die ausgewählten Vorhaben den Beitrag der Unionsfinanzierung maximieren und mit den in dieser Verordnung festgelegten horizontalen Grundsätzen im Einklang stehen.

- (56) Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten ihres NRP-Plans während seiner gesamten Durchführung angemessen und plausibel bleibt, und erforderlichenfalls eine Änderung ihres NRP-Plans beantragen. Das Umsetzungsmodell des Fonds sollte darauf abzielen, Vorhersehbarkeit und Kohärenz zwischen den Zahlungsniveaus und dem individuellen Umsetzungstempo jeder Maßnahme zu gewährleisten, indem jedem Etappenziel und Ziel Ex-ante-Auszahlungswerte zugewiesen werden. Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen sowie anderer Interventionen, die unter den NRP-Plan fallen, mit entsprechenden Anpassungen durchführen, wann immer dies gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat bei der Vorlage seines endgültigen jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigen, dass die Gesamtzahlungen der Kommission den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat bei der Durchführung des Plans an die Begünstigten gezahlt hat, unter Berücksichtigung des nationalen Beitrags nicht übersteigen. Aus denselben Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte es der Kommission gestattet sein, zuvor für Zwischenschritte einer Maßnahme gezahlte Beträge wiedereinzuziehen, wenn das endgültige Etappenziel oder Ziel der betreffenden Maßnahme nicht erreicht wird, und Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein Etappenziel oder Ziel bis zu fünf Jahre nach dem Datum der entsprechenden Zahlung der Kommission rückgängig gemacht wird.
- (57) Um die Verfahren erheblich zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Empfänger, die Mitgliedstaaten und die Kommission zu verringern und gleichzeitig robuste Garantien für die regelmäßige und wirksame Verwendung von Unionsmitteln zu bieten, sollten die NRP-Pläne Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung sowohl in ihre Konzeption und Umsetzung als auch in die Überwachungsbestimmungen einbeziehen. Zu diesen Elementen sollten beispielsweise die Bereitstellung technischer Hilfe und Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Begrenzung von Prüfüberschneidungen durch die Anwendung des Konzepts der einzigen Prüfung und die Abkehr von Rechnungsprüfungen gehören, um sich auf die tatsächlichen Ergebnisse zu konzentrieren. Von den nationalen Prüfbehörden und der Kommission sollte in diesem Zusammenhang nicht erwartet werden, dass sie die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben für die Zwecke ihrer Prüftätigkeit überprüfen. Im Hinblick auf eine Vereinfachung sollte technische Hilfe während der gesamten Durchführung über einen Pauschalsatz für alle Zahlungen geleistet werden. Der Fonds sollte auch für ausreichende Flexibilität sorgen, sei es durch gestraffte Verfahren für die Änderungen der Pläne oder durch eine bessere Reaktionsfähigkeit auf unvorhergesehene Krisen über mehrere Mechanismen, die die Mobilisierung von Ressourcen für solche Ereignisse ermöglichen, wie etwa die Überarbeitung des Plans, den Flexibilitätsbetrag oder den Zugang zur Fazilität. Der Fonds sollte es den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, selbst zu entscheiden, welche Etappenziele und Zielwerte in jedem Zahlungsantrag auf der Grundlage ihres jeweiligen Umsetzungstempos vorgelegt werden sollten. Um regelmäßige Auszahlungen und die rechtzeitige Verwirklichung der Ziele der Union vor Ort zu gewährleisten, sollte durch eine jährliche Aufhebungsregel sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten regelmäßige Zahlungsanträge für ausreichend erhebliche Beträge einreichen.

(58) Der mit der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des

Rates eingerichtete Klima-Sozialfonds vom 10. Mai 2023¹² verfolgt ähnliche Ziele und unterstützen ähnliche Maßnahmen in einem vergleichbaren Umsetzungszeitplan. Daher sollten die Klima-Sozialpläne ab 2028 in die NRP-Pläne integriert werden. Dies sollte eine effizientere Verwendung der Unionsmittel ermöglichen und eine wirksamere und kohärentere Verwirklichung der Ziele des Fonds unterstützen. Dadurch würde vermieden, dass ähnliche Systeme und Prozesse parallel laufen, was eindeutige Vorteile in Bezug auf eine verbesserte Politikplanung, Politikkohärenz und Vereinfachungsbemühungen mit sich bringen würde. Sie sollte auch die Anwendung gemeinsamer Vorschriften sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, während die derzeitigen Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Klima-Sozialfonds weiterhin gelten würden. Synergien zwischen bestehenden und künftigen Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds und den Maßnahmen der Pläne sollten auch durch eine koordinierte Programmplanung gefördert werden, um eine bessere Komplementarität und Politikkohärenz zwischen dem Unionshaushalt und den dem Modernisierungsfonds zugewiesenen Mitteln zu gewährleisten.

- (59) Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV sollten für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung gelten. Im Einklang mit Artikel 42 AEUV sollten diese Bestimmungen angesichts der besonderen Merkmale des Agrarsektors jedoch nicht für in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallende Stützungen gelten, die im Rahmen und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] oder der Verordnung (EU) Nr. 1308/2012 durchgeführt werden, sowie für zusätzliche nationale Finanzmittel für diese Interventionen, wenn die Unionsunterstützung in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt. Für die in Anhang I AEUV aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 AEUV Anwendung finden, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage für die Sektoren, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse erzeugen, verarbeiten und vermarkten, genehmigen, um die besonderen Zwänge in diesen Gebieten aufgrund ihrer Isolation, Insellage oder Abgelegenheit zu verringern.
- (60) Die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 über die geteilte Mittelverwaltung sollten an das Umsetzungsmodell der vorliegenden Verordnung angepasst werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Übermittlung von Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung zu ermöglichen und den Inhalt der Verwaltungserklärung und des Bestätigungsvermerks entsprechend anzupassen.
- (61) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf Artikel über die Unterstützung lokaler Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten, die Berechnung von Sanktionen für die Verwaltung, die Datenerhebung und -erfassung, das InVe-KoS sowie Anhänge über die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, die Fortschritte bei der Umsetzung, Unionsmaßnahmen, Finanzkorrekturen, das EU-Schulprogramm, GAP-Interventionen und die Zusammenarbeit im Rahmen der GAP zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Inter-

¹² Regulation (EU) 2023/955 of the European Parliament and of the Council of 10 May 2023 establishing a Social Climate Fund and amending Regulation (EU) 2021/1060 (OJ L 130, 16.5.2023, p. 1).

institutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind.¹³ Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente gleichzeitig mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die sich mit der Vorbereitung delegierter Rechtsakte befassen.

- (62) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des NRP-Plans für [die Liste der Maßnahmen der Union, der Bewirtschaftungsmethoden, der Verringerungskoeffizienten für Ölsaaten] zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt¹⁴ werden.
- (63) Für die Annahme des Interreg-Plans sollte das Beratungsverfahren angewandt werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der indikativen Referenzförderfläche für jeden Mitgliedstaat in Bezug auf Ölsaaten und das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem angewandt werden.
- (64) Da die für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 geltenden Rechtsakte weiterhin für Programme und Vorhaben gelten sollten, die aus den Fonds unterstützt werden, die unter den Programmplanungszeitraum 2021-2027 fallen, und da sich der Durchführungszeitraum der genannten Verordnung voraussichtlich auf den Programmplanungszeitraum erstrecken wird, der unter die vorliegende Verordnung fällt, und um die Kontinuität der Durchführung bestimmter mit der genannten Verordnung genehmigter Vorhaben zu gewährleisten, sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden. Jede einzelne Phase eines stufenweisen Vorhabens, die demselben übergeordneten Ziel dient, sollte im Einklang mit den Regeln des Programmplanungszeitraums durchgeführt werden, in dem sie Mittel erhält, während die Verwaltungsbehörde die zweite Phase auf der Grundlage des im Programmplanungszeitraum 2021-2027 für das betreffende Vorhaben durchgeführten Auswahlverfahrens auswählen kann, sofern sie sich davon überzeugt, dass die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die stufenweise Durchführung erfüllt sind.
- (65) Angesichts der Notwendigkeit, die unter diese Verordnung fallenden Unionsfonds in koordinierter und harmonisierter Weise durchzuführen, und um ihre rasche Durchführung zu ermöglichen, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹³ OJ L 123, 12.5.2016, p. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2016/512/oj

¹⁴ Regulation (EU) No 182/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 February 2011 laying down the rules and general principles concerning mechanisms for control by Member States of the Commission's exercise of implementing powers (OJ L 55, 28.2.2011, p. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Article 1

Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung wird der „Europäische Fonds für wirtschaftlichen, territorialen, sozialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlichen Raum, Fischerei und maritimen Wohlstand und maritime Sicherheit“ (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet. Sie regelt Folgendes:
 - a) Aufgaben, vorrangige Ziele, Organisation und Gruppierung im Rahmen des Fonds:
 - (i) die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds;
 - (ii) Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP);
 - (iii) Instrumente für die Gemeinsame Fischereipolitik;
 - (iv) Instrumente, die aus der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen der gemäß der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Emissionshandelssysteme finanziert werden, um die sozialen Auswirkungen der Einführung eines Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu bewältigen;
 - (v) Unterstützung der Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten.
 - b) die Finanzvorschriften für die Unterstützung der Union durch die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne (im Folgenden „NRP-Pläne“), den Interreg-Plan gemäß der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Kapitel II zum Interreg-Plan] (im Folgenden „Interreg-Plan“) und die EU-Fazilität (im Folgenden „Fazilität“);
 - c) die Finanzmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034.
2. In den nachstehend aufgeführten Verordnungen können besondere Bedingungen zur Ergänzung dieser Verordnung festgelegt werden, die nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen dürfen:
 - (a) Verordnung XX [zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einschließlich des Europäischen Fonds für territoriale Zusammenarbeit (Interreg) und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der regionalen Entwicklung durch die Union von 2028 bis 2034]
 - (b) Verordnung XX [zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds** als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum 2028 bis 2034]
 - (c) Verordnung XX [zur Festlegung der **Gemeinsamen Agrarpolitik** als Teil des Fonds gemäß der Verordnung (EU) [...] [NRP] und zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union zur Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der

Union gemäß Teil III Titel III AEUV, zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung und der Verfügbarkeit von Lebensmitteln, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, zur Stabilisierung der Märkte und zur Unterstützung der langfristigen Ernährungssicherheit von 2028 bis 2034]

- (d) Verordnung XX [zur Festlegung der **Gemeinsamen Fischereipolitik** und der Meerespolitik der Union als Teil des Fonds gemäß der Verordnung (EU) [...] [NRP] und zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung des von 2028 bis 2034]
- (e) Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der Union für **Asylmigration und -integration** für den Zeitraum 2028 bis 2034
- (f) Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der Union für das integrierte europäische **Grenzmanagement und die europäische Visumpolitik** für den Zeitraum 2028 bis 2034
- (g) Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der **inneren Sicherheit** durch die Union für den Zeitraum 2028 bis 2034
- (h) Verordnung (EU) 202X/XXXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ in Bezug auf das **Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm** (im Folgenden „EU-Schulprogramm“), Interventionen in bestimmten Sektoren, die Schaffung eines Proteinsektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften über die Verfügbarkeit von Lieferungen in Notfällen und schweren Krisen, soweit dies für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung relevant ist.

Bei Zweifeln an der Anwendung zwischen dieser Verordnung und den in Unterabsatz 1 genannten politikspezifischen Verordnungen hat diese Verordnung Vorrang.

Article 2

Allgemeine Ziele des Fonds

1. Mit dem übergeordneten Ziel der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer Sicherheit und ihrer Vorsorge unterstützt der Fonds die folgenden allgemeinen Ziele:
 - (a) Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und Rückständigkeit der am stärksten benachteiligten Regionen und Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit gemäß Teil 3 Titel XVIII AEUV, einschließlich der Unterstützung von Projekten im Bereich Umwelt und transeuropäische Netze im Bereich Verkehrsinfrastruktur gemäß Artikel 177 Absatz 2 AEUV („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds“);
 - (b) Förderung hochwertiger Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie sozialer Inklusion gemäß Teil 3 Titel XI und Teil 3 Titel XVIII AEUV („Europäischer

15

¹⁵ Regulation (EU) No 1308/2013 of the European Parliament and of the Council of 17 December 2013 establishing a common organisation of the markets in agricultural products and repealing Council Regulations (EEC) No 922/72, (EEC) No 234/79, (EC) No 1037/2001 and (EC) No 1234/2007 (OJ L 347, 20.12.2013, p. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Sozialfonds“) und Beitrag zu einem sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2 AEUV;

- (c) Unterstützung der Umsetzung der GAP der Union gemäß Teil 3 Titel III AEUV;
- (d) Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union gemäß Titel III des Dritten Teils des AEUV;
- (e) zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie in der Union und zur Wahrung der Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV.

Article 3

Spezifische Ziele des Fonds

1. Die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele werden in allen Regionen mit folgenden spezifischen Zielen verfolgt:
 - (a) Unterstützung des nachhaltigen Wohlstands der Union in allen Regionen durch:
 - (i) Förderung der Attraktivität von Gebieten zur Unterstützung des Aufenthaltsrechts, unter anderem durch die Unterstützung von Strategien für die integrierte Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, einschließlich der Unterstützung territorialer Dienstleistungen und Infrastruktur;
 - (ii) Stärkung der industriellen Basis der Union, widerstandsfähige Lieferketten und Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fertigung, insbesondere in den Bereichen Netto-Null-Technologien und Technologien für kritische Rohstoffe, unter besonderer Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, durch vollständige Einbeziehung der Umwelt- und Klimaziele, um einen Übergang zu einer sauberen Industrie zu beschleunigen;
 - (iii) Unterstützung eines gerechten Übergangs zu den Energie- und Klimazielen der Union für 2030, 2040 und 2050, insbesondere durch die vorrangige Förderung der Erzeugung und Infrastruktur sauberer Energie, die Förderung von Energieeffizienz und Dekarbonisierung, Speicherung und Technologie, die Entwicklung intelligenter Energiesysteme und inländischer Übertragungs- und Verteilernetze, auch unter Berücksichtigung des transeuropäischen Netzes (TEN-E) und der Technologie, und die Förderung einer Kreislaufwirtschaft, wobei sicherzustellen ist, dass alle Gebiete und alle Menschen einen Beitrag zum Übergang zu sauberer Energie leisten und davon profitieren können;
 - (iv) Unterstützung des digitalen Wandels im Hinblick auf die im Politikprogramm für die digitale Dekade 2030 festgelegten Ziele und Vorgaben der digitalen Dekade, wodurch zur Verwirklichung einer digital souveränen, sicheren und inklusiven Union beigetragen wird, und Förderung der Entwicklung und Nutzung fortschrittlicher Technologien, einschließlich sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen und Dienste für KI, grundlegender und fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, digitaler öffentlicher Dienste und IKT-Konnektivität, wobei die digitale Kluft angegangen wird;
 - (v) Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, einschließlich der Verbreitung von Innovationen in allen Regionen;
 - (vi) Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich Reformen zur Förderung der Spar- und Investitionsunion und zur Förderung der Entwicklung marktbasierter Finanzierungsmöglichkeiten;

- (vii) Förderung von sozialem und bezahlbarem Wohnraum;
 - (viii) Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Union und Beitrag zur Vollendung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, insbesondere des Kernnetzes und des erweiterten Kernnetzes, bei gleichzeitiger Dekarbonisierung und Verbesserung der Konnektivität, Sicherheit und Zugänglichkeit für abgelegene, periphere und weniger vernetzte Gebiete; Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels im Verkehr;
 - (ix) Unterstützung des Tourismus, einschließlich Nachhaltigkeit;
 - (x) Unterstützung einer effizienten Wasserbewirtschaftung, der Qualität und Resilienz, des Umweltschutzes, der Anpassung an den Klimawandel, der Klimaresilienz und der Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Bodenqualität und der natürlichen Ressourcen, Förderung der Kreislaufwirtschaft, der Bioökonomie und einer umfassenderen Ressourceneffizienz, Stärkung der Vermeidung, Bekämpfung und Sanierung von Umweltverschmutzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Natur und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen sowie Förderung der Lösungen des Neuen Europäischen Bauhauses in der baulichen Umwelt.
- (b) Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten und der Sicherheit der Union in allen Regionen durch:
- (i) Stärkung der industriellen Basis der Verteidigungsindustrie der Union und der militärischen Mobilität, insbesondere durch den Ausbau der TEN-V-Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck;
 - (ii) Stärkung der Krisen- und Katastrophenvorsorge der Union durch durchgängige Berücksichtigung des Grundsatzes der „Vorbereitung durch Technikgestaltung“;
 - (iii) Stärkung der Sicherheit der Union durch Verbesserung der Erkennung von Bedrohungen, Fähigkeiten zur Erkennung von Bedrohungen in den Bereichen Prävention und Reaktion, unter anderem durch Stärkung der kritischen Infrastrukturen für Energie und Verkehr und der Cybersicherheit;
- in einer Weise, die in vollem Einklang mit den dargelegten Zielen steht:
- in der Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der Union für Asylmigration und -integration für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
 - in der Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der Union für das integrierte europäische Grenzmanagement und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
 - in der Verordnung (EU) [...] über die Unterstützung der inneren Sicherheit durch die Union für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034.
- (c) Stärkung des sozialen Zusammenhalts durch Unterstützung der Menschen und Stärkung der Gesellschaften der Union und des Sozialmodells der Union durch:
- (i) Förderung von Beschäftigung, gleichberechtigtem Zugang zum Arbeitsmarkt, fairen und hochwertigen Arbeitsbedingungen und Arbeitskräftemobilität;
 - (ii) Verbesserung des Arbeitskräfteangebots und Verbesserung der Bildung und

- des lebenslangen Erwerbs von Kompetenzen, insbesondere durch Förderung der Weiterqualifizierung und Umschulung;
- (iii) Förderung der Chancengleichheit für alle, Unterstützung starker sozialer Sicherheitsnetze, Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Obdachlosigkeit sowie Unterstützung von Investitionen in die soziale Infrastruktur;
 - (iv) Erleichterung des Zugangs zu Dienstleistungen und zugehöriger Infrastruktur, einschließlich Modernisierung, Digitalisierung und Stärkung der Qualität und Widerstandsfähigkeit von Gesundheitssystemen, Kinder- und Langzeitpflegediensten;
 - (v) Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels in der gesamten EU, zu denen Arbeitskräftemangel und Unterschiede zwischen den Generationen und Regionen gehören;
 - (vi) Bewältigung der sozialen Auswirkungen der Einbeziehung von Treibhausgasemissionen aus Gebäuden und dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG.
- (d) Erhaltung der Lebensqualität in der Union durch:
- (i) Förderung eines gerechteren und ausreichenden Einkommens für Landwirte und ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
 - (ii) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit;
 - (iii) Verbesserung der Attraktivität und des Lebensstandards, einschließlich des Zugangs zur Gesundheitsversorgung, in ländlichen Gebieten und faire Arbeitsbedingungen sowie Förderung des Generationswechsels; Verbesserung der Vorsorge und der Fähigkeit der Landwirte, Krisen und Risiken zu bewältigen; Verbesserung des Zugangs zu Wissen und Innovation und Beschleunigung des digitalen und ökologischen Wandels für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor;
 - (iv) Gewährleistung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Fischerei- und Aquakultursektors der Union, Förderung der nachhaltigen und wettbewerbsfähigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten, Verbesserung der sozioökonomischen Chancen und der Resilienz der lokalen Gemeinschaften und Gewährleistung einer starken Meerespolitik in allen Dimensionen mit sicheren, sicheren, sauberen und nachhaltig bewirtschafteten Ozeanen;
 - (v) Verbesserung nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren zur Förderung widerstandsfähiger Klimaschutzmaßnahmen, Bereitstellung mehrerer Ökosystemdienstleistungen, Unterstützung einer effizienten Wasserbewirtschaftung, Qualität und Widerstandsfähigkeit, Umsetzung naturbasierter Lösungen, Stärkung der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes, Verbesserung der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, des Bodens und der natürlichen Ressourcen sowie Verbesserung des Tierschutzes.
- (e) die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu stärken und die Werte der Union zu wahren, indem
- (i) Unterstützung und Weiterentwicklung offener, rechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften, unter anderem

durch den Aufbau der Kapazitäten der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner zur Wahrung der Werte der Union, der staatsbürgerlichen Bildung und der Beteiligung junger Menschen;

- (ii) Förderung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durch Stärkung der Justizsysteme, der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, des Medienpluralismus, der Informationsintegrität, der Medienkompetenz und wirksamer Kontrollen und Gegenkontrollen;
- (iii) Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;
- (iv) Förderung der Kultur als Katalysator für europäische Werte und Unterstützung eines dynamischen und vielfältigen Kultursektors.

Article 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (2) „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und das unmittelbar mit seiner Anwendung zusammenhängende nationale Recht;
- (3) „Begünstigter“:
 - (a) eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die kein Teilnehmer ist, die für die Einleitung oder sowohl die Einleitung als auch die Durchführung eines Vorhabens im Rahmen des NRP-Plans und des Interreg-Plans verantwortlich ist und der das Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung zur Verfügung gestellt wurde;
 - (b) im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten die Stelle, die den Holdingfonds umsetzt, oder, wenn es keine Holdingfondsstruktur gibt, die Stelle, die den spezifischen Fonds umsetzt, oder, wenn die Verwaltungsbehörde das Finanzinstrument verwaltet, die Verwaltungsbehörde;
 - (c) im Rahmen der GAP ein Betriebsinhaber, der
 - (i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb in der Union liegt und deren Haupttätigkeit die landwirtschaftliche Tätigkeit nach den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung festgelegten Kriterien ist; oder
 - (ii) natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht die Landwirtschaft ist, die aber zumindest ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausübt.
- (4) „Kapitel des NRP-Plans“ einen Teil des NRP-Plans, der sich auf eine bestimmte Herausforderung, einen bestimmten Sektor, eine bestimmte Politik oder ein bestimmtes geografisches Gebiet konzentriert;
- (5) „Auftragnehmer“ eine Einrichtung oder eine natürliche Person, mit der der Begünstigte oder der Empfänger einen Vertrag für den spezifischen Zweck der Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben oder eines Teils davon schließt;
- (6) „Empfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die kein Teilnehmer ist und über einen Begünstigten Mittel aus dem Unionshaushalt erhält;

- (7) „Endempfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die kein Teilnehmer ist, Unterstützung im Rahmen eines Finanzinstruments erhält und für die Zwecke des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als Empfänger verstanden wird;
- (8) „Teilnehmer“ eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben profitiert, ohne das Vorhaben einzuleiten oder durchzuführen;
- (9) „Betrieb“:
 - (a) ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder eine Gruppe von Projekten oder eine Gruppe von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Maßnahme im Plan ausgewählt wurden;
 - (b) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten einen Beitrag aus dem NRP-Plan und dem Interreg-Plan zu einem Finanzierungsinstrument und die anschließende finanzielle Unterstützung, die den Endempfängern durch dieses Finanzierungsinstrument gewährt wird;
 - (c) im Rahmen der GAP eine Zahlung, die Betriebsinhabern im Rahmen flächen- und tierbezogener GAP-Einkommensstützungsinterventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Interventionsarten] Buchstaben a bis g, o und p gewährt wird.
- (10) „Maßnahme“ eine Reform, eine Investition oder eine andere Intervention auf nationaler oder subnationaler Ebene, die im Rahmen des NRP-Plans oder des Interreg-Plans unterstützt wird;
- (11) „Meilenstein“ eine qualitative Leistung, die zur Messung der Fortschritte bei der Erreichung einer Maßnahme verwendet wird;
- (12) „Ziel“ eine quantitative Leistung, die zur Messung der Fortschritte bei der Erreichung einer Maßnahme verwendet wird;
- (13) „Auszahlungswert“ den Betrag, den die Kommission dem Mitgliedstaat für die bei der Durchführung der Maßnahmen des Plans erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung der für Reformen vorgesehenen Beträge zu zahlen hat;
- (14) „Wissens- und Informationssystem für die Landwirtschaft“ oder „AKIS“ bezeichnet die kombinierte Organisation und Wissensfluss zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovationen für die Landwirtschaft und miteinander verbundene Bereiche gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] nutzen und produzieren.
- (15) „ökologischer/biologischer Landbau“ ein System ökologischer/biologischer Produktion, das gemäß Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶;
- (16) „Betrieb“ alle Einheiten, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt und von einem Betriebsinhaber verwaltet werden und im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats innerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Verträge im Sinne von Artikel 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV liegen;
- (17) „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme der Inseln Kreta und Euböa.
- (18) „Siegel“ Exzellenzsiegel und Souveränitätssiegel, die im Rahmen der

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Durchführung von Unionsprogrammen im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und im Rahmen von Unionsprogrammen gewährte Siegel, die im Zeitraum 2028-2034 in direkter Mittelverwaltung durchgeführt wurden, wie z. B. das Siegel für Wettbewerbsfähigkeit;

- (19) „Unterauftragnehmer“ eine Person oder Stelle, mit der der Auftragnehmer einen Vertrag über die Ausführung eines Teils eines Vertrags zum spezifischen Zweck der Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben oder eines Teils davon geschlossen hat;
- (20) „Krise“ Krisen im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509;
- (21) „Säulenbewertung“ die Bewertung gemäß Artikel 157 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509;
- (22) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „beihilfefähige Hektarfläche“ und „junger Betriebsinhaber“ im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.
 - (a) „landwirtschaftliche Tätigkeit“ wird durch eine oder beide der folgenden Methoden bestimmt:
Tätigkeiten:
 - (i) die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die alle Tätigkeiten zur Gewinnung dieser Erzeugnisse umfasst; bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb;
 - (ii) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten; wenn dies aus Tierschutz- oder Umweltgründen hinreichend gerechtfertigt ist, kann auch eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Betriebsinhaber führt, als „Erhaltung“ angesehen werden.
 - (b) „landwirtschaftliche Fläche“ wird so definiert, dass sie nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden.
 - (c) „beihilfefähige Hektarfläche“ wird so definiert, dass nur Flächen erfasst werden die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:
 - (i) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit unter der Kontrolle des Betriebsinhabers in Bezug auf Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken ausgeübt wird. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so ist die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend.
 - (ii) Flächen, für die eine Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und g [*degressive Einkommensstützung, Kleinlandwirte*] der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [BISS[*alle Ansprüche*], *Kleinlandwirteregelung*] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgrund von Verpflichtungen und Verpflichtungen aus Interventionen der Union oder der Mit-

gliedstaaten oder anderen Programmen, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen der GAP beitragen, nicht ausgeübt wird

- (iii) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, in den Begriff „beihilfefähige Hektarfläche“ aufzunehmen, sofern diese Landschaftselemente die Leistung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erheblich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

(d) „Junglandwirt“ wird so definiert, dass mindestens Folgendes erfüllt wird:
Bedingungen:

- (i) eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren;
- (ii) „Betriebsleiter“ zu sein.

Wird davon ausgegangen, dass ein Betriebsinhaber zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zur Stützung unter die Definition des Begriffs „junger Betriebsinhaber“ fällt, so wird dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums beibehalten, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber später die Altersobergrenze überschreitet.

- (23) „neuer Betriebsinhaber“ ist so zu bestimmen, dass er sich auf einen Betriebsinhaber bezieht, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der zum ersten Mal Betriebsleiter ist.
- (24) „öffentliche Ausgaben“ für die Zwecke der GAP jeden Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus dem Haushalt der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, dem Haushalt der Union, der dem Fonds zur Verfügung gestellt wird, dem Haushalt von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder dem Haushalt von Vereinigungen von Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts stammt;
- (25) „Fördersatz“ für die Zwecke der GAP den Satz der öffentlichen Ausgaben für ein Vorhaben; im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten bezieht sie sich auf das Bruttosubventionsäquivalent der Unterstützung im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission;
- (26) „kleine Küstenfischerei“ Fischereitätigkeiten, die durchgeführt werden von:
 - (a) See- und Binnenfischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die kein gezogenes Fanggerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ⁽²⁸⁾ einsetzen; oder
 - (b) Fischer zu Fuß, einschließlich Muschelsammler;
- (27) „Fischer“ jede von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte natürliche Person, die kommerzielle Fischereitätigkeiten ausübt;
- (28) „Fischerei“ jede natürliche Person, die kommerzielle Fischereitätigkeiten ausübt, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt;
- (29) „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden Wirtschaftstätigkeiten;
im gesamten Binnenmarkt für Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, der die Inselgebiete und Gebiete in äußerster Randlage der Union sowie Binnenländer umfasst, einschließlich neu entstehender Sektoren und nicht marktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit dem Ziel, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig zu gewährleisten, und die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Ziel Nr. 14, und mit den Umweltvorschriften der Union im Einklang stehen;
- (30) „Meerespolitik“ eine Politik der Union zur Förderung einer integrierten und kohärenten

Politik;

Entscheidungsfindung zur Maximierung der nachhaltigen Entwicklung, des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts der Union, insbesondere der Küsten- und Inselgebiete und der Gebiete in äußerster Randlage, sowie der Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft durch kohärente meeresbezogene Maßnahmen und einschlägige internationale Zusammenarbeit;

- (31) „Seeverkehrssicherheit und -überwachung“ Tätigkeiten, die durchgeführt werden, um alle Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Bereiche Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Strafverfolgung, Verteidigung, Grenzkontrolle, Schutz der Meeresumwelt, Fischereikontrolle, Handel und wirtschaftliche Interessen der Union auswirken würden, zu verstehen, gegebenenfalls zu verhindern und umfassend zu verwalten;
- (32) „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetz“ oder „EMODnet“ eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenstellt, um diese fragmentierten Ressourcen durch das Angebot qualitätsgesicherter, interoperabler und harmonisierter Meeresdaten für öffentliche und private Nutzer verfügbarer und nutzbarer zu machen;
- (33) „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren, um ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele zu erreichen;
- (34) „Ozeanbeobachtung“ die Grundlage allen Meereswissens. Es bildet die Grundlage für das Verständnis der marinen Ökosysteme und Faktoren, die sie beeinflussen. Sie liefert kritische Daten für Wettervorhersagen, Strategien zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, Überwachung von Extremereignissen, zivile Sicherheit – Meereszustand, Überschwemmungen –, Seeschifffahrt, Offshore-Energie, Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend Sicherheit und Verteidigung. Es schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung und liefert entscheidende Informationen darüber, wie menschliche Aktivitäten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen der Ozean für die Gesellschaften bereitstellt.
- (35) „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen geltendes Recht, der den Haushalt der Union dadurch beeinträchtigt oder beeinträchtigen würde, dass er eine ungerechtfertigte Erstattung auf der Grundlage von Etappenzielen, Zielwerten und Outputs für diesen Haushalt erhält;
- (36) „Holdingfonds“ einen Fonds, der unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde im Rahmen eines oder mehrerer Kapitel des Plans eingerichtet wurde;
- (37) „spezifischer Fonds“ einen Fonds, über den eine Verwaltungsbehörde oder ein Holdingfonds Endempfängern Finanzprodukte zur Verfügung stellt;
- (38) „Einrichtung, die ein Finanzinstrument einsetzt“ eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die Aufgaben eines Holdingfonds oder eines spezifischen Fonds wahrnimmt.
- (39) „weniger entwickelte Regionen“ Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 beträgt („weniger entwickelte Regionen“);
- (40) „Übergangsregionen“ Regionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 liegt („Übergangsregionen“);
- (41) „entwickeltere Regionen“ Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 100 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 liegt („entwickeltere Regionen“).

Die Einstufung der Regionen in eine der drei Regionenkategorien erfolgt auf der

Grundlage, wie sich das *Pro-Kopf-BIP* jeder Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet auf der Grundlage von Unionszahlen für den Zeitraum 2021-2023, auf das durchschnittliche *Pro-Kopf-BIP* der EU-27 für denselben Bezugszeitraum bezieht.

Die Kommission erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss, in dem die Liste der Regionen, die die Kriterien einer der drei Regionenkategorien gemäß den Nummern 38 bis 40 erfüllen, und der Mitgliedstaaten, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erfüllen, festgelegt wird. Diese Liste gilt vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034.

Article 5

Verwaltung des Fonds

1. Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels und des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] führen die Mitgliedstaaten und die Kommission die aus dem Unionshaushalt finanzierte Mittelausstattung und alle zusätzlichen Mittel aus, die den NRP-Plänen und dem Interreg-Plan im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zugewiesen wurden. [Bestimmungen über die Verwendung indirekter Verwaltung bei bestimmten Arten der Interreg-Zusammenarbeit].
2. Die Kommission führt Titel IV über die Fazilität im Rahmen der direkten, geteilten oder indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durch.
3. Die technische Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 10 wird im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durchgeführt.

Article 6

Partnerschaft und Multi-Level-Governance

1. Für den NRP-Plan und jedes Kapitel und das Kapitel des Interreg-Plans gemäß Kapitel II der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] organisiert und führt jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betreffenden Kapitel eine umfassende Partnerschaft durch. Diese Partnerschaft umfasst eine ausgewogene Vertretung der folgenden Partner:
 - (a) regionale, lokale, städtische, ländliche und andere Behörden oder Vereinigungen Vertretung dieser Behörden;
 - (b) Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Landwirten, Fischern und ihren Organisationen;
 - (c) einschlägige Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Umweltpartner, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständige Stellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen;
 - (d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Universitäten.
2. Die gemäß Absatz 1 gegründete Partnerschaft arbeitet im Einklang mit dem Grundsatz der Multi-Level-Governance und einem Bottom-up-Ansatz. Der Mitgliedstaat bezieht die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Partner in die Ausarbeitung des Plans und

während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Kapitel ein, auch durch die Teilnahme an Begleitausschüssen gemäß Artikel 55.

3. Die Organisation und Durchführung der Partnerschaft erfolgt im Einklang mit dem mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission aufgestellten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften.
4. In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Partner stellt der Mitgliedstaat sicher, dass alle von den einschlägigen Kapiteln des Plans betroffenen Behörden entsprechend der entsprechenden territorialen Ebene und dem geografischen Geltungsbereich des Kapitels angemessen vertreten sind.
5. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke der Unionsunterstützung gemäß der Verordnung (EU) 202X/XX [Grenzmanagement] und der Verordnung (EU) 202X/XX [interne Sicherheit] von den Anforderungen an Partnerschaft und Multi-Level-Governance abweichen, wenn der Mitgliedstaat dies in seinem Plan ordnungsgemäß begründet und begründet. Für die Zwecke der mit der Verordnung (EU) 202X/XX [Migration, Asyl und Integration] eingerichteten Unterstützung der Union für Asyl, Migration und Integration umfassen Partnerschaften regionale, lokale, städtische und andere Behörden oder Verbände, die diese Behörden vertreten, Organisationen der Zivilgesellschaft wie Flüchtlingsorganisationen und von Migranten geführte Organisationen sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsstellen und gegebenenfalls internationale Organisationen sowie Wirtschafts- und Sozialpartner.
6. Die Kommission konsultiert mindestens einmal jährlich Organisationen, die Partner auf Unionsebene vertreten, zur Umsetzung der Pläne.

Article 7

Horizontale Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten konzipieren die Maßnahmen des NRP-Plans und des Interreg-Plans so, dass die Einhaltung der
 - (a) die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092;
 - (b) die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze.

Die Mitgliedstaaten achten diese Rechte, Freiheiten und Grundsätze bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer jeweiligen Pläne.

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung der Pläne zu verhindern. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Pläne wird insbesondere der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.
3. Zahlungen im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f und den Buchstaben o und p, soweit sie die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, unterliegen der Einhaltung der „Betriebsführung“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung]. Bei Zahlungen, die den Anforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] unterliegen, wird davon ausgegangen, dass sie dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 entsprechen.

4. Die Unterstützung aus dem Fonds wird zusätzlich zu den nationalen öffentlichen Mitteln gewährt.
5. Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten für Koordinierung, Kohärenz und Synergien zwischen dem Fonds und anderen Programmen und Instrumenten der Union. Zu diesem Zweck stellen sie Folgendes sicher:
 - (a) Komplementarität und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, nationaler und regionaler Ebene, sowohl in der Planungsphase als auch während der Umsetzung;
 - (b) enge Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung und Kontrolle auf Unionsebene, nationaler und regionaler Ebene zuständigen Behörden, um die Ziele des Fonds zu erreichen, und Synergien zwischen Maßnahmen im Rahmen verschiedener Ziele des Fonds.

Vorhaben können Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten, sofern diese Unterstützung und Etappenziele und Zielwerte, die zu Zahlungen führen, nicht dieselben Kosten decken. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 arbeiten die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Konzeption und Durchführung von Vorhaben zusammen, die im Rahmen des Plans und eines anderen Unionsprogramms kumulativ finanziert werden, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden.

Article 8

Achtung der in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten schaffen und unterhalten wirksame Mechanismen, um sicherzustellen, dass die durch ihre Pläne unterstützten Maßnahmen und ihre Umsetzung während der gesamten Durchführung des Fonds mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen („horizontale Bedingung der Charta“).

Sie legen eine Bewertung dieser Mechanismen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe q [Anforderungen an den NRP-Plan] vor und unterrichten die Kommission über jede Änderung, die sich auf die Erfüllung der horizontalen Bedingung der Charta auswirkt.
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat die horizontale Bedingung der Charta gemäß Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Bewertung auf der Grundlage der von dem betreffenden Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan vorgelegten Informationen als Reaktion auf die Bemerkungen der Kommission und unter Berücksichtigung einschlägiger Informationen, einschließlich der länderspezifischen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit und das Europäische Semester, mit.
3. Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Bewertung gemäß Absatz 2 seine Bemerkungen und etwaige Abhilfemaßnahmen, einschließlich Änderungen des NRP-Plans, vorlegen.
4. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die horizontale Bedingung der Charta nicht erfüllt ist, so erlässt sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bemerkungen des Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss, in dem sie die Nichterfüllung der horizontalen Bedingung der Charta feststellt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans festlegt, die von der Nichterfüllung betroffen sind.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Aspekte der Nichterfüllung der horizontalen Bedingung der Charta berücksichtigt:

- (a) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Haushaltsführung des Unionshaushalts oder auf die finanziellen Interessen der Union;
 - (b) Art, Dauer, Schweregrad und Umfang.
- 5. Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die in dem Beschluss nach Absatz 4 genannten spezifischen Maßnahmen stellen, aber die Kommission leistet die entsprechenden Zahlungen erst, wenn die horizontale Bedingung der Charta erfüllt ist.
- 6. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, sobald er der Auffassung ist, dass die horizontale Bedingung der Charta erfüllt ist. Die Kommission bewertet diese Informationen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Auffassung, dass die horizontale Bedingung der Charta erfüllt ist, so hebt sie den in Absatz 4 genannten Beschluss auf.
 Stimmt die Kommission in Bezug auf die Erfüllung der horizontalen Bedingung der Charta nicht mit dem Mitgliedstaat überein, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat darüber und legt ihre Bewertung dar.
- 7. Die Kommission kürzt den finanziellen Beitrag der Union des Mitgliedstaats in Bezug auf die betreffenden spezifischen Maßnahmen anteilig oder ergreift im Rahmen der Darlehensvereinbarung verfügbare Maßnahmen, wenn der in Absatz 4 genannte Beschluss nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Annahme aufgehoben wurde.
- 8. Wenn der von der Kommission festgestellte Verstoß auch einen Verstoß gegen die horizontale Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit darstellen könnte, wird das Verfahren nach Artikel 9 vorrangig aktiviert.

Article 9

Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 während der gesamten Durchführung des Fonds eingehalten werden (im Folgenden „horizontale Bedingung der Rechtsstaatlichkeit“). Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung, die sich auf die Erfüllung dieser Bedingung auswirkt.
- 2. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat die horizontale Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Bewertung unter Berücksichtigung einschlägiger Informationen, einschließlich der von dem betreffenden Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan bereitgestellten Informationen, als Reaktion auf die Bemerkungen der Kommission sowie der Länderberichte zur Rechtsstaatlichkeit und zum Europäischen Semester mit.
- 3. Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Bewertung gemäß Absatz 3 seine Bemerkungen und etwaige Abhilfemaßnahmen, einschließlich Änderungen des NRP-Plans, vorlegen.
- 4. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die horizontale Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit nicht erfüllt ist, schlägt sie dem Rat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bemerkungen des Mitgliedstaats gemäß Absatz 4 einen Durchführungsbeschluss vor, in dem festgestellt wird, dass die horizontalen Voraussetzungen der Rechtsstaatlichkeit nicht erfüllt sind, und in dem die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans genannt werden, die von der Nichterfüllung betroffen sind.
 Zu diesem Zweck werden die folgenden Aspekte der Nichterfüllung der horizontalen Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt:
 - (a) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Haushaltsführung des Unionshaushalts oder auf die finanziellen Interessen der Union;

(b) Art, Dauer, Schwere und Umfang.

Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags.

5. Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die in der Entscheidung nach Absatz 4 genannten spezifischen Maßnahmen stellen, aber die Kommission leistet die entsprechenden Zahlungen erst, wenn die horizontale Bedingung der Rechtsstaatlichkeit erfüllt ist.
6. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, sobald er der Auffassung ist, dass der Verstoß gegen die horizontale Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit behoben wurde. Die Kommission bewertet diese Informationen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Verstoß vollständig behoben wurde, so schlägt sie dem Rat vor, den in Absatz 4 genannten Beschluss aufzuheben. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Verstoß teilweise behoben wurde, so schlägt sie dem Rat vor, den in Absatz 4 genannten Beschluss entsprechend zu ändern. Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags.
7. Die Kommission kürzt den finanziellen Beitrag der Union des Mitgliedstaats in Bezug auf die spezifischen Maßnahmen des betreffenden Plans proportional oder ergreift in Bezug auf die Unterstützung in Form von Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung verfügbaren Maßnahmen, wenn der in Absatz 4 genannte Beschluss [innerhalb von [einem] Jahr nach seiner Annahme] nicht aufgehoben wurde.
8. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über alle gemäß den Absätzen 4 und 6 vorgeschlagenen, erlassenen, geänderten oder aufgehobenen Beschlüsse.

TITEL II FINANZRAHMEN

KAPITEL 1 Gemeinsame Bestimmungen

Article 10 **Haushaltsmittel**

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis Dezember 2034 auf 865 076 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
2. Die Finanzausstattung wird wie folgt zugewiesen:
 - (a) 782 879 000 000 EUR werden den in Titel III genannten NRP-Plänen gemäß Anhang I [Zuweisungsschlüssel] zugewiesen, von denen
 - (i) mindestens 217 798 000 000 EUR für weniger entwickelte Regionen durch Festlegung von Mindestbeträgen je Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Anhang II dargelegten Methode;
 - (ii) mindestens 295 700 000 000 EUR für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Arten der Unterstützung] Absatz 1 Buchstaben a bis k und r und Absatz 10 sowie für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 11;
 - (iii) Mindestens 34 215 510 000 EUR wie folgt: 11 975 428 500 EUR gemäß

Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXX [zur Festlegung der Unterstützung der Union für Asyl, Migration und Integration im Zeitraum 2028-2034], 15 396 750 000 EUR gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXX [zur Festlegung der Unterstützung der Union für den Schengen-Raum, für das integrierte europäische Grenzmanagement und für die gemeinsame Visumpolitik im Zeitraum 2028-2034] und 6 843 331 500 EUR gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXX [zur Festlegung der Unterstützung der Union für die innere Sicherheit im Zeitraum 2028-2034] für die in Artikel 3 der genannten Verordnungen genannten Ziele.

- (b) 71 933 000 000 EUR werden der in Titel IV genannten Fazilität zugewiesen;
 - (c) 10 264 000 000 EUR werden dem Interreg-Plan gemäß Kapitel II der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] zugewiesen;
 - (d) Bis zu 0,5 % der Finanzausstattung werden auf Initiative der Kommission für technische Hilfe gemäß Artikel 12 [technische Hilfe] bereitgestellt.
3. Zusätzlich zu der Mittelzuweisung gemäß Absatz 2 Buchstabe a umfasst der finanzielle Beitrag der Union 50 100 000 000 EUR aus den Beträgen für den Klima-Sozialfonds gemäß Artikel 30d Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstaben c bis g der Richtlinie 2003/87/EG, die im Rahmen der Pläne gemäß der Aufteilung in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/955 durchzuführen sind. Dieser Betrag stellt externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.
4. Den Mitgliedstaaten steht ein Betrag von 150 000 000 000 EUR an Darlehensunterstützung für die Umsetzung ihrer Pläne zur Verfügung.
5. Mindestens 14 % der in Absatz 2 genannten Finanzausstattung und des in Absatz 4 genannten Betrags sind für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union bestimmt, die anhand der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] genannten Koeffizienten berechnet werden. Der in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannte Betrag sowie die externen zweckgebundenen Einnahmen aus dem Klima-Sozialfonds werden von der Grundlage für die Berechnung dieser Mindestzuweisung ausgenommen.
6. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Höchstbetrags, der je Mitgliedstaat unter Anwendung der in Anhang I festgelegten Methode in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele zuzuweisen ist.

Article 11

Zusätzliche Ressourcen und Ressourcennutzung

1. Die Mitgliedstaaten, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Dritte können zusätzliche Beiträge zum Fonds leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
2. Für die Zwecke der Durchführung einer Maßnahme im Rahmen ihres NRP-Plans können die Mitgliedstaaten vorschlagen, in ihren NRP-Plan als geschätzte Kosten die Beträge der Finanzbeiträge aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten zu Programmen oder Instrumenten der Union zur Durchführung von Politiken leisten müssen, die an die Ziele des NRP-Plans angepasst sind, um die Maßnahme im Rahmen dieser Programme oder Instrumente durchzuführen. Solche Beiträge können auch zur Dotierung der Haushaltsgarantie, zur Finanzierung des Finanzierungsinstruments oder zu nicht rückzahlbaren Unterstützungsbeträgen geleistet werden, wenn sie mit der Haushaltsgarantie

oder dem Finanzierungsinstrument im Rahmen einer Mischfinanzierung im Rahmen des [ECF-InvestEU-Instruments] kombiniert werden. Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Tragen diese Beträge zur Dotierung der Haushaltsgarantie im Rahmen des [ECF-InvestEU-Instruments] bei, so werden sie gegebenenfalls durch eine Back-to-Back-Garantie des Mitgliedstaats zur Deckung der nicht bereitgestellten Eventualverbindlichkeit ergänzt.

3. Die Mitgliedstaaten können zum Zeitpunkt der Vorlage ihres ursprünglichen Plans oder mit einem Antrag auf Änderung beantragen, einen Teil des in Artikel 4 der Verordnung (EU) XX (MIGRATION), Artikel 4 der Verordnung (EU) XX (GRENZEN) und Artikel 4 der Verordnung (EU) XX (SICHERHEIT) festgelegten Betrags neu zuzuweisen, um die in einer anderen der genannten Verordnungen festgelegten Ziele zu erreichen. Die Kommission erhebt nur dann Einwände gegen einen Antrag auf Neuzuweisung, wenn eine solche Neuzuweisung die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 22 dieser Verordnung durch den geänderten Plan beeinträchtigen würde.

Article 12

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

1. Auf Initiative der Kommission kann der Fonds technische und administrative Hilfe bei der Umsetzung des Plans und des Interreg-Plans unterstützen, wie z. B. Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, unternehmensinterne IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten, unter anderem durch den Aufbau EU-weiter Netze von Behörden der Mitgliedstaaten und anderer einschlägiger Interessenträger, unternehmensinterne Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union und alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe oder Personal, die der Kommission für die Verwaltung des Fonds und gegebenenfalls mit Drittländern entstehen.
2. Aus dem Fonds wird auch jede andere technische und administrative Hilfe unterstützt, die für die Umsetzung und Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich ist, einschließlich Fischereikontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen, Marktkontrollen, Erhebung oder Erwerb von Daten, einschließlich Satellitendaten, Geodaten und meteorologischer Daten, Überwachung der Ressourcen, Entwicklung und Aufrechterhaltung der elektronischen Zertifizierung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und damit verbundener betrieblicher Informationstechnologiesysteme, Entwicklung, Registrierung und Schutz der Angaben, Abkürzungen und Symbole, die sich auf die Qualitätsregelungen und Beiträge der Union im Rahmen internationaler Übereinkünfte beziehen.
3. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können frühere und nachfolgende Programmplanungszeiträume abdecken.
4. Die Kommission erlässt einen Finanzierungsbeschluss, wenn ein Beitrag aus diesem Fonds gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehen ist.
5. Je nach Zweck können die in diesem Artikel genannten Maßnahmen entweder als operative Ausgaben oder als Verwaltungsausgaben finanziert werden.
6. Gemäß Artikel 196 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können in hinreichend begründeten, im Finanzierungsbeschluss genannten Fällen und für einen begrenzten Zeitraum Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission, die im Rahmen dieser Verordnung in direkter Mittelverwaltung unterstützt werden, und die zugrunde liegenden Kosten ab dem 1. Januar 2028 als förderfähig angesehen werden, selbst wenn diese Maßnahmen vor Einreichung des Finanzhilfeantrags durchgeführt wurden und angefallen sind.

Article 13

Technische Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats

1. Auf Initiative eines Mitgliedstaats kann der Fonds Maßnahmen unterstützen, die frühere und spätere Programmplanungszeiträume betreffen können, die für die wirksame Durchführung des Fonds erforderlich sind, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Wahrnehmung unter anderem von Aufgaben wie Vorbereitung, Ausbildung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Information, Sichtbarkeit und Kommunikation.
2. Die technische Hilfe für jeden NRP-Plan und jedes Kapitel des Interreg-Plans wird als Pauschalsatz von bis zu 3 % bzw. 8 % auf den in jedem Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Zahlungsanträge] enthaltenen Betrag festgesetzt. Der Pauschalsatz beträgt 10 % für die Kapitel des Interreg-Plans zur Unterstützung der Zusammenarbeit in äußerster Randlage und der Zusammenarbeit an den Außengrenzen.
3. Im Falle einer Kürzung des Finanzbeitrags der Union, auch aufgrund einer Verpflichtungserklärung oder einer Finanzkorrektur, gibt der Mitgliedstaat beim Abschluss des NRP-Plans alle für technische Hilfe gemäß Absatz 1 gezahlten Mittel an den Unionshaushalt zurück, die den in Absatz 2 festgelegten Prozentsatz des Finanzbeitrags der Union übersteigen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von der Kommission für die NRP-Pläne gezahlten Beträge in ausgewogener und verhältnismäßiger Weise auf alle Kapitel des Plans verteilt werden, um alle unterstützten Ziele zu fördern.
5. Die Mitgliedstaaten können Unterstützung bei der Vorbereitung der in ihren NRP-Plänen enthaltenen Reformen beantragen.

KAPITEL 2

Unterstützung im Rahmen der Pläne

Article 14

Mittelbindungen

1. Die Mittelbindungen der Union für die Mittelzuweisungen für jeden Plan werden von der Kommission im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 in jährlichen Tranchen gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wie folgt vorgenommen (gerundet):
 - (a) 15.8% im Jahr 2028;
 - (b) 15.5% im Jahr 2029;
 - (c) 15.1% im Jahr 2030;
 - (d) 14.8% im Jahr 2031;
 - (e) 14.4% im Jahr 2032;
 - (f) 12.8% im Jahr 2033;
 - (g) 11.7% im Jahr 2034.
2. Ein Flexibilitätsbetrag, der 25 % des Finanzbeitrags der Union eines Mitgliedstaats gemäß Anhang I [Zuweisungsmethode] entspricht, steht nur für die Programmplanung wie folgt zur Verfügung:
 - (a) Bis zu einem Fünftel kann von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 34 (Änderung des Plans in Krisensituationen) beantragt werden, wobei der verbleibende Betrag gemäß Artikel 25 (Halbzeitüberprüfung) zu planen ist.

- (b) drei Fünftel können von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 25 [Halbzeitüberprüfung] beantragt werden, von denen ein Teil vor der Halbzeitüberprüfung unter hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen beantragt werden kann;
- (c) Ein Fünftel kann vom Mitgliedstaat erst ab 2031 gemäß Artikel 34 (Änderung des Plans in Krisensituationen) beantragt werden. Ab dem 30. Juni 2033 steht jeder nicht programmierte Betrag für jede Änderung des Plans für die Programmplanung zur Verfügung.

Der Teil der finanziellen Beteiligung, der Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis h, j, k und r [Interventionsarten] zugewiesen wird, wird nicht auf den Flexibilitätsbetrag angerechnet.

Für den Flexibilitätsbetrag beginnt die in Artikel 15 Absatz 1 festgelegte Frist erst, wenn die Beträge gemäß den Buchstaben a, b und c programmiert werden.

Dieser Absatz gilt nicht für den finanziellen Beitrag der Union eines Mitgliedstaats zum Interreg-Plan.

Article 15

Aufhebungen von Mittelbindungen

1. Die Kommission hebt bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Mittelbindungen folgt, jeden Betrag eines NRP-Plans und des Interreg-Plankapitels auf, der nicht gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung] für eine Vorfinanzierung verwendet wurde oder für den kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] eingereicht wurde.
2. Der von der Aufhebung der Mittelbindung betroffene Betrag wird um den Betrag gekürzt, der dem Teil der Mittelbindung entspricht, für den
 - (a) die Vorgänge werden durch ein Gerichtsverfahren oder eine Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt; oder
 - (b) es war nicht möglich, einen Zahlungsantrag aus Gründen *höherer Gewalt zu stellen, die die Umsetzung des NRP-Plans oder des Interreg-Plankapitels ganz oder teilweise erheblich beeinträchtigten*.

Die nationalen Behörden, *die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b höhere Gewalt geltend machen*, weisen nach, welche unmittelbaren Auswirkungen die *höhere Gewalt auf die Umsetzung des NRP-Plans oder des Interreg-Plankapitels ganz oder teilweise hat*.

3. Bis zum 31. Januar übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission Informationen über die Ausnahmen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für den bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu meldenden Betrag.
4. Mittel für aufgehobene Mittelbindungen gemäß Artikel 7 Absatz 3
Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und die Artikel 8 [Charta] und 9 [horizontale Bedingung des Gesamthaushaltsplans] der vorliegenden Verordnung können im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder zur Verfügung gestellt werden, insbesondere solcher, die zur Unterstützung der Demokratie, der Zivilgesellschaft, der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung in Europa beitragen.
5. Dieser Artikel gilt nicht für Beträge, die als extern zweckgebundene Einnahmen bereitgestellt werden, und die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g [Interventionsarten].

Article 16

Verfahren für die Aufhebung von Mittelbindungen

1. Auf der Grundlage der Informationen, die sie am 31. Januar erhalten hat, unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat über den Betrag der aufgehobenen Mittelbindung.
2. Der Mitgliedstaat verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab den in Absatz 1 genannten Informationen der Kommission, um der Aufhebung der Mittelbindung zuzustimmen oder sich dazu zu äußern.
3. Betrifft die Aufhebung der Mittelbindung Beträge, die im Rahmen des NRP-Plans gebunden wurden, so übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission bis zum 30. Juni einen Antrag auf Änderung des NRP-Plans, der dem verringerten Unterstützungsbetrag Rechnung trägt. Die von der Aufhebung der Mittelbindung und der entsprechenden Kürzung betroffenen Beträge werden im NRP-Plan auf der Grundlage der bei der Durchführung der Maßnahmen erzielten Fortschritte auf die Kapitel des NRP-Plans aufgeteilt.
4. Für den Interreg-Plan werden finanzielle Verpflichtungen auf der Ebene des Kapitels eingegangen. Betrifft die Aufhebung der Mittelbindung Beträge, die im Rahmen eines Interreg-Kapitels gebunden wurden, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, der Kommission bis zum 30. Juni einen Antrag auf Änderung des Interreg-Kapitels, in dem der verringerte Unterstützungsbetrag zum Ausdruck kommt.
5. Liegt keine Vorlage gemäß den Absätzen 3 und 4 vor, kürzt die Kommission den Beitrag aus dem Fonds für das betreffende Kalenderjahr bis spätestens 31. Oktober gemäß diesen Absätzen.
6. Im Anschluss an das in diesem Artikel festgelegte Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung unterbreitet die Kommission einen Vorschlag für einen neuen Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung des NRP-Plans gemäß Artikel 23, in dem die von der Aufhebung betroffenen Beträge berücksichtigt werden.

Article 17

Vorfinanzierung

1. Vorbehaltlich der Annahme des Durchführungsbeschlusses gemäß Artikel 23 durch den Rat und der Verfügbarkeit von Mitteln leistet die Kommission eine Vorfinanzierungszahlung. Der Vorfinanzierungsbetrag beläuft sich auf 10 % der in Artikel 14 [Mittelbindungen] genannten Mittelzuweisung der Union und wird in Tranchen über drei aufeinanderfolgende Jahre wie folgt ausgezahlt: 4 % im Jahr 2028, 3 % im Jahr 2029 und 3 % im Jahr 2030. Wird der Durchführungsbeschluss vom Rat nach dem 31. Juli 2028 erlassen, so werden nur die Tranchen von 2029 und 2030 ausgezahlt.
2. Die Kommission zahlt vorbehaltlich der verfügbaren Mittel eine Vorfinanzierung in Höhe von 12 % des Finanzbeitrags der Union aus dem Fonds zu jedem Kapitel des Interreg-Plans gemäß dem Durchführungsrechtsakt zur Genehmigung des Kapitels des Interreg-Plans gemäß Artikel 8 der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan]. Dieser Betrag wird in drei gleichen Tranchen von 4 % über drei aufeinanderfolgende Jahre gezahlt. Erhält ein Kapitel des Interreg-Plans Unterstützung aus dem Instrument für Europa in der Welt, so können in dem in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung XX [Regionale Entwicklung, Interreg-Plan] [Genehmigung und Änderung des Interreg-Plans] genannten Durchführungsrechtsakt besondere Regeln für die von diesem Absatz abweichende Vorfinanzierung festgelegt werden.
3. Die als Vorfinanzierung gezahlten Beträge werden spätestens mit Eingang des jährlichen Gewährpakets für das letzte Durchführungsjahr von den Rechnungen der Kommission abgerechnet.

Article 18

Antrag auf Darlehensunterstützung

1. In dem Antrag eines Mitgliedstaats auf Unterstützung in Form eines Darlehens wird Folgendes festgelegt:
 - (a) die Höhe der beantragten Darlehensunterstützung;
 - (b) die Maßnahmen gemäß Artikel 21 [Vorbereitung und Vorlage des Plans], die durch die Darlehensunterstützung zu finanzieren sind;
 - (c) den Finanzbedarf im Zusammenhang mit den unter Buchstabe b genannten Maßnahmen;
 - (d) eine Erläuterung, warum die geschätzten Kosten des NRP-Plans unter Berücksichtigung des nationalen Beitrags höher sind als der Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags der Union.
2. Die Darlehensunterstützung darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den geschätzten Gesamtkosten des Plans in der gegebenenfalls überarbeiteten Fassung und dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags der Union und des nationalen Beitrags.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens bis zum 31. Januar 2028.
4. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die in Artikel 10 Absatz 4 genannten Darlehensunterstützungsbeträge unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu. Der Anteil der den drei Mitgliedstaaten gewährten Darlehen, auf den der größte Anteil der gewährten Darlehen entfällt, darf 60 % des in Artikel 10 Absatz 4 genannten Höchstbetrags nicht übersteigen.

Stehen nach der Zuweisung von Darlehen gemäß Absatz 3 weiterhin Beträge für Darlehensunterstützung zur Verfügung, so kann die Kommission neue Aufforderungen zur Interessenbekundung für Darlehensunterstützung veröffentlichen. In diesem Fall gilt das Verfahren der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels und des Artikels 19 *sinngemäß*.
5. Das Darlehen wird vorbehaltlich der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte gemäß Artikel 65 [Zahlungsantrag] ausgezahlt.
6. Die Kommission prüft den Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens gemäß Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates].

Article 19

Darlehensvereinbarung und Anleihe- und Darlehensgeschäfte

1. Zur Finanzierung der Unterstützung im Rahmen des Plans in Form von Darlehen wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Namen der Union die erforderlichen Mittel gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
2. Nach Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] schließt die Kommission mit dem Mitgliedstaat eine Darlehensvereinbarung. Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Elementen werden in der Darlehensvereinbarung der maximale Darlehensbetrag, der Verfügbarkeitszeitraum, die maximale Laufzeit jeder Auszahlung des Darlehens und die detaillierten Bedingungen für die Unterstützung festgelegt. Solche Vereinbarungen können auch den Betrag der Vorfinanzierung und Vorschriften für das Clearing von Vorfinanzierungen enthalten.

Article 20

Nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten

1. Der nationale Mindestbeitragssatz zu den geschätzten Kosten einer Maßnahme des Plans darf nicht niedriger sein als
 - (a) 15 % für weniger entwickelte Regionen;
 - (b) 40 % für Übergangsregionen;
 - (c) 60 % für stärker entwickelte Regionen.
2. Ist es für eine bestimmte Maßnahme nicht möglich, den Anteil der Durchführung in weniger entwickelten Regionen zu bestimmen, so darf der nationale Beitragssatz zu den geschätzten Kosten nicht unter dem bevölkerungsgewichteten Durchschnitt der anwendbaren Beitragssätze seiner Regionen gemäß Absatz 1 liegen.
3. Der nationale Beitragssatz auf der Ebene der einzelnen Interreg-Kapitel darf 20 % nicht unterschreiten. Der Satz wird für Kapitel zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den Außengrenzen um [5] Prozentpunkte gesenkt.
4. Für Interventionen gemäß Artikel 35 Buchstaben a, b, c und g wird keine nationale Beteiligung beantragt. Für diese Interventionen wird keine zusätzliche nationale Finanzierung bereitgestellt. Jeder von Absatz 1 abweichende Beitragssatz für Interventionen gemäß Titel V, auch wenn keine nationalen Beiträge beantragt werden, gilt nur für einen Gesamtbetrag der Interventionen, der den in Anhang I festgelegten Anteil des Mitgliedstaats an dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Betrag nicht übersteigt.

TITEL III

NATIONALE UND REGIONALE PARTNERSCHAFTSPLÄNE

KAPITEL 1

Vorbereitung und Annahme des Plans

Article 21

Vorbereitung und Vorlage des Plans

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt den NRP-Plan, in dem seine Reform-, Investitions- und sonstige Interventionsagenda dargelegt ist, und legt ihn der Kommission vor. Jeder Plan umfasst Maßnahmen, die ein umfassendes und kohärentes Paket bilden. Der Mitgliedstaat macht den der Kommission vorgelegten Plan auf der in Artikel 64 [Transparenz] genannten Website öffentlich zugänglich.
2. Jeder Mitgliedstaat erstellt und führt den Plan in Partnerschaft mit Partnern gemäß Artikel 6 [Partnerschaft], einschließlich regionaler und lokaler Behörden, und im Einklang mit ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen durch. Der Plan umfasst nationale, sektorale und gegebenenfalls regionale und territoriale Kapitel.
3. Nur Maßnahmen, deren Durchführung am 1. Januar 2028 begonnen hat, kommen für eine Finanzierung in Betracht, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung und der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Verordnungen erfüllen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die im Rahmen der gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 finanzierten Interventionen getätigt werden, für eine Beteiligung in

Betracht kommen, sofern diese Ausgaben im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] im entsprechenden NRP-Plan vorgesehen sind.

Article 22

Anforderungen an den NRP-Plan

1. Jeder NRP-Plan ist ordnungsgemäß zu begründen und zu begründen und enthält die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Elemente gemäß dem Muster in Anhang V.
2. Der NRP-Plan muss
 - (a) die allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 zu unterstützen und unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats umfassend und angemessen zu allen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 beizutragen und eine Interventionsstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, wie diese Ziele durch den Plan erreicht und finanziert werden, welche Finanzmittel erforderlich sind, um die Verwirklichung der allgemeinen Ziele zu gewährleisten, und wie diese Finanzierung gerechtfertigt ist. Der NRP-Plan eines Mitgliedstaats mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts muss insbesondere nachweisen, dass er in angemessener Weise zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffern vii und ix und Artikel 3 Buchstabe d Ziffer v beiträgt.
 - (b) wirksame Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der ermittelten Herausforderungen:
 - (i) im Rahmen **des Europäischen Semesters**, insbesondere in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen an den Mitgliedstaat, einschließlich der Empfehlungen im Zusammenhang mit der europäischen Säule sozialer Rechte;
 - (ii) in anderen **einschlägigen Dokumenten**, die von der Kommission offiziell angenommen oder bewertet wurden und sich auf die in Artikel 3 [spezifische Ziele] festgelegten Ziele beziehen, einschließlich der nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung], der Empfehlungen für die digitale Dekade auf der Grundlage von Artikel 6 des Beschlusses zur Aufstellung des Politikprogramms für die digitale Dekade und der nationalen Energie- und Klimapläne;
 - (iii) in **einschlägigen Dokumenten und Strategien**, die vom Rat oder der Kommission in den Bereichen innere Sicherheit, integriertes europäisches Grenzmanagement, Visumpolitik sowie Asyl und Migration angenommen wurden, unter Berücksichtigung der Schengen-IT-Architektur, des Schengen-Evaluierungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2022/922, der Schwachstellenbewertungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und des Überwachungsmechanismus der Asylagentur der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/2303.

Der Mitgliedstaat erläutert, wie die Herausforderungen und länderspezifischen Empfehlungen im NRP-Plan angegangen werden, welche Höhe der Finanzierung vorgesehen ist und wie der NRP-Plan

- (a) insbesondere mit den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263, den nationalen Wiederherstel-

lungsplänen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, den nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ im Einklang stehen; und nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹;

- (b) zur Vollendung des Binnenmarkts beizutragen, indem insbesondere Maßnahmen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension vorgesehen werden, unter anderem durch die Berücksichtigung von Projekten im Kernnetz und im erweiterten Kernnetz im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, indem Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ berücksichtigt und durch nationale Netzentwicklungen ermöglicht werden, und indem wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) und Vorhaben, die mit einem Siegel für Wettbewerbsfähigkeit ausgezeichnet wurden, unterstützt werden, und indem Maßnahmen zur Unterstützung der Spar- und Investitionsunion durchgeführt werden;
- (c) die Liste und Beschreibung der in Kapiteln zusammengefassten Maßnahmen, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die jeder von ihnen in erster Linie verfolgt, und die Liste der geplanten Etappenziele und Zielwerte, mit ihrem voraussichtlichen Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen und der damit verbundenen Etappenziele und Zielwerte, falls der betreffende Mitgliedstaat Unterstützung in Form von Darlehen beantragt. Maßnahmen im Zusammenhang mit der GAP müssen den Anforderungen des Titels V [GAP] und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GMO] sowie den Anforderungen des Artikels XX der Verordnung XX [GFP] im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen. Die für die Zielvorgaben vorgeschlagenen Indikatoren stützen sich auf die in Anhang I der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] aufgeführten Outputindikatoren, sofern dies nicht hinreichend begründet ist;
- (d) die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im Einklang mit dem Muster in Anhang V als Teil des Plans oder eines Antrags auf dessen Änderung in Höhe

¹⁷ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>).

¹⁸ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

¹⁹ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Einrichtung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj>).

²⁰ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

²¹ Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj>).

eines Gesamtbetrags, der mindestens der Summe des Finanzbeitrags der Union, der beantragten Darlehen und des nationalen Beitrags entspricht, gegebenenfalls zusammen mit Informationen über bestehende oder geplante Unionsfinanzierungen, untermauert durch eine angemessene Begründung und durch Erläuterungen, wie diese plausibel und angemessen sind und mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen im Einklang stehen. Der nicht programmierte Betrag, der als Flexibilitätsbetrag vorgesehen ist, wird als Teil der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen betrachtet;

- (e) klare Vorkehrungen für die wirksame Überwachung und Umsetzung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der zuständigen Behörden und Begleitausschüsse, die dem Ziel der Einrichtung eines soliden Multi-Governance-Systems auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips, dem geplanten Konzept für Kommunikation und Sichtbarkeit, einer Ermittlung des potenziellen Bedarfs an technischer Unterstützung sowie klaren und wirksamen Vereinbarungen zwischen den nationalen und regionalen Behörden in Bezug auf die Zuständigkeiten für die Programmplanung, Umsetzung, Finanzverwaltung, Überwachung und Bewertung im Einklang mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen des Mitgliedstaats entsprechen;
- (f) Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten in weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelten Regionen, insbesondere durch
 - (i) Zuweisung von Ressourcen an weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen im Einklang mit ihren spezifischen Herausforderungen, die in Anhang V auf der Grundlage der in Anhang VII dargelegten Methodik zu melden sind;
 - (ii) Konzentration der Ressourcen auf weniger entwickelte Regionen durch Festlegung von Mindestbeträgen je Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Anhang II dargelegten Methodik;
 - (iii) Schwerpunkt auf den besonderen Bedürfnissen der Grenzregionen, der nördlichen dünn besiedelten Regionen, der ländlichen und städtischen Gebiete, der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und der Inseln, die in Anhang V auf der Grundlage der in Anhang VII dargelegten Methodik anzugeben sind;
 - (iv) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage; in speziellen Maßnahmen für die betreffenden Gebiete gemäß Artikel 46 festzulegen;
- (g) Ressourcen konzentrieren auf:
 - (i) Unterstützung des Generationswechsels im Agrarsektor gemäß Artikel 8 der Verordnung XX [GAP, Generationswechsel] sowie im Fischerei- und Aquakultursektor;
 - (ii) soziale Maßnahmen gemäß Anhang VI [soziale Zuweisungen].
 - (iii) Unterstützung von Fischerei-, Aquakultur- und Meerestätigkeiten, einschließlich der Kleinfischerei, der Umsetzung der GFP gemäß der Verordnung (EU) XX [GFP] sowie des Europäischen Ozeanpakts gemäß Anhang V [Muster des Plans].
- (h) wirksam zu Folgendem beitragen:
 - (i) Förderung des Einsatzes von Kooperationsmaßnahmen gemäß Artikel 74 [Kooperationsmaßnahmen], einschließlich integrierter territorialer Investitionen in Städten, städtischen, ländlichen und Küstengebieten, von der örtlichen Be-

- völkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente, einschließlich Strategien für einen gerechten Übergang und intelligente Spezialisierung, sowie von LEADER gemäß Artikel 77 [LEADER];
- (ii) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und des Managements von Risiken auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe und Unterstützung des digitalen und datengesteuerten Wandels in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz zu verbessern;
 - (iii) die Umwelt- und Klimaprioritätsbereiche gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP – Umwelt- und Klimaprioritätsbereiche].
- (i) die Partnerschaft, den Wissensaustausch und gegebenenfalls den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, indem Folgendes festgelegt wird:
 - (i) welche Interessenträger konsultiert wurden, wie diese ausgewählt wurden, wie ihre Repräsentativität und Vermeidung von Interessenkonflikten sichergestellt wurde und wie ihre Beiträge im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften in den Plan einfließen,²² und indem eine Zusammenfassung des Konsultationsprozesses zur Vorbereitung des Plans und jedes Kapitels aufgenommen wird;
 - (ii) ein landwirtschaftliches Wissens- und Innovationssystem einschließlich seiner Organisation gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung – landwirtschaftliche Wissens- und Innovationssysteme und landwirtschaftliche Beratungsdienste];
 - (iii) die Modalitäten für das EU-Schulprogramm gemäß Titel I Teil II Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
 - (j) die Art und Weise, in der der NRP-Plan und seine Umsetzung mit dem in Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Grundsatz im Einklang stehen, einschließlich einer Beschreibung der Schutzpraktiken gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung], ihres räumlichen Anwendungsbereichs, der Landwirte und anderen Begünstigten, die der Praxis unterliegen, und einer Zusammenfassung der Schutzpraxis sowie der Komplementarität zwischen den Elementen der Betriebsführung und den im Rahmen des NRP-Plans unterstützten einschlägigen Maßnahmen;
 - (k) erläutern, wie das System und die Regelungen des Mitgliedstaats ausreichen, um eine regelmäßige, wirksame und effiziente Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union auf der Grundlage der in Anhang IV [Schlüsselanforderungen] festgelegten Kernanforderungen sowie Maßnahmen zur Behebung potenzieller Mängel zu gewährleisten;
 - (l) Festlegung der Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten im Falle einer Unterbrechung der Zahlungsfristen oder der Aussetzung von Unionsmitteln, Finanzkorrekturen oder anderen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihren Verpflichtungen nachkommen, die Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer fortzusetzen;
 - (m) gegebenenfalls eine Selbstbewertung der Sicherheit auf der Grundlage gemeinsamer objektiver Kriterien, in denen etwaige Sicherheitsprobleme ermittelt werden, und eine detaillierte Beschreibung, wie diese Probleme angegangen werden, um mit dem einschlägigen anwendbaren Recht in Einklang zu stehen.
 - (n) die Kohärenz des Plans sowie die Synergien und Komplementaritäten zwischen Maßnahmen zur Unterstützung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele zu begründen und zu

²² Commission Delegated Regulation (EU) No 240/2014 of 7 January 2014 on the European code of conduct on partnership in the framework of the European Structural and Investment Funds (OJ L 74, 14.3.2014, p. 1).

beschreiben, wie auf die Bedürfnisse von mehr als einer Zielgruppe eingegangen wird, einschließlich der Bedürfnisse von ländlichen Gemeinschaften und Küstengemeinden, und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Synergien zu nutzen;

- (o) eine Selbstbewertung der Einhaltung der horizontalen Bedingung der Charta gemäß Artikel 8 [Artikel der Charta] vorlegen;
- (p) die Art und Weise angeben, in der der Plan und seine geplante Umsetzung die Einhaltung der horizontalen Bedingung der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 9 [horizontale Bedingung der Rechtsstaatlichkeit] gewährleisten, einschließlich der Folgemaßnahmen zu den länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des jüngsten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters abgegeben wurden, sowie Maßnahmen zur Bewältigung dieser festgestellten länderspezifischen Herausforderungen.
- (q) sicherzustellen, dass der NRP-Plan zu den sozialen Zielen der Union beiträgt. Mindestens 14 % des Gesamtbeitrags und der Darlehen der Union sind für die Verwirklichung dieser Ziele bestimmt, berechnet anhand der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] genannten Koeffizienten. Der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannte Betrag sowie extern zweckgebundene Einnahmen aus dem Klima-Sozialfonds werden von der Grundlage für die Berechnung dieser Mindestzuweisung ausgenommen.
- (r) sicherstellen, dass der NRP-Plan zu den Klima- und Umweltzielen der Union beiträgt. Für die Verwirklichung dieser Ziele wird ein Mindestprozentsatz der Gesamtzuweisung der Union aus dem NRP-Plan bereitgestellt, der dem spezifischen Ausgabenziel für Klima und Umwelt gemäß Anhang III der Verordnung (EU) .../... [Leistungsverordnung] entspricht.

Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, einen niedrigeren oder höheren Mindestprozentsatz der Gesamtzuweisung des Plans für Klima- und Umweltziele beizutragen. Der spezifische Prozentsatz wird von der Kommission im Rahmen der Genehmigung des NRP-Plans festgelegt.

Bei der Festlegung des Prozentsatzes berücksichtigt die Kommission die Bewertung der Fortschritte und des prognostizierten Zielpfads des Mitgliedstaats bei der Erreichung seiner Ziele gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 (Verordnung über die Lastenteilung), wie sie in der jüngsten Bewertung des nationalen Energie- und Klimaplane dargelegt ist, und seine Ziele gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 (Verordnung über die Wiederherstellung der Natur) im Einklang mit den Wiederherstellungsplänen für die Natur.

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 [Ausübung der Befugnisübertragung] delegierte Rechtsakte zur Änderung des Musters in Anhang V zu erlassen.

Artikel 23

Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates

1. Die Kommission bewertet den von dem Mitgliedstaat vorgelegten Plan oder den geänderten Plan und die Einhaltung dieser Verordnung innerhalb von vier Monaten nach seiner Vorlage und unterbreitet einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates. Bei der Durchführung der Bewertung stellt die Kommission sicher, dass der NRP-Plan alle Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 22, erfüllt.
2. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten Anmerkungen machen und zusätzliche Informationen anfordern.

In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission die Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen oder die Änderung der von dem Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen beantragen.

Der Mitgliedstaat übermittelt die angeforderten zusätzlichen Informationen und überprüft erforderlichenfalls seinen Plan unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Ersuchen der Kommission. Die in Absatz 1 genannte Frist wird ab dem Arbeitstag unterbrochen, der auf den Tag folgt, der auf den Tag folgt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen oder ein Ersuchen um überarbeitete Dokumente übermittelt, und bis der Mitgliedstaat der Kommission antwortet.
3. Entspricht der Plan nicht den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so übermittelt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine hinreichend begründete Begründung.
4. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Plan die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt, so enthält der Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates Folgendes:
 - (a) den Gesamtbeitrag der Union.
 - (b) die Höhe der Darlehensunterstützung, wenn der betreffende Mitgliedstaat einen solchen Antrag stellt; und der damit verbundene Vorfinanzierungsbetrag sowie der Verfügbarkeitszeitraum des Darlehens;
 - (c) die im NRP-Plan enthaltene Liste der Maßnahmen, die unter den Beitrag und die Darlehen der Union fallen;
5. Gelangt die Kommission in hinreichend begründeten Fällen zu dem Schluss, dass eine oder mehrere Maßnahmen des Plans die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllen und dass ein entsprechender Antrag gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 von den Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend bewältigt wurde, so kann sie in den in Absatz 4 genannten Vorschlag der Kommission eine Feststellung der diese Maßnahmen betreffenden Mängel aufnehmen.
6. Der Rat erlässt die in Absatz 1 genannten Durchführungsbeschlüsse in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags.
7. Sobald der Rat einen Durchführungsbeschluss gemäß Absatz 6 erlassen hat, erlässt die Kommission einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Folgendes enthält:
 - (a) die Etappenziele und Zielwerte für die Durchführung der im NRP-Plan enthaltenen Maßnahmen und für jeden von ihnen den entsprechenden Auszahlungswert;
 - (b) den Beitrag der Union pro Jahr auf der Grundlage der in Artikel 14 Absatz 1 [Verpflichtungen] festgelegten Prozentsätze;

Die Mitteilung dieser Entscheidung der Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat stellt eine rechtliche Verpflichtung dar.

Findet Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der MFR-Verordnung Anwendung, so kann dieser Finanzierungsbeschluss entsprechend dem Ergebnis des jährlichen Haushaltsverfahrens geändert werden.

8. Zahlungsanträge für die spezifischen Maßnahmen, die von Mängeln betroffen sind, die in den vom Rat erlassenen Durchführungsbeschlüssen festgestellt wurden, können von der

Der betreffende Mitgliedstaat, aber die Kommission leistet die entsprechenden Zahlungen erst, wenn die Mängel behoben sind.

KAPITEL 3

Überarbeitung des NRP-Plans

Article 24

Änderung des NRP-Plans

1. Ein Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Änderung seines NRP-Plans zusammen mit dem geänderten NRP-Plan stellen, in dem die erwarteten Auswirkungen dieser Änderung auf die Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Ziele dargelegt werden.
2. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung des geänderten NRP-Plans mit dieser Verordnung, einschließlich Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates], und kann innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des geänderten NRP-Plans Bemerkungen dazu vorbringen.
3. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat einen begründeten Antrag auf Änderung seines NRP-Plans gemäß Absatz 1 gestellt hat, dem Mitgliedstaat auch vorschlagen, bestehende Maßnahmen zu ändern oder neue einzuführen.
4. Der Mitgliedstaat überprüft den geänderten NRP-Plan innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übermittlung der Bemerkungen der Kommission gemäß Absatz 2 unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Vorschläge der Kommission gemäß den Absätzen 2 oder 3.
5. Hat die Kommission keine Bemerkungen vorgelegt oder ist sie davon überzeugt, dass etwaige Bemerkungen gebührend berücksichtigt wurden, und würde die Änderung des NRP-Plans zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, des Betrags der Darlehensunterstützung oder der Liste der Maßnahmen oder einer oder mehrerer Maßnahmen des Plans führen, die nicht mehr den Anforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] entsprechen, so unterbreitet die Kommission spätestens vier Monate nach Vorlage des geänderten NRP einen Vorschlag für einen neuen Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 23. Der Rat erlässt den neuen Durchführungsbeschluss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kommissionsvorschlags. Die Kommission ändert dann den Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 23 Absatz 7 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] entsprechend.
Führt die Änderung des NRP-Plans nicht zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, des Betrags der Unterstützung in Form eines Darlehens oder der Liste der Maßnahmen, so ändert die Kommission unmittelbar den Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 23 Absatz 7 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] entsprechend.
6. Der Erlass der in Absatz 5 genannten Beschlüsse ist nicht erforderlich,

- (a) bei Korrekturen rein redaktioneller oder redaktioneller Art oder bei geringfügigen Anpassungen des NRP-Plans, die einer Erhöhung oder Verringerung um weniger als 5 % eines im NRP-Plan festgelegten Ziels entsprechen. Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften nur einmal pro Ziel an und teilen der Kommission diese Anpassungen mit.
Diese Änderungen müssen allen Anforderungen des NRP-Plans entsprechen, einschließlich der Überarbeitung der Kalkulationsinformationen;
 - (b) für Änderungen gemäß Artikel 31 Absatz 7.
7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten ihres NRP-Plans während seiner gesamten Durchführung im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung angemessen und plausibel bleibt, und beantragen erforderlichenfalls eine Änderung ihres Plans gemäß Absatz 1.
 8. Die spezifischen Maßnahmen, die in dem in Artikel 9 Absatz 4 genannten Durchführungsbeschluss festgelegt sind oder Gegenstand eines Beschlusses zur Auferlegung von Maßnahmen zum Schutz des Haushalts gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 sind, werden erst nach Aufhebung des Beschlusses geändert, es sei denn, die Änderung dient der Unterstützung von Maßnahmen, die zur Erfüllung der horizontalen Bedingung der Rechtsstaatlichkeit oder zur Bewältigung der Situation, die zum Erlass der genannten Beschlüsse geführt hat, beitragen.
 9. Die in dem in Artikel 8 Absatz 4 [Charta-Bedingungen] genannten Durchführungsbeschluss genannten spezifischen Maßnahmen werden erst nach Aufhebung des Beschlusses geändert, es sei denn, die Änderung dient der Unterstützung von Maßnahmen, die dazu beitragen,
 - (a) die Erfüllung der horizontalen Bedingung der Charta;
 - (b) Bewältigung erheblicher Änderungen der Prioritäten der Union bis zu einer Obergrenze von 30 % der mit den betreffenden spezifischen Maßnahmen verbundenen Beträge.
 10. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Teile des NRP-Plans zu überprüfen, die nicht unmittelbar von den vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen beabsichtigten Änderungen betroffen sind.

Article 25

Halbzeitüberprüfung

1. Der Mitgliedstaat überprüft seine NRP-Pläne unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:
 - (a) die gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a, b und c [Anforderungen des Plans] ermittelten Herausforderungen;
 - (b) die sozioökonomische Lage des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Region unter besonderer Berücksichtigung der territorialen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung etwaiger erheblicher negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen;
 - (c) die wichtigsten Ergebnisse der einschlägigen Zwischenbewertungsberichte;
 - (d) die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des NRP-Plans;
 - (e) Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) und Projekte, die mit einem Siegel ausgezeichnet wurden;
 - (f) Auftreten einer Krise;

- (g) die Notwendigkeit, bei der Umsetzung des Plans die kontinuierliche Einhaltung der horizontalen Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit und der Charta sicherzustellen, wobei insbesondere die im Rahmen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters ermittelten länderspezifischen Herausforderungen zu berücksichtigen sind.
- 2. Der Mitgliedstaat legt bis zum 31. März 2031 einen geänderten NRP-Plan vor, in dem das Ergebnis der Halbzeitüberprüfung dargelegt wird, einschließlich einer Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der durch den Plan abgedeckten Maßnahmen und eines Vorschlags für zusätzliche Maßnahmen, die durch den Flexibilitätsbetrag gemäß Artikel 14 Absatz 2 unterstützt werden sollen.
- 3. Der geänderte NRP-Plan umfasst Folgendes:
 - (a) überarbeitete oder neue Maßnahmen;
 - (b) die aktualisierten geschätzten Gesamtkosten des Plans und den beantragten Flexibilitätsbetrag;
 - (c) überarbeitete oder neue Etappenziele und Zielwerte.
- 4. Der überarbeitete Plan wird gemäß Artikel 24 [zur Änderung] genehmigt.

TITEL IV

EU-Fazilität

Article 26

Allgemeine Bestimmung über die Durchführung der EU-Fazilität

- 1. Der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b [Haushalt] genannte Betrag wird über die Fazilität zugewiesen.
- 2. Sie wird im Rahmen der geteilten, direkten oder indirekten Mittelverwaltung gemäß dem gemäß Artikel 31 Absatz 1 erlassenen Finanzierungsbeschluss durchgeführt.
- 3. Im Rahmen der Fazilität können Mittel in jeder Form gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereitgestellt werden. Sie kann in Form von Finanzhilfen gewährt werden, die Einrichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 direkt gewährt werden. Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Finanzhilfen werden gemäß Titel VIII der genannten Verordnung gewährt und verwaltet. Die Fazilität kann auch Mittel in Form von Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten bereitstellen, auch in Kombination mit Finanzhilfen oder anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungen von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen von Mischfinanzierungen.
- 4. Die Mittel aus der Fazilität werden für die folgenden Komponenten verwendet:
 - (a) 63 223 000 000 Mrd. EUR für Maßnahmen der Union, einschließlich des Sicherheitsnetzes der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe j [Maßnahmen der Union], Maßnahmen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe l (Maßnahmen der Union, die durch die EU-Fazilität unterstützt werden, Maßnahmen im Bereich Inneres), Unterstützung von LIFE-Maßnahmen gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe n [Maßnahmen der Union], Solidaritätsmaßnahmen gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i [Maßnahmen der Union], die durch die EU-Fazilität unterstützt werden;
 - (b) 8 710 000 000 EUR für das Polster für neue Herausforderungen und Prioritäten (im Folgenden „Haushaltspolster“).
- 5. Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der im Rahmen der jährlichen Mittel des Unionshaushalts für die Fazilität zur Verfügung zu stellen ist.

6. Maßnahmen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe c [Maßnahmen der Union, die aus dem Politikbereich EU-Fazilität, soziale Investitionen und Kompetenzen unterstützt werden] werden im Einklang mit den Absätzen 7, 8 und 9 dieses Artikels und Artikel 27 [Umsetzung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen] durchgeführt.
Für die Durchführung dieser Unionsmaßnahmen gelten die Artikel 21 bis 25 [ECF-InvestEU-Instrument], Artikel 14 [Governance und Beiräte], Artikel 1 [Gegenstand], Artikel 31 [Zugang zu Unionsmitteln], Artikel 26 [Beratungsdienste] und Artikel 28 [Unternehmensunterstützung] der Verordnung [ECF].
7. Für die Zwecke der in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen der Union wird die Finanzausstattung der Fazilität für die Dotierung des jeweiligen Betrags der durch die [ECF-Verordnung] eingerichteten Haushaltsgarantie verwendet.
8. Gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die in Absatz 7 genannte Dotierung bis zum [2037] gebildet und berücksichtigt die Fortschritte bei der Genehmigung und Unterzeichnung der Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der Ziele der Fazilität.
9. Die Mitgliedstaaten, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Dritte können der Fazilität zusätzliche finanzielle oder nichtfinanzielle Beiträge zur Verfügung stellen. Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
10. Abweichend von Artikel 63 und Artikel 64 [Datenerhebung, -aufzeichnung und -transparenz] gelten für den Fall, dass die Fazilität in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wird, die Vorschriften des Artikels 36 Absätze 6 und 10 und des Artikels 38 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
11. Die Fazilität kann Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern von der Union unterstützen, sofern die Maßnahme zu den Zielen der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung, des Artikels 3 der Verordnung [Asyl und Migration], des Artikels 3 der Verordnung [Grenzen und Visa] und des Artikels 3 der Verordnung [interne Sicherheit] beiträgt. Diese Maßnahmen dienen den Interessen der internen Politikbereiche der Union und stehen im Einklang mit den innerhalb der Union durchgeführten Tätigkeiten.

Article 27

Umsetzung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungen Operationen

1. Die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit Finanzhilfen oder anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, im Rahmen der Fazilität werden im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 umgesetzt.
2. Abweichend von Artikel 211 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 schließt die Kommission in Fällen, in denen Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden, Vereinbarungen mit Einrichtungen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.
3. Sieht der Finanzierungsbeschluss zur Durchführung der Fazilität eine Finanzierung durch die Union in Form einer Haushaltsgarantie vor, so verwendet er die mit der Verordnung XX [ECF-Verordnung] eingerichtete Haushaltsgarantie innerhalb ihres

Höchstbetrags.

4. Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 9 können Mitgliedstaaten, Drittländer und andere Dritte gemäß Artikel 211 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 spezifische Beiträge zur von der [ECF] eingerichteten Haushaltsgarantie oder zu Finanzierungsinstrumenten leisten. Diese Beiträge zur Haushaltsgarantie führen zu einem zusätzlichen Betrag der Haushaltsgarantie.

Werden solche Beiträge in Form von Barmitteln geleistet, so gelten sie als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a, d und e und Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

5. Die Kommission gewährt im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung [ECF-Verordnung] die Haushaltsgarantie oder betraut die in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Einrichtungen mit der Durchführung von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen von Beitragsvereinbarungen oder Garantievereinbarungen, die gemäß der Verordnung [ECF-Verordnung] geschlossen wurden.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann die Kommission im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung [ECF-Verordnung] separate Beitragsvereinbarungen oder Garantievereinbarungen mit anderen als den in jenem Unterabsatz genannten Stellen schließen.

Article 28 **assoziierte Drittländer**

1. Die Fazilität kann im Einklang mit den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Zielen und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Übereinkünfte angenommen wurden und für Folgendes gelten, für die Teilnahme folgender Drittländer im Wege einer vollständigen oder teilweisen Assoziierung geöffnet werden:

- (a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, sowie europäische Kleinststaaten;
- (b) Beitrittsländer, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer;
- (c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;
- (d) anderen Drittländern.

2. Die Assoziierungsabkommen über die Programmteilnahme

- (a) Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Beiträgen und den Vorteilen des an den Programmen der Union teilnehmenden Drittlands;
- (b) Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge, bestehend aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr, zu einem Programm und seiner allgemeinen Verwaltungskosten;
- (c) dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis im Rahmen des Programms übertragen;
- (d) Gewährleistung der Rechte der Union zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und seine finanziellen Interessen zu schützen. Das Drittland gewährt die gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang und gewährleistet, dass Vollstreckungsbeschlüsse, mit denen eine Geldpflicht auf der Grundlage

- von Artikel 299 AEUV auferlegt wird, sowie Urteile und Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind;
- (e) gegebenenfalls den Schutz der Sicherheit und der Interessen der öffentlichen Ordnung der Union zu gewährleisten.
3. Abweichend von Absatz 1 ist die Teilnahme von Drittländern bei Maßnahmen, die zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii beitragen, ausgeschlossen.

Article 29

Unterstützung von Tätigkeiten in oder mit Bezug zu Drittländern

Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern können von der Union unterstützt werden, sofern diese Maßnahmen zu den in Artikel 3 [Spezifische Ziele] genannten Zielen beitragen. Diese Maßnahmen dienen den Interessen der internen Politikbereiche der Union und stehen im Einklang mit den innerhalb der Union durchgeführten Tätigkeiten.

Article 30

Förderfähige Einrichtungen im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung

1. Bei Vergabeverfahren für Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente und Mischfinanzierungen im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung können folgende Rechtsträger für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen:
 - (a) Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Drittland;
 - (b) internationale Organisationen;
 - (c) andere Einrichtungen mit Sitz in nicht assoziierten Drittländern, wenn die Finanzierung dieser Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist und zu den in den Artikeln 2 und 3 genannten Zielen beiträgt.
2. Zusätzlich zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich die in Artikel 28 der vorliegenden Verordnung genannten assoziierten Drittländer gegebenenfalls an Beschaffungsmechanismen gemäß Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die für die Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften werden sinngemäß auf teilnehmende assoziierte Drittländer angewandt.
3. Die Vergabeverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 eingeschränkt.
4. Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderkriterien oder zusätzliche Förderkriterien für bestimmte Maßnahmen näher festgelegt werden. Insbesondere wird bei Vergabeverfahren die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko aus Sicherheitsgründen im Einklang mit dem EU-Recht eingeschränkt.

Article 31

Maßnahmen der Union

1. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, in dem die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen sowie die Beträge für die in Anhang XV der vorliegenden Verordnung [Maßnahmen der Union] aufgeführten Maßnahmen der Union festgelegt werden. Dieser Finanzierungsbeschluss kann jährlich oder mehrjährig

gefasst werden. Die Festlegung der Ziele und Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage fairer und transparenter Kriterien und gewährleistet eine ausgewogene Verteilung.

2. Für die Zwecke der in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe j der vorliegenden Verordnung [Maßnahmen der Union, Sicherheitsnetz der Einheit] genannten Maßnahmen der Union und vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel wird der in Absatz 1 genannte Finanzierungsbeschluss gegebenenfalls geändert, um den Erlass der delegierten Rechtsakte oder der Durchführungsrechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu unterstützen. Diese Unionsmaßnahmen gelten als ergebnisorientierte Interventionen und werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt.
3. In dem in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeschluss wird der Anteil der Beträge berücksichtigt, den die Kommission den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen muss:
 - (a) gemäß Artikel 7 der Verordnung XX [Grenzverordnung], die interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2509 darstellen, und
 - (b) gemäß Artikel 8 der Verordnung XX [Grenzverordnung] und Artikel 9 der Verordnung XX [Migrationsverordnung], die externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2509 darstellen.Die in Unterabsatz 1 genannten Beträge werden gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels zur Verfügung gestellt.
4. Wird die Maßnahme der Union in direkter Mittelverwaltung durchgeführt, können Mitglieder des in Artikel 153 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Bewertungsausschusses externe Sachverständige sein.
5. Beiträge zu einem Versicherungsmechanismus auf Gegenseitigkeit können das Risiko decken, das mit der Einziehung der von den Empfängern geschuldeten Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Garantie gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
6. Wird die Maßnahme der Union in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt, so erhält der Mitgliedstaat zusätzlich zu seinem finanziellen Beitrag gemäß Artikel 10 [Haushalt] Unterstützung der Union für die Durchführung dieser Maßnahme.

Die Mittel für Unionsmaßnahmen dürfen nicht für andere Maßnahmen des NRP-Plans des Mitgliedstaats verwendet werden, es sei denn, es liegen hinreichend begründete Umstände vor, die von der Kommission durch Änderung des NRP-Plans des Mitgliedstaats genehmigt wurden; dies gilt auch für eine Neuprogrammierung von Mitteln im Rahmen des Plans gemäß Artikel 34 [Änderung des Plans in Krisensituationen].

Unterabsatz 2 gilt auch, wenn Mittel im Rahmen des Plans gemäß Artikel 34 [Änderung des Plans in Krisensituationen] umprogrammiert werden.
7. Wird die Maßnahme der Union gemäß Absatz 6 unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme der Union und der Präferenz des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt, so kann die Kommission einem Mitgliedstaat im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeschluss Mittel aus der EU-Fazilität zuweisen. Nach einer solchen Zuweisung schlägt der betreffende Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen vor, die in den NRP-Plan aufgenommen werden. Dieses Verfahren wird nicht für Maßnahmen der Union nach Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i und Maßnahmen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, angewandt [Maßnahmen der Union] und führt abweichend von Artikel 13 Absatz 3 [Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten] nicht zu einer Erhöhung der Unionsunterstützung für technische Hilfe. Nimmt die Kommission die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen ganz oder teilweise an, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung stellt eine rechtliche Verpflichtung dar, die die in

- Artikel 23 Absatz 7 genannte rechtliche Verpflichtung ergänzt. Der Mitgliedstaat nimmt alle akzeptierten zusätzlichen Maßnahmen zur Information anlässlich der nächsten Änderung, die Beschlüsse gemäß Artikel 24 Absatz 5 erfordert, in seinen Plan auf.
8. Wird ein NRP-Plan geändert, um auf Maßnahmen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i (Maßnahmen der Union, Naturkatastrophen) zu reagieren, so sind die vom Mitgliedstaat beantragten Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Änderungen ab dem Zeitpunkt der Krise förderfähig und für das Ziel „Unterstützungsmaßnahmen zur Krisenbewältigung durch Wiederaufbau, Reparatur und Stärkung der Resilienz“ programmiert. Dieses Ziel gilt zusätzlich zu den in den Artikeln 2 und 3 (Ziele des Plans) festgelegten Zielen und wird nur für Maßnahmen verwendet, die als Reaktion auf Krisensituationen geplant sind, auch wenn Mittel im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 34 [Änderung des Plans in Krisensituationen] umprogrammiert werden.
9. Zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen für Maßnahmen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstaben i und j [Maßnahmen der Union, Sicherheitsnetz der Einheit], die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie eingesetzt wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, automatisch übertragen.
- Gemäß Unterabsatz 1 übertragene Verpflichtungsermächtigungen können bis 2034 verwendet werden. Gemäß Unterabsatz 1 übertragene Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen werden zuerst im folgenden Haushaltsjahr verwendet.
10. Am 1. September eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel des Jahresbetrags, der im Haushalt für Maßnahmen der Union nach Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i vorgesehen ist, verfügbar bleiben, um den bis zum Ende des betreffenden Jahres auftretenden Bedarf zu decken.
11. Zusätzlich zu den Kriterien für förderfähige Kosten gemäß Artikel 189 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 müssen die Kosten, die den Mitgliedstaaten für die Durchführung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Sofortmaßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Anhang XV [Maßnahmen der Union] Buchstabe g der vorliegenden Verordnung entstehen, a) vor dem Datum der Einreichung des Finanzhilfeantrags gemäß Artikel 196 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 förderfähig sein; b) ab dem Zeitpunkt des vermuteten Auftretens einer Tierseuche oder des Auftretens eines Pflanzenschädlings förderfähig sein, sofern dieses Auftreten oder Auftreten anschließend bestätigt wird. Der Einreichung des Finanzhilfeantrags geht die Meldung des Auftretens der Tierseuche an die Kommission gemäß Artikel 19 oder 20 und der auf der Grundlage von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen Vorschriften oder des Auftretens des Unionsquarantäneschädlings gemäß Artikel 9, 10 oder 11 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates voraus. Abweichend von Artikel 111 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nimmt die Kommission die Mittelbindung für die für solche Sofortmaßnahmen gewährte Finanzhilfe vor, nachdem die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge bewertet wurden.

Article 32

Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention im Rahmen des Sicherheitsnetzes der Einheit

1. Wird für die Zwecke des als Maßnahme der Union im Rahmen der Fazilität eingerichteten Einheitssicherheitsnetzes kein Betrag je Einheit für eine öffentliche Intervention festgelegt, so wird die betreffende Maßnahme auf der Grundlage einheitlicher Pauschalbeträge finanziert, insbesondere in Bezug auf Mittel aus den Mitgliedstaaten, die für den Ankauf von Erzeugnissen, für materielle Vorgänge im Zusammenhang mit der

Lagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung der für eine öffentliche Intervention in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwendet werden.

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der in Absatz 1 genannten Beträge. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen.

Article 33

Aufkommende Herausforderungen und Prioritäten Polster

1. Der in Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b [Haushaltspolster] genannte Betrag wird verwendet, wenn er am dringendsten benötigt und hinreichend begründet wird, insbesondere
 - (a) Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union im Falle unvorhergesehener Umstände;
 - (b) Förderung neuer von der Union geleiteter Initiativen oder Prioritäten.
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Finanzierungsbeschlüsse gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, in denen die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen sowie die Beträge für den Haushaltspolster gemäß Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung [Allgemeine Bestimmung über die Durchführung der EU-Fazilität] festgelegt werden.
3. Zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das sie eingesetzt wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, automatisch übertragen.

Gemäß Unterabsatz 1 übertragene Verpflichtungsermächtigungen können bis Ende 2033 verwendet werden. Die gemäß Unterabsatz 1 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen werden im folgenden Haushaltsjahr zuerst verwendet.

Article 34

Änderung des NRP-Plans in Krisensituationen

1. Die Mitgliedstaaten können beantragen, die NRP-Pläne gemäß Artikel 24 [Änderung des Plans] zu ändern, um Maßnahmen ähnlicher Art wie die in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i [Naturkatastrophen] genannten zu unterstützen sowie Krisenzahlungen an Landwirte zu leisten, die von Naturkatastrophen betroffen sind, und Investitionen in die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potenzials zu unterstützen, sofern sie von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats als solche anerkannt wurden.

Ein Mitgliedstaat darf Betriebsinhabern Krisenzahlungen nur dann gewähren, wenn

- (a) seine zuständige Behörde offiziell anerkannt hat, dass eine Naturkatastrophe, ein widriges Klimaereignis oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist;
- (b) gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings erlassen wurden;
- (c) es wurden Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen erlassen; oder
- (d) Es wurden Maßnahmen in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel

6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen.

2. Übersteigt der Änderungsantrag 1 % des finanziellen Beitrags der Union im Rahmen des Plans, so kann der Mitgliedstaat zusätzlich beantragen, bis zu 2,5 % des Betrags des finanziellen Beitrags der Union aus seinem nicht programmierten Flexibilitätsbetrag innerhalb der in Artikel 12 [Haushaltsverpflichtungen] für Maßnahmen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Grenzen zu programmieren.
3. Reicht der gemäß Absatz 2 beantragte und verfügbare Betrag nicht aus, um den Bedarf zu decken, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln zusätzliche Unterstützung aus den Maßnahmen der Union gemäß Artikel 26 [Allgemeine Bestimmung über die Durchführung der EU-Fazilität] beantragen.
4. Reicht der gemäß Absatz 3 verfügbare Betrag nicht aus, um den Bedarf zu decken, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln zusätzliche Unterstützung aus dem „Haushaltspolster“ gemäß Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b [Allgemeine Bestimmung über die Durchführung der EU-Fazilität] erhalten.
5. Die Mitgliedstaaten stellen innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Krise von einer zuständigen Behörde als solche anerkannt wurde, einen Antrag, in dem sie die Gründe für die Änderung des NRP-Plans gemäß Absatz 1 und gegebenenfalls den Absätzen 2 und 3 darlegen und den Schadens-, Reparatur- und Sanierungsbedarf beschreiben. Die Änderung muss folgende Elemente enthalten:
 - (a) Beschreibung der Maßnahmen zur Bewältigung von Schäden, die sich aus der Krise ergeben und die Reparatur und Erholung von der Krise fördern, mit ihren geschätzten Kosten und entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten;
 - (b) gegebenenfalls die beantragten Beträge aus dem Flexibilitätsbetrag und aus der Fazilität bis zur Höhe der geschätzten Gesamtkosten der damit verbundenen Maßnahmen unter Berücksichtigung neu programmierter Beträge.
6. Abweichend von Artikel 24 [Änderung des Plans] unternimmt die Kommission ihr Möglichstes, um jede Änderung des NRP-Plans innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage durch einen Mitgliedstaat zu genehmigen.
7. Die Kommission zahlt bis zu 80 % der Mittelzuweisung für die in Absatz 5 genannten Maßnahmen gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Planänderung gemäß Absatz 6 vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln als außerordentliche Vorfinanzierung. Diese Zahlung erfolgt zusätzlich zu der Vorfinanzierung für den NRP-Plan gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung] und wird jährlich abgerechnet.
8. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für die Unterstützung gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe l (aus der EU-Fazilität unterstützte Unionsmaßnahmen, Maßnahmen im Bereich Inneres) das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden.
9. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Bereitstellung von Krisenzahlungen an Landwirte, die von Naturkatastrophen betroffen sind.

TITLE V GEMEINSAME LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK

KAPITEL I

Article 35 **Arten der Intervention**

1. Im Einklang mit den in Artikel XX [Arten der Unterstützung] der Verordnung (EU)

202X/XXXX [GAP-Verordnung] aufgeführten Interventionen werden die folgenden GAP-Interventionen festgelegt:

- (a) degressive flächenbezogene Einkommensstützung;
- (b) gekoppelte Einkommensstützung
- (c) kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
- (d) Zahlung für natürliche und andere gebietsspezifische Sachzwänge;
- (e) Unterstützung von Nachteilen, die sich aus bestimmten verbindlichen Anforderungen ergeben;
- (f) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen;
- (g) Unterstützung für Kleinbauern;
- (h) Unterstützung von Risikomanagementinstrumenten;
- (i) Unterstützung von Investitionen für Landwirte und Waldbesitzer;
- (j) Unterstützung der Gründung von Junglandwirten, neuen Landwirten, ländlichen Unternehmen und Start-up-Unternehmen sowie der Entwicklung von Kleinlandwirten;
- (k) Unterstützung landwirtschaftlicher Hilfsdienste;
- (l) LEADER;
- (m) Unterstützung des Wissensaustauschs und der Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum;
- (n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;
- (o) Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 46
- (p) Interventionen auf kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Artikel 42
- (q) EU-Schulprogramm gemäß Titel I Teil II Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- (r) Unterstützung für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

2. Die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g gelten nicht für die in Titel IV genannten Gebiete in äußerster Randlage.

3. Bei den Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und r handelt es sich um Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe für die degressive flächenbezogene Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 beträgt mindestens 130 EUR und höchstens 240 EUR für jeden Mitgliedstaat. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 38 definiert.

4. Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis k mindestens 30 % der geschätzten Gesamtkosten jeder Intervention.

Der Höchststützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Nummer 1 [Investitionen für Betriebsinhaber] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Der Höchststützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i, die sich an Junglandwirte richten, beträgt jedoch 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

5. Die Mittelzuweisung für gekoppelte Einkommensstützungsinterventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ist auf höchstens 20 % des Beitrags der Union begrenzt, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für Einkommensstützungsinterventionen im Rahmen der GAP gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens 5 Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem Prozentsatz von mehr als 20 % entspricht, Eiweißpflanzen, Landwirten, die die Erzeugung von Kulturpflanzen und Nutztieren kombinieren, oder landwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Gefahr besteht, dass die landwirtschaftliche Erzeugung insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen aufgegeben wird, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Regionen an der östlichen Grenze“ die an die Russische Föderation, Belarus oder die Ukraine angrenzenden NUTS-2-Regionen der Union auf dem Land- oder Seeweg, die nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats abdecken.
6. Der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben der Interventionen des EU-Schulprogramms gemäß Titel Teil II Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beträgt 30 % der förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben jeder Intervention.

Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu der finanziellen Unterstützung der Union und dem nationalen Beitrag zu den Kosten der in Unterabsatz 1 genannten Interventionen zusätzliche nationale Finanzmittel gewähren.

Der Betrag der finanziellen Unterstützung der Union gemäß dem NRP-Plan für Sensibilisierungsmaßnahmengemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf 15 % des Gesamtbetrags der finanziellen Unterstützung der Union und des nationalen Beitrags gemäß dem NRP-Plan für EU-Schulprogramminterventionen gemäß Unterabsatz 1 nicht übersteigen.

Der im NRP-Plan festgelegte Betrag der finanziellen Unterstützung der Union für die Lieferung und Verteilung von Erzeugnissen, die freien Zucker enthalten oder einen Fettgehalt von mehr als 4 % aufweisen, darf 10 % des Gesamtbetrags der finanziellen Unterstützung der Union und des nationalen Beitrags, der im NRP-Plan für die Interventionen gemäß Unterabsatz 1 festgelegt ist, nicht übersteigen.
7. Das EU-Schulprogramm lässt gesonderte nationale Schulprogramme, die mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sind, unberührt. Unionsmittel können verwendet werden, um den Anwendungsbereich oder die Wirksamkeit bestehender nationaler Schulprogramme oder Schulverteilungsprogramme, die Obst, Gemüse und Milch in Bildungseinrichtungen bereitstellen, auszuweiten, ersetzen jedoch nicht die Finanzierung dieser bestehenden nationalen Programme, mit Ausnahme der kostenlosen Verteilung von Mahlzeiten an Kinder in Bildungseinrichtungen.
8. Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben der Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel I Teil II Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 30 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben jeder Intervention.

Der für diese Interventionen geltende Stützungshöchstsatz beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 entspricht der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor, die von anderen Begünstigten als Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder bestimmten Erzeugergruppierungen durchgeführt werden, mindestens der finanziellen Unterstützung der Union für diese Interventionen.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Beihilfenhöchstsatzz für Interventionen im Zusammenhang mit Generationswechsel, Forschung und Innovation, Risikomanagement oder Umwelt und Klima sowie für Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen, auf bis zu 95 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention anzuheben.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten auch beschließen, die Erzeuger für Einnahmenverluste aufgrund der Durchführung der Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entschädigen, indem sie bis zu 100 % des betreffenden Verlusts für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren abdecken.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchststützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung auf 100 % für Marktrücknahmen anzuheben, die 5 % des von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Produktionsvolumens nicht überschreiten. Das Produktionsvolumen wird als Durchschnitt der Gesamtmengen der Erzeugnisse berechnet, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation in den drei vorangegangenen Jahren vermarktet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für Marktrücknahmen gewährte Ausgleich den Marktpreis der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse nicht übersteigt.

9. Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 ist die finanzielle Unterstützung der Union für anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder bestimmte Erzeugergruppierungen, die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchführen, auf Folgendes beschränkt:

- (a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Produktion jedes Herstellers Organisation;
- (b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugervereinigung Organisationen;
- (c) 5 % des Werts der vermarkteten Produktion jedes transnationalen Herstellers Organisation oder transnationale Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit Generationswechsel, Forschung und Innovation, Risikomanagement oder Umwelt und Klima umfasst, sofern der Betrag, der den in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten maßgeblichen Prozentsatz übersteigt, ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Interventionen verwendet wird.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen Vorschriften für die Berechnung der Stützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen von Wein fest, um sowohl den Brennern als auch den Weinerzeugern einen gerechten Ausgleich zu gewährleisten.

Stellen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen fest, dass die in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Einrichtungen Begünstigte der Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung sein können, so unterstützen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Unterstützung für die Durchführung der Intervention auch die Gründung von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 74 [Zusammenarbeit].

Die finanzielle Unterstützung der Union und der nationale Beitrag zu jeder Intervention in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen

zusammen 100 % der tatsächlichen Kosten der Intervention nicht übersteigen.

10. Die Unterstützung für die in Absatz 1 genannten Interventionen darf nur unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen gewährt werden. Alle Beträge im Zusammenhang mit dem Antragsjahr 2027 gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie Forderungen im Zusammenhang mit Interventionskategorien gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/215, Forderungen im Zusammenhang mit den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und Nr. 229/2013 werden als Teil der Mittelbindungen für das Haushaltsjahr 2028 gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a angerechnet.

Abweichend von Artikel 23 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung kann der Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für den in Unterabsatz 1 genannten Betrag erlassen werden, und der Betrag kann vor dem Erlass des in Artikel 23 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung genannten Durchführungsbeschlusses gebunden und ausgezahlt werden.

11. Die Maßnahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik umfassen
- (a) Unterstützung der nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, Energiewende in Fischerei und Aquakultur sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit;
 - (b) Unterstützung der Innovation für selektivere Fischereitätigkeiten und für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Gewässer;
 - (c) Unterstützung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO);
 - (d) Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Betreibern des Fischerei- und Aquakultursektors für Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und Ausgleichszahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 aufgeführte Fischereierzeugnisse lagern, sofern diese Erzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden.
12. Bei der Festsetzung der Beträge, die für die Unterstützung für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis h und j, k und r sowie Absatz 11 ausbezahlt sind, werden die Auszahlungswerte berechnet, ohne dass Beträge für Reformen zurückgestellt werden.

Article 36

Spezifische Anforderungen an GAP-Interventionen

1. Die Mitgliedstaaten sehen für jede Intervention in ihren Plänen Folgendes vor:
- (a) die Art der Intervention, auf die sie sich stützt, den räumlichen Anwendungsbereich und die Art des von der Intervention erfassten Gebiets;
 - (b) gegebenenfalls Sektoren, auf die sich die Intervention oder die Gruppe von Betriebsinhabern oder andere Begünstigte im Rahmen des Interventions-, GAP-Umwelt- und Klimaprioritätsbereichs gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] richtet;
 - (c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 40 [WTO-Inlandsstützung] und Anhang XVII [WTO-Anhang];
 - (d) eine Beschreibung der Konzeption der Intervention, einschließlich der Bedingungen für die Förderfähigkeit, und für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung XX [GAP];

- (e) eine Beschreibung der landwirtschaftlichen Verfahren, die unter die Intervention fallen, auf der Grundlage der Einstufung der landwirtschaftlichen Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung].
 - (f) in Bezug auf die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen und gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten Maßnahmen;
2. Die Mitgliedstaaten legen die Höhe der Unterstützung für Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] auf der Grundlage von Kostenschätzungen fest, die in den Übergangsplänen festgelegt sind. Die Unterstützung ist auf [200 000 EUR] je Betriebsinhaber und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt.
 3. Beträgt die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] gewährte öffentliche Unterstützung für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen.

Article 37

Überwachung der landwirtschaftlichen Ressourcen

Aus dem Fonds können Maßnahmen der Kommission im Rahmen von Fernerkundungsanwendungen zur Überwachung der landwirtschaftlichen Ressourcen unterstützt werden, die darauf abzielen, der Kommission die Mittel an die Hand zu geben, um

- (a) Verwaltung der Agrarmärkte der Union im globalen Kontext;
- (b) agrarökonomische und agrarumwelt- und klimabezogene Überwachung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und der Veränderung der landwirtschaftlichen Flächennutzung, einschließlich der Agroforstwirtschaft, und Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Wasser, biologischer Vielfalt, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen, damit Schätzungen vorgenommen werden können, insbesondere in Bezug auf Erträge und landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Auswirkungen im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Umständen, und um die Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Agrarsysteme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;
- (c) den Zugang zu den unter Buchstabe b genannten Schätzungen in einem internationalen Kontext, wie etwa den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, einschließlich der Erstellung von Treibhausgasinventaren im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder anderen internationalen Organisationen, teilen;
- (d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;
- (e) die technische Weiterverfolgung des agrometeorologischen Systems zu gewährleisten.

Article 38

Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und katastrophale Ereignisse

1. Die Mitgliedstaaten können Krisenzahlungen an Landwirte leisten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Betriebsinhaber zu gewährleisten, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter spezifizierten Bedingungen.
2. Die Unterstützung nach diesem Artikel setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats förmlich anerkennt, dass eine Naturkatastrophe, ein widriges Klimaereignis oder ein katastrophales Ereignis gemäß der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist und dass diese Ereignisse oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassene Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit einer neu auftretenden Seuche unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Vernichtung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahresproduktion des Betriebsinhabers im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Eintrags geführt hat.
3. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.
4. Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Stützungssätze für den Ausgleich des Produktionsausfalls fest. Diese Sätze sind höher für Betriebsinhaber, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um das Niveau der Produktions- und Einkommensrisiken, für die eine Unterstützung gewährt wird, zu verringern. Zur Berechnung des Produktionsausfalls können Indizes herangezogen werden.
5. Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsunterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen vermieden wird.

Article 39

Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

1. Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Produktqualität zu gewährleisten.
2. Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geförderte Baumwollerzeugung natürliche Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. Zu diesem Zweck oder aus anderen ökologischen oder sozioökonomischen Gründen können diese Mitgliedstaaten die Beihilfe nur für bestimmte Baumwollsorten, in bestimmten Regionen oder für bestimmte Arten der Landwirtschaft gewähren oder Anforderungen im Zusammenhang mit agronomischen Verfahren festlegen.

3. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar beihilfefähiger Baumwollfläche gewährt.
4. Es werden die folgenden nationalen Basisgebiete festgelegt:
 - (a) Bulgarien: 3 342 ha;
 - (b) Griechenland: 250 000 ha;
 - (c) Spanien: 48 000 ha;
 - (d) Portugal: 360 ha.
5. Im Bezugszeitraum werden folgende feste Erträge ermittelt:
 - (a) Bulgarien: 1,2 Tonnen/ha;
 - (b) Griechenland: 3,2 Tonnen/ha;
 - (c) Spanien: 3,5 Tonnen/ha;
 - (d) Portugal: 2,2 Tonnen/ha.
6. Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähiger Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit den folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:
 - (a) Bulgarien: 636,13 EUR
 - (b) Griechenland: 229,37 EUR;
 - (c) Spanien: 354,73 EUR;
 - (d) Portugal: 223,32 EUR.
7. Übersteigt die beihilfefähige Baumwollfläche in einem bestimmten Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr nicht die Grundfläche gemäß Absatz 1, so kann der in Absatz 3 genannte Hektarbetrag entweder um einen Koeffizienten erhöht werden, der sich aus der Teilung der nationalen Grundfläche durch die tatsächliche beihilfefähige Fläche ergibt, oder um 25 %, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
8. Übersteigt die beihilfefähige Fläche die Grundfläche, so wird der Betrag je Hektar proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
9. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „zugelassener Branchenverband“ eine juristische Person, die aus Baumwollerzeugern und mindestens einem Entkörner besteht und von diesen gegründet wurde. Diese Organisationen gewährleisten effiziente und dauerhafte Maßnahmen mit dem Ziel, das Angebot zu konzentrieren und die Produktion an die Marktanforderungen anzupassen.
10. Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörner niedergelassen sind, genehmigt Branchenverbände, die die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen.
11. Im Falle von Betriebsinhabern, die Mitglied eines zugelassenen Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 förderfähig sind, um einen Betrag von 2 EUR erhöht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten spezifische Anforderungen an die Mitglieder solcher Branchenverbände festlegen.

KAPITEL II

Internationale Verpflichtungen

Article 40

WTO-interne Unterstützung

1. Die Mitgliedstaaten gestalten die GAP-Einkommensstützungsinterventionen auf der Grundlage der in Anhang XVII [WTO-Anhang] dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der Begriffsbestimmungen und Bedingungen gemäß Artikel 4, so, dass sie unter die Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.
2. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a, d, g, o und p gilt für diese Interventionen nach den Kriterien in Anhang 2 Absätzen des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Anhang XVII [WTO-Anhang] dieser Verordnung. Bei anderen Interventionen sind die Absätze in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anhang XVII dieser Verordnung [WTO-Anhang] Richtwerte, und diese Interventionen können stattdessen einem anderen Absatz in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen, wenn dies im NRP-Plan spezifiziert und erläutert wird.

Article 41

Umsetzung der Vereinbarung über Ölsaaten

1. Sehen die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vor, die für den Anhang der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die Gesamtunterstützungsfläche auf der Grundlage der geplanten Outputs, die in den Plänen der betreffenden Mitgliedstaaten enthalten sind, die maximale Unterstützungsfläche für die gesamte Union nicht überschreiten.
2. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu gewähren, gibt die entsprechenden geplanten Outputs in Hektar im NRP-Plan an.
3. Übersteigen alle von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Höchststützungsfläche für die gesamte Union, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der indikativen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren berechnet wird, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Planvorschlags. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 [Ausschussverfahren] genannten Prüfverfahren erlassen.
4. Die Kommission unterrichtet jeden dieser Mitgliedstaaten über die Kürzung. Koeffizient. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.
5. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten Outputs gemäß Absatz 1 gemäß dem von der Kommission genehmigten NRP-Plan zu erhöhen, so teilt er dies der Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans mit.
6. Um zu vermeiden, dass die in Absatz 1 genannte Höchststützungsfläche für die gesamte Union überschritten wird, setzt die Kommission in ihren NRP-Plänen Kürzungskoeffizienten fest oder überarbeitet bestehende Verringerungskoeffizienten für alle Mitgliedstaaten, die ihre Referenzstützungsfläche überschritten haben.

Die Kommission legt die in Unterabsatz 1 genannten Verringerungskoeffizienten im Wege eines Durchführungsbeschlusses fest oder überarbeitet sie.

7. Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Sonnenblumenkernen aus Süßwaren von jeder flächenbezogenen Intervention gemäß Absatz 1 aus.

KAPITEL III

Unterstützung für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Article 42

Anwendungsbereich und gemeinsame Anforderungen

1. In diesem Kapitel werden spezifische Interventionskategorien für die Landwirtschaft festgelegt, um die Schwierigkeiten abzumildern, die durch die Insellage, die geringe Größe und die Entfernung von den Märkten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres verursacht werden.
2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme der Inseln Kreta und Euböa.
3. Die in Absatz 1 genannten Interventionen tragen nicht nur zu den in Artikel 3 Buchstabe d genannten spezifischen Zielen bei, sondern auch zu folgenden Zielen:
 - (a) garantierte Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder für die Verarbeitung und als landwirtschaftliche Betriebsmittel unerlässlich sind, indem die aufgrund ihrer äußerst-ten Abgelegenheit oder Insellage anfallenden zusätzlichen Kosten abgemildert werden, ohne die lokale Erzeugung und ihr Wachstum zu beeinträchtigen;
 - (b) Sicherung der langfristigen Zukunft und Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verkaufs lokaler Kulturen und Erzeugnisse, mit besonderem Schwerpunkt auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung sowie Erhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.
4. Griechenland kann auf kleineren Inseln des Ägäischen Meeres die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 durchführen, mit Ausnahme der Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe o [Regionen in äußerster Randlage] des genannten Artikels [Interventionsarten].
5. Die Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) .../... [GAP-Verordnung] gilt für Begünstigte, die eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 44 [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] erhalten.
6. Begünstigte der Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 44 [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse], die eine jährliche Zahlung von höchstens 3 000 EUR erhalten, sind jedoch von den Anforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] .../... befreit.

Article 43

Spezifische Versorgungsregelungen

1. Für die in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für den menschlichen Verzehr, die Herstellung anderer Erzeugnisse oder als landwirtschaftliche Betriebsmittel von wesentlicher Bedeutung sind, wird eine besondere Versorgungsregelung eingeführt.
2. Griechenland legt in seinem Plan auf der geografischen Ebene, die es für am besten

geeignet hält, eine Höchstmenge jedes landwirtschaftlichen Erzeugnisses aus den in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen fest, um den jährlichen Versorgungsbedarf für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu quantifizieren.

3. Die Höchstmenge der in Unterabsatz 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die Unternehmen für die Verpackung und Verarbeitung von Erzeugnissen benötigen, die für den lokalen Markt, für den Versand in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse wird insbesondere unter Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgelegt, die in den Versorgungsvorausschätzungsbilanzen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums festgelegt wurden.
4. Es wird eine Unterstützung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Unionserzeugnissen gewährt, um die gemäß Absatz 2 festgelegten besonderen Versorgungsanforderungen in Bezug auf Preis und Qualität zu gewährleisten und gleichzeitig den Anteil der Union an der Versorgung mit diesen Erzeugnissen aufrechtzuerhalten.
5. Für die Lieferung von Erzeugnissen, die bereits in den Genuss der besonderen Versorgungsregelung auf anderen kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gekommen sind, wird keine Unterstützung gewährt.
6. Nur Erzeugnisse von gesunder, fairer und handelsüblicher Qualität kommen in den Genuss der besonderen Versorgungsregelung.
7. Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung trägt Griechenland insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, sicherzustellen, dass die bestehende lokale Erzeugung bei ihrer Entwicklung nicht destabilisiert oder behindert wird, und der Anforderung gemäß Absatz 5.

Article 44

Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Griechenland gewährt auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres eine Unterstützung für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Vermarktung und den Transport landwirtschaftlicher Roh- und Verarbeitungserzeugnisse.
2. Griechenland konzipiert die Interventionen so, dass die Kontinuität und die Entwicklung der lokalen landwirtschaftlichen Produktion auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewährleistet sind.
3. Griechenland sorgt für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Griechenland kann den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung begrenzen oder degressive Zahlungen verwenden.
4. Griechenland kann Beihilfen für die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Region gewähren, in der sie erzeugt werden. Diese Unterstützung darf 10 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, die in einem bestimmten Kalenderjahr in eine Bestimmungszone geliefert wird, nicht übersteigen.
5. Wird ein Plan gemäß Artikel 24 [Änderungen der Pläne] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, unabhängig von ihrem Tätigkeitsgrad während des gesamten Wiederherstellungszeitraums weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Unterstützung der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verkaufs gemäß Absatz 1 erhalten, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.

Article 45

Kontrollen und Sanktionen

1. Für die besondere Versorgungsregelung führt Griechenland Überprüfungen durch Verwaltungs-, Sach- und Vor-Ort-Kontrollen durch.
2. Die Verwaltungskontrollen bei der Einfuhr, Einfuhr, Ausfuhr und Versendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind erschöpfend und umfassen Gegenkontrollen mit den Belegen. Die Warenkontrollen, die auf den kleineren betroffenen Inseln des Ägäischen Meeres bei der Einfuhr oder Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt werden, umfassen eine repräsentative Stichprobe in Höhe von mindestens 5 % der Lizenzen und Bescheinigungen.
3. Bei Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Erzeugung führt Griechenland Überprüfungen durch Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch.
4. Die Verwaltungskontrollen sind erschöpfend und umfassen Querkontrollen unter anderem mit Daten der integrierten Verwaltung und Kontrolle.
5. Antragsteller für besondere Versorgungsregelungen und zur Unterstützung der örtlichen Erzeugung werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge für Vor-Ort-Kontrollen ausgewählt, wobei die zuständigen Behörden für jede Maßnahme mindestens 5 % der Beihilfeanträge stichprobenartig kontrollieren. Die Stichprobe muss außerdem mindestens 5 % der von der Beihilfe abgedeckten Beträge für jede Maßnahme ausmachen.

In allen geeigneten Fällen wendet Griechenland das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 70 an.

Jede Vor-Ort-Kontrolle ist Gegenstand eines Kontrollberichts über die Einzelheiten der durchgeführten Kontrollen.

TITEL VI

OUTERMOST REGIONEN

Article 46

Gebiete in äußerster Randlage

1. Die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeiten im Rahmen ihres Plans Maßnahmen zur Bewältigung der dauerhaften und strukturellen Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage der Union, die ihre Entwicklung gemäß Artikel 349 AEUV erheblich behindern. Die Maßnahmen können in einem gesonderten Kapitel umgesetzt werden. Mit den Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:
 - (a) Bereitstellung ihrer spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen wie Ernährungssicherheit, Wohnraum, nachhaltiger Verkehr, Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Energie, Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität, insbesondere für junge Menschen, Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, Bildung und Kompetenzen, soziale Inklusion, Migration, Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, blaue Wirtschaft, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Energie, nachhaltiger Verkehr und digitale Konnektivität sowie wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer nachhaltigen und diversifizierten blauen Wirtschaft;
 - (b) Gewährleistung der Versorgung mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder für die Verarbeitung und als landwirtschaftliche Betriebsmittel uner-

lässlich sind, indem die aufgrund ihrer äußersten Abgelegenheit und/oder Insel-lage anfallenden zusätzlichen Kosten abgemildert werden, ohne die lokale Erzeu-gung und deren Wachstum zu beeinträchtigen;

- (c) Sicherung der langfristigen Zukunft und Entwicklung der landwirtschaftlichen Fischerei und der Aquakultur, einschließlich der Erzeugung, Verarbeitung, Ver-marktung und des Verkaufs lokaler Kulturen und Erzeugnisse, und Diversifizie-rung der Lebensmittelerzeugung, mit besonderem Schwerpunkt auf Ernährungs-sicherheit und Autarkie, sowie Erhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähig-keit.
2. Darüber hinaus umfassen die Kapitel auch andere Interventionen [unterstützt von Mittel gemäß Artikel 10 – Haushalt], einschließlich Ausgleichszahlungen, im Zusam-menhang mit:
- (a) besondere Versorgungsregelungen gemäß Artikel 47
 - (b) besondere Stützung zur Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeu-gung und Verarbeitung gemäß Artikel 48
 - (c) Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Fischerei- und Aquakulturer-zeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage
 - (d) spezifische Unterstützung zur Unterstützung der lokalen Fischerei- und Aquakul-turerzeugung, -verarbeitung und -vermarktung gemäß Artikel 48
 - (e) besondere Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwick-lung, insbesondere zur Verbesserung des dekarbonisierten Verkehrs, der saube-ren Energie und der digitalen Konnektivität, um die mit ihrer Abgelegenheit ver-bundenen zusätzlichen Kosten auszugleichen und gleiche Wettbewerbsbedin-gungen mit Kontinentaleuropa zu schaffen, wodurch ihre Sicherheit und Resili-enz gefördert werden;
 - (f) spezifische Unterstützung zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität, Bildung, Kompetenzen und sozialer Inklusion, um die mit ihrer Abgelegenheit verbundenen zusätzlichen Kosten auszugleichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Kontinentaleuropa zu schaffen und ihre Sicherheit und Resilienz zu fördern.
 - (g) die strukturelle Unterstützung des Fischerei- und Aquakultursektors, den Aus-gleich für zusätzliche Kosten für den Fischerei- und Aquakultursektor, ein-schließlich der Methode für seine Berechnung und aller anderen Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Küstenentwicklung er-forderlich sind.

Article 47

Spezifische Versorgungsregelungen

1. Für die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse, die in den Gebieten in äußerster Randlage für den menschlichen Verzehr, die Herstellung anderer Erzeugnisse oder als landwirtschaftliche Betriebsmittel von wesentlicher Bedeutung sind, können besondere Versorgungsregelungen festgelegt werden.
2. Der betreffende Mitgliedstaat legt auf der geografischen Ebene, die er für am besten geeignet hält, für jedes in Anhang I AEUV aufgeführte Erzeugnis eine Höchstmenge fest, um den jährlichen Versorgungsbedarf für jedes Gebiet in äußerster Randlage zu quantifizieren.

Die Höchstmenge der Erzeugnisse umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die von den Unternehmen für die Verpackung und Verarbeitung von Erzeugnissen benötigt

werden, die für den lokalen Markt, für Sendungen in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der Erzeugnisse wird insbesondere unter Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgelegt, die in den Versorgungsvorausschätzungsbilanzen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums ermittelt wurden.

Zur Deckung des Bedarfs der Unternehmen an Verpackungen und Verarbeitungserzeugnissen, die für den lokalen Markt, für Sendungen in die übrige Union oder für Ausfuhren in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind, kann eine gesonderte Bedarfsvorausschätzung erstellt werden.

3. Auf direkte Einfuhren von Erzeugnissen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen und unter die in den NRP-Plänen gemäß Absatz 2 festgelegte Höchstmenge fallen, aus Drittländern in die Gebiete in äußerster Randlage werden keine Zölle erhoben. Erzeugnisse, die im Rahmen der aktiven Veredelung oder des Zolllagerverfahrens in das Zollgebiet der Union verbracht wurden, gelten für die Zwecke dieses Artikels als direkte Einfuhren aus Drittländern.
4. Es wird eine Unterstützung für die Versorgung der Gebiete in äußerster Randlage mit Unionserzeugnissen gewährt, um die gemäß Absatz 2 festgelegten besonderen Versorgungsanforderungen in Bezug auf Preis und Qualität zu gewährleisten und gleichzeitig den Anteil der Union an der Versorgung mit diesen Erzeugnissen aufrechtzuerhalten. Für die Lieferung von Erzeugnissen, für die die besondere Versorgungsregelung bereits in einem anderen Gebiet in äußerster Randlage gilt, wird keine Unterstützung gewährt.
5. Nur Erzeugnisse von gesunder, fairer und handelsüblicher Qualität kommen in den Genuss der besonderen Versorgungsregelung. Erzeugnisse aus Drittländern müssen gleichwertige Garantien bieten wie diejenigen, die nach den Veterinär- und Pflanzengesundheitsnormen der Union hergestellt werden.
6. Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die bestehende lokale Erzeugung bei ihrer Entwicklung nicht destabilisiert oder behindert wird, und die Anforderung gemäß Absatz 6.
7. Die Mitgliedstaaten führen Überprüfungen durch Verwaltungs-, Sach- und Vor-Ort-Kontrollen durch. Die bei der Einfuhr, der Ausfuhr und dem Versand der Erzeugnisse durchgeführten Verwaltungskontrollen müssen erschöpfend sein und einen Abgleich mit den Belegen umfassen. Die Warenkontrollen, die in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage bei der Einfuhr oder Einfuhr von Erzeugnissen durchgeführt werden, umfassen eine repräsentative Stichprobe in Höhe von mindestens 5 % der Lizenzen und Bescheinigungen.

Article 48

Unterstützung lokaler Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

1. Jeder betroffene Mitgliedstaat legt gemäß den gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels festgelegten Kriterien für jedes Gebiet in äußerster Randlage das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der Fischereierzeugnisse und der Aquakulturerzeugnisse sowie die Menge dieser Erzeugnisse fest, für die ein Ausgleich für die den Unternehmen entstandenen Mehrkosten gewährt werden kann.
2. Die in Absatz 1 genannte Liste umfasst mindestens die folgenden Elemente:
 - (a) eine Beschreibung der geplanten Interventionen;
 - (b) eine Liste der Beihilfen, die Einkommensstützungsinterventionen gemäß Artikel

- 35 Absatz 1 darstellen;
- (c) den für jede Intervention festgesetzten Beihilfebetrag und den vorläufigen Betrag für jede Maßnahme, um ein oder mehrere Ziele des Programms zu erreichen.
3. Die Interventionen können in der Unterstützung der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und des Transports von rohen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen in den Gebieten in äußerster Randlage bestehen.
- Bei der Erstellung der Listen und der Mengen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle relevanten Faktoren, insbesondere die Mehrkosten, die den Marktteilnehmern in den Gebieten in äußerster Randlage entstehen, und die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Ausgleich mit den Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar und im Einklang steht.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Die Mitgliedstaaten können den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung begrenzen oder degressive Zahlungen verwenden.
5. Der Ausgleich wird nicht gewährt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- (a) von Drittlandsschiffen gefangen werden, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen, die die Flagge Venezuelas führen und in Unionsgewässern tätig sind, gemäß dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates (37);
 - (b) von Fischereifahrzeugen der Union gefangen werden, die nicht in einem Hafen eines der Gebiete in äußerster Randlage registriert sind;
 - (c) aus Drittländern eingeführt werden.
6. Absatz 5 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die bestehende Kapazität der verarbeitenden Industrie in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage die gelieferte Rohstoffmenge übersteigt.
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 86 und 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Kriterien für die Berechnung der zusätzlichen Kosten festgelegt werden, die sich aus den besonderen Merkmalen der betreffenden Regionen ergeben.

TITEL VII REGIERUNG DES PLANS

KAPITEL 1 Planen von Behörden und deren Funktionen

Article 49

Planbehörden

1. Für die Zwecke des Artikels 63 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ermittelt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Verwaltungsbehörden, eine oder mehrere Zahlstellen und eine oder mehrere Prüfbehörden für den Plan. Die ermittelten Behörden müssen die einschlägigen Kernanforderungen gemäß Anhang IV dieser Verordnung erfüllen. Alle für die Zwecke dieses Artikels benannten Behörden haben die Möglichkeit zum Austausch mit der Kommission.
2. Wenn ein Mitgliedstaat die Durchführung des Plans Behörden überträgt, die für die Umsetzung der Kohäsionspolitik, der GAP oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds im Programmplanungszeitraum 2021–2027 zuständig sind, und

die Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Prüfergebnisse das wirksame Funktionieren dieser Behörden nicht in Frage gestellt hat, wird davon ausgegangen, dass diese Behörden die Kernanforderungen erfüllen.

3. Stellt ein Mitgliedstaat mehr als eine Verwaltungsbehörde fest, so richtet er eine Koordinierungsbehörde ein. Eine Verwaltungsbehörde kann mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Koordinierungsbehörde betraut werden. Vereinbarungen zwischen der Koordinierungsbehörde und der Verwaltungsbehörde werden schriftlich festgehalten.
4. Die Verwaltungsbehörde kann eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen, die bestimmte Aufgaben unter ihrer Verantwortung wahrnehmen. Vereinbarungen zwischen den Verwaltungsbehörden und den zwischengeschalteten Stellen werden schriftlich festgehalten. Die Aufgaben, die zwischengeschalteten Stellen übertragen werden, dürfen anderen Stellen nicht weiter übertragen werden.
5. Bei der Prüfbehörde handelt es sich um eine Behörde, die funktional unabhängig von den geprüften Stellen ist. Prüftätigkeiten können von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle als der Prüfbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde durchgeführt werden. Stellt der Mitgliedstaat mehr als eine Prüfbehörde fest, so trifft er Koordinierungsregelungen für die Erstellung des jährlichen Bestätigungsvermerks und der Zusammenfassung der Prüfungen gemäß Artikel 53 [Funktionen der Prüfbehörde].
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen und innerhalb der für den Plan benannten Behörden eingehalten wird.
7. Die Mitgliedstaaten akkreditieren die Zahlstellen, die für die Verwaltung und Kontrolle der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Maßnahmen und der in Anhang XV Absatz 1 Buchstaben h und j dieser Verordnung genannten Unionsmaßnahmen [EU-Maßnahmen] zuständig sind, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden, und können ihre Aufgaben gemäß Artikel 52 [Funktionen der Zahlstelle] der Verwaltungsbehörde oder einer anderen Stelle übertragen.
8. Die Verwaltungs- und Prüfbehörden können für ein oder mehrere Kapitel des Plans zuständig sein. Ihnen werden angemessene Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.
9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Planbehörden ein einziges integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem, einschließlich eines einzigen Instruments zur Datenauswertung und Risikobeurteilung gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, verwenden, um auf die einschlägigen Daten zuzugreifen und sie im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu analysieren.
10. Jährliche Überprüfungssitzungen werden einmal jährlich zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat organisiert, um die Leistung des Plans oder seiner Kapitel zu prüfen. Die zuständigen Behörden und die Koordinierungsbehörde nehmen an den Überprüfungssitzungen teil. Das Ergebnis der Überprüfungssitzung wird schriftlich festgehalten. Der Mitgliedstaat verfolgt die während der Überprüfungssitzung aufgeworfenen Fragen, die sich auf die Durchführung des Plans oder eines oder mehrerer Kapitel auswirken, und unterrichtet die Kommission innerhalb von drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen.

Article 50

Aufgaben der koordinierenden Behörde

Die koordinierende Behörde ist zuständig für

- (a) Überwachung der Umsetzung des Plans bei gleichzeitiger Gewährleistung solider

- Governance-Praktiken und der Aufrechterhaltung angemessener Verwaltungskapazitäten durch die für den Plan zuständigen Behörden;
- (b) Gewährleistung der Kohärenz bei der Umsetzung der verschiedenen Kapitel des Plans;
 - (c) Übermittlung von Zahlungsanträgen für den Plan an die Kommission gemäß Artikel 65;
 - (d) Vorlage von Vorausschätzungen des Betrags für Zahlungsanträge, die für das laufende und das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Januar und 30. Juli gemäß dem Muster in Anhang X [zur Zahlungsvorausschätzung] einzureichen sind;
 - (e) Vorlage der Verwaltungserklärung gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c [Jahresgarantiepaket] gemäß dem von der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle unterzeichneten Muster in Anhang XII [Verwaltungserklärung];
 - (f) Koordinierung und Übermittlung aller im Rahmen des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel 59 [Jahrespaket] angeforderten Dokumente an die Kommission;
 - (g) Sicherstellung der Finanzströme an die Verwaltungsbehörden, wobei sichergestellt wird, dass diese Behörden bei jeder Zahlung der Kommission die ihnen geschuldeten Beträge entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung der in ihren jeweiligen Kapiteln enthaltenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung möglicher Finanzkorrekturen infolge der Durchführung ihrer Kapitel erhalten und dass sie bis zum Ende des Zeitraums einen Betrag erhalten, der ihrem Beitrag der Union mindestens entspricht;
 - (h) Gewährleistung eines Rahmens zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten von Behörden, Interessenträgern, Partnern und Begünstigten auf nationaler und lokaler Ebene und Förderung des politischen Lernens und der Erprobung;
 - (i) Unterstützung der Arbeit eines Koordinierungsausschusses durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Sicherstellung der Weiterverfolgung der Beschlüsse und Empfehlungen des Koordinierungsausschusses;
 - (j) Unterrichtung der Unionsbürger über die Ziele und Ergebnisse des NRP-Plans gemäß Artikel 18 der Verordnung [Leistungsverordnung] über ein einziges Website-Portal, das gemäß Artikel 64 Absatz 1 Zugang zu allen Kapiteln des NRP-Plans bietet.

Article 51

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

1. Die Verwaltungsbehörde ist für die Verwaltung des Plans oder eines Teils des Plans im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele zuständig. Sie hat folgende Funktionen:
 - (a) Auswahl von Vorhaben mit dem Ziel, den Beitrag des Plans zur Verwirklichung der Ziele des Fonds, die auf der Ebene seiner Kapitel und Maßnahmen festgelegt werden, zu maximieren, indem diskriminierungsfreie und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt und angewandt werden;
 - (b) Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen, um die Erreichung der im Plan festgelegten Etappenziele und Zielwerte und die wirksame Verwendung der Mittel im Einklang mit dem geltenden Recht sicherzustellen; für die Zwecke der Erstellung der Verwaltungserklärung von der Verwaltungsbehörde nicht erwartet wird, dass sie die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben überprüft;
 - (c) Anwendung wirksamer und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung, und Gewährleistung der Übereinstimmung der zugrunde liegenden Vorhaben mit dem geltenden Recht im Einklang

mit den einschlägigen Schlüsselanforderungen in Anhang IV [Schlüsselanforderungen];

- (d) Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses durch rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Sicherstellung der Weiterverfolgung der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses;
 - (e) gegebenenfalls Beaufsichtigung der zwischengeschalteten Stellen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer soliden Governance Praktiken und die Aufrechterhaltung angemessener Verwaltungskapazitäten;
 - (f) Stärkung der Verwaltungskapazitäten der zwischengeschalteten Stellen (falls zutreffend) und der Begünstigten sowie Förderung des politischen Lernens und der Erprobung;
 - (g) sicherstellen, dass ein Begünstigter den im Zusammenhang mit der Durchführung einer Maßnahme geschuldeten Betrag vollständig und spätestens [80] Tage ab dem Datum der Einreichung des Zahlungsantrags durch den Begünstigten erhält; und bei Interventionen gemäß Artikel 35 Buchstaben a bis g, o, p und r [Arten von Interventionen] sicherzustellen, dass die Zahlung an die Begünstigten spätestens am 30. Juni des Jahres erfolgt, das auf das Jahr folgt, in dem der Zahlungsantrag eingereicht wurde. Die Frist kann unterbrochen werden, wenn die Verwaltungsbehörde anhand der vom Begünstigten vorgelegten Informationen nicht feststellen kann, ob der Betrag fällig ist;
 - (h) die Daten, die für die Überwachung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfungen und Prüfungen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] und Anhang IV [Schlüsselanforderungen] erforderlich sind, elektronisch zu erfassen und zu speichern und die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sowie die Authentifizierung der Nutzer zu gewährleisten;
 - (i) sicherzustellen, dass jedem Begünstigten ein Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung zur Verfügung gestellt wird; Finanzierungsplan, Ausführungsgrenzen und gegebenenfalls die Methode zur Anwendung der Zahlungsbedingungen;
 - (j) Sicherstellung, dass die Begünstigten ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sichtbarkeit nachkommen der Unterstützung der Union gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU, Euratom) XX [Leistungsverordnung]
 - (k) Unterzeichnung der Verwaltungserklärung gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a Absatz 1 Buchstabe c Nummer 1 Buchstabe a [Jahresgarantiepaket] gemäß dem Muster in Anhang XII [Verwaltungserklärung];
 - (l) Übermittlung von Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen des Plans gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] und Anhang IX [Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen].
2. Die Verwaltungsprüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b müssen risikobasiert und in einem angemessenen Verhältnis zu den im Voraus und schriftlich ermittelten Risiken stehen.
3. Die Verwaltungsüberprüfungen umfassen Verwaltungsüberprüfungen von Zahlungsanträgen der Begünstigten und Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben. Diese Überprüfungen werden vor der Vorlage des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel 59 durchgeführt.

Article 52

Aufgaben der Zahlstelle

1. Die Zahlstelle verfügt über eine Verwaltungsorganisation und ein internes Kontrollsystem, das den international anerkannten Normen für die interne Kontrolle entspricht und ausreichende Garantien dafür bietet, dass die Zahlungen rechtmäßig, ordnungsgemäß und ordnungsgemäß verbucht sind.
2. Jeder Mitgliedstaat beschränkt unter Berücksichtigung seiner institutionellen Bestimmungen die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen auf eine einzige Zahlstelle auf nationaler Ebene oder gegebenenfalls auf eine Zahlstelle pro Region.
3. In Bezug auf die Maßnahmen gemäß Artikel 35 [GAP-Interventionsart] nimmt die Zahlstelle die Aufgaben der in Artikel 51 Absatz 1 [Verwaltungsbehörde] Buchstaben b, c, f, g, h, i, j und k sowie in den Absätzen 2 und 3 des genannten Artikels aufgeführten Verwaltungsbehörde wahr.
Die Zahlstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben delegieren, mit Ausnahme von Zahlungen.
4. Die Zahlstelle stellt der Koordinierungsbehörde die für die Zwecke des Artikels 50 Buchstaben c, e und f der Verordnung [CA] erforderlichen Informationen zur Verfügung.
Die für die Zahlstelle zuständige Person erstellt die Verwaltungserklärung gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung [Einreichung des jährlichen Gewährpakets] und übermittelt sie der Koordinierungsbehörde.
5. Jeder Mitgliedstaat überwacht kontinuierlich, ob die Zahlstelle die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und ist für die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug ihrer Zulassung zuständig.
Hat der Mitgliedstaat festgestellt, dass eine zugelassene Zahlstelle eine oder mehrere der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nicht mehr in einer Weise erfüllt, die die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, so stellt er die Zulassung der Zahlstelle unverzüglich auf Bewährung. Sie erstellt einen Plan mit Maßnahmen und Fristen zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer nach der Schwere des Problems zu bestimmenden Frist. Dieser Zeitraum darf 12 Monate ab dem Tag der Bewährung der Akkreditierung nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats eine Verlängerung dieser Frist gewähren.

Article 53

Aufgaben der Prüfbehörde

1. Die Prüfbehörde ist für die Durchführung von Prüfungen der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte sowie von Systemprüfungen zuständig, um der Kommission Gewissheit über das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu geben, einschließlich der Frage, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten. Die Prüfungen müssen eine Gewähr für die wirksame Verwendung der Mittel im Einklang mit dem geltenden Recht bieten.
2. Die Prüfbehörde erstellt
 - (a) einen jährlichen Bestätigungsvermerk für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gemäß dem Muster in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung, in dem festgestellt wird, ob
 - (i) die in den für den Bezugszeitraum gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a

- [Sicherheitspaket] eingereichten Zahlungsanträgen eingegebenen Daten vollständig, genau und zuverlässig sind;
- (ii) die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten;
 - (iii) die Verwendung der Mittel im Einklang mit dem geltenden Recht steht;
 - (iv) ob die Prüfungstätigkeit Zweifel an den Behauptungen in der Verwaltungs-erklärung aufkommen lässt.
- (b) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b [Sicherheitspaket] durchgeführten Prüfungen, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der festgestellten Mängel sowie etwaiger ergriffener oder geplanter Korrekturmaßnahmen;
- Die Prüfungsarbeiten werden nach international anerkannten Prüfungsstandards durchgeführt.
3. Die Prüfbehörde erstellt eine Prüfstrategie auf der Grundlage einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe m, die Systemprüfungen und Prüfungen in Bezug auf die Etappenziele und Zielwerte sowie die wirksame Verwendung der Mittel im Einklang mit dem geltenden Recht umfasst. Alle neu ermittelten Verwaltungsbehörden werden vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags einer Systemprüfung unterzogen.
 4. Von der Prüfbehörde wird nicht erwartet, dass sie die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben für die Zwecke ihrer Prüftätigkeit überprüft.

KAPITEL II

Überwachungsvorkehrungen

Article 54

Begleitausschuss und Koordinierungsausschuss

1. Jeder Mitgliedstaat setzt je nach Kapitel einen oder mehrere Begleitausschüsse für die Kapitel des NRP-Plans ein. Alle Kapitel des Plans werden abgedeckt. Derselbe Begleitausschuss kann sich auf mehr als ein Kapitel erstrecken.
2. Setzt der Mitgliedstaat mehr als einen Begleitausschuss ein, so setzt er auch einen Koordinierungsausschuss ein, der innerhalb von drei Monaten, nachdem er dem betreffenden Mitgliedstaat den Beschluss über die Genehmigung des NRP-Plans mitgeteilt hat, nach Anhörung der zuständigen Behörden, die jedes Kapitel des NRP-Plans verwalten, für den Überblick und die Überwachung der Umsetzung des Plans sorgt. Der Koordinierungsausschuss genehmigt alle in Artikel 56 Absatz 1 aufgeführten Elemente [Funktionen des Begleitausschusses].
3. Die Bestimmungen der Artikel 55 und 56 gelten für den Koordinierungsausschuss und den Begleitausschuss.
4. Jeder Begleitausschuss und der Koordinierungsausschuss geben sich eine Geschäftsordnung, einschließlich Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Anwendung des Transparenzgrundsatzes.
5. Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und überprüft die

Durchführung des Kapitels bzw. der Kapitel des NRP-Plans unter seiner Verantwortung, einschließlich aller Fragen, die sich auf die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele auswirken.

6. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die dem Begleitausschuss übermittelten Daten und Informationen werden auf der in Artikel 64 genannten Website veröffentlicht.

Article 55

Zusammensetzung des Begleitausschusses

1. Jeder Mitgliedstaat legt in einem öffentlichen Verfahren auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien die Zusammensetzung und die Größe des Begleitausschusses fest und gewährleistet so eine ausgewogene Vertretung der zuständigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen der Mitgliedstaaten sowie der Vertreter der in Artikel 6 [Partnerschaft] genannten Partner. Die Zahl dieser Partner ist den Mitgliedern, die Behörden oder zwischengeschalteten Stellen angehören, gleich oder höher.
Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses wird dem Kapitel oder den Kapiteln des Plans, für das bzw. die der Begleitausschuss zuständig ist, Rechnung getragen. Die Zusammensetzung und die Größe des Begleitausschusses müssen es dem Ausschuss ermöglichen, seine Arbeit effizient und wirksam auszuführen.
Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat eine Stimme.
Der Mitgliedstaat veröffentlicht die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses auf der in Artikel 64 genannten Website und aktualisiert sie jährlich.
2. Vertreter der Kommission nehmen beratend an der Arbeit des Begleitausschusses teil.

Article 56

Aufgaben des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss prüft
 - (a) die Fortschritte bei der Durchführung der im Kapitel des Plans enthaltenen Maßnahmen;
 - (b) alle Fragen, die sich auf die Leistung des Kapitels auswirken, und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um diese Probleme anzugehen;
 - (c) die Erfüllung der horizontalen Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit und der Charta gemäß den Artikeln 8 und 9 [horizontale Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit und der Charta] und ihre Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - (d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Synthesen von Evaluierungen und etwaigen Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen;
 - (e) Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf Reformen und Investitionen sowie andere in das Kapitel aufgenommene Maßnahmen;
 - (f) gegebenenfalls die Fortschritte beim Aufbau von Verwaltungskapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte;
 - (g) das wirksame Funktionieren der Partnerschaft in Bezug auf das Kapitel bzw. die Kapitel der
Der Plan unter seiner Verantwortung.
2. Der Begleitausschuss genehmigt für das/die Kapitel, für das/die er zuständig ist/sind,

- (a) Vorschläge zur Änderung des Kapitels bzw. der Kapitel des NRP-Plans unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Änderungen gemäß Artikel 34 [Maßnahmen der Union, EU-Fazilität].
 - (b) Methodik, Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger Änderungen. Die angewandten Kriterien und Verfahren müssen nicht-diskriminierend, inklusiv und transparent sein, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten, die Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung tragen;
 - (c) den Evaluierungsfahrplan und etwaige Änderungen daran;
 - (d) die Kommunikationsstrategie;
 - (e) Strategien zur territorialen Entwicklung.
3. Der Koordinierungsausschuss prüft und billigt dieselben Elemente wie die im vorstehenden Absatz genannten, jedoch auf der Ebene des Plans. Bei abweichenden Stellungnahmen hat die Stellungnahme des für das Kapitel zuständigen Begleitausschusses Vorrang.
 4. Im Falle von Verzögerungen oder Herausforderungen bei der Umsetzung verschiedener Kapitel des Plans kann der Koordinierungsausschuss Empfehlungen an die Behörden richten, die die Kapitel des Plans verwalten, um die Wirksamkeit dieser Kapitel bei der Erreichung ihrer Ziele zu verbessern, einschließlich etwaiger Korrekturmaßnahmen, die von den Behörden zu ergreifen sind.

Article 57

Europäisches und nationales GAP-Netz

1. Jeder Mitgliedstaat muss spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung durch die Einrichtung und Unterstützung eines nationalen GAP-Netzes („nationales GAP-Netz“) zur Vernetzung von Organisationen und Verwaltungen, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene. Die nationalen GAP-Netze bauen auf den in den Mitgliedstaaten bestehenden Erfahrungen und Verfahren im Bereich der Vernetzung auf.
2. Die Kommission richtet ein europäisches Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netz“) ein, um nationale Netze, Organisationen und Verwaltungen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf Unionsebene zu vernetzen.
3. Die nationalen und europäischen GAP-Netze verfolgen folgende Ziele:
 - (a) Einbeziehung der Interessenträger in die Gestaltung und Umsetzung der GAP-Interventionen des NRP-Plans;
 - (b) Unterstützung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;
 - (c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere ihrer landwirtschaftlichen Maßnahmen und Verbreitung der Ergebnisse;
 - (d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;
 - (e) Ausbau der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;
 - (f) Verbreitung von Informationen über die GAP und Finanzierungsmöglichkeiten;
 - (g) zur Weiterentwicklung der GAP beitragen.

4. Um die in Absatz 6 genannten Ziele zu erreichen, müssen die Netze
 - (a) Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der GAP sowie Analyse der Entwicklungen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;
 - (b) Aufbau von Kapazitäten für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und andere Akteure, die an der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der NRP-Pläne für die GAP beteiligt sind;
 - (c) Erleichterung des Austauschs, des Peer-to-Peer-Lernens und der Vernetzung, gegebenenfalls einschließlich des Austauschs mit Netzen in Drittländern;
 - (d) die Vernetzung finanzierter Kooperationsprojekte wie lokaler Aktionsgruppen gemäß Artikel 77 [LEADER] und operationeller EIP-AGRI-Gruppen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] zu unterstützen und Verbindungen zu anderen von der Union finanzierten Strategien zu fördern.
5. Das Europäische GAP-Netz und die nationalen GAP-Netze arbeiten zusammen und führen gemeinsame Tätigkeiten zur Erreichung der in Absatz genannten Ziele durch.
 3. Das europäische GAP-Netz verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

TITEL X VERWALTUNGS- UND FINANZREGELN

KAPITEL I Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Article 58

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem geltenden Recht, einschließlich der geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, im Einklang steht. Sie gewährleisten insbesondere die Prävention, Aufdeckung, Korrektur und Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 müssen die Mitgliedstaaten
 - (a) Einrichtung wirksamer und effizienter Verwaltungs- und Kontrollsysteme für ihre Pläne im Einklang mit den in Anhang IV festgelegten Kernanforderungen und Gewährleistung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;
 - (b) sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen, dass die bereitgestellte Unterstützung ordnungsgemäß genutzt wurde, um die festgelegten Etappenziele und Zielwerte oder Outputs zu erreichen, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Umsetzung der Pläne mit dem geltenden Recht im Einklang steht;
 - (c) geeignete Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, einschließlich des Einsatzes von Data-Mining-Tools, zu ergreifen;
 - (d) Abhilfemaßnahmen anwenden, wenn das geltende Recht nicht eingehalten wird;

- (e) dafür zu sorgen, dass Doppelfinanzierungen aus dem Unionshaushalt vermieden werden, und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um jede Situation der Doppelfinanzierung zu beheben, indem die jüngsten für die betreffende Operation beschlossenen Mittel gestrichen werden;
- (f) die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 130 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sicherzustellen;
- (g) Gewährleistung der Meldung aller Fälle von Betrugs-, Korruptions- und Unregelmäßigkeitenverdacht, einschließlich Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und anderen Verstößen gegen geltendes Recht im Rahmen des Unregelmäßigkeitsmanagementsystems der Kommission; die Kommission fasst diese Informationen zusammen, veröffentlicht sie jährlich und übermittelt sie dem Europäischen Parlament;
- (h) sicherstellen, dass die Kommission, das OLAF, der Rechnungshof und – in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 beteiligen – die EUStA
 - (i) können ihre jeweiligen Zuständigkeiten gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausüben, unter anderem indem sie die Empfänger von Unionsmitteln ausdrücklich verpflichten, die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren oder sicherzustellen;
 - (ii) im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Zugang zu den in Artikel 63 [über die Erhebung und Veröffentlichung von Daten] genannten Daten erhalten.
- (i) über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Belege, die für den Prüfpfad im Zusammenhang mit einer aus dem Fonds unterstützten Maßnahme erforderlich sind, für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung der Kommission an den Mitgliedstaat erfolgt, auf dem geeigneten Niveau aufbewahrt werden; Wurde ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet, wurde ein Rechtsbehelf eingelegt oder wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so werden die Belege so lange aufbewahrt, bis diese Verfahren oder etwaige spätere Beitreibungsverfahren beendet sind.
- (j) Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Beschwerden über die Inanspruchnahme des Fonds im Einklang mit ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen wirksam geprüft werden, und auf Ersuchen der Kommission bei der Kommission eingereichte Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des NRP-Plans fallen, zu prüfen und die Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfungen zu unterrichten;
- (k) sicherzustellen, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Förderempfängern und den Behörden des NRP-Plans sowie mit der Kommission über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgt, die unter anderem die Verwendung automatischer und interaktiver Formulare und Berechnungen umfassen, die Aufzeichnung und Datenspeicherung im System gewährleisten, die sowohl administrative Überprüfungen der von den Begünstigten eingereichten Zahlungsanträge als auch Prüfungen ermöglichen und eine automatische Synchronisierung und Übermittlung von Daten zwischen den Systemen der Begünstigten und der Mitgliedstaaten ermöglichen;
- (l) sicherstellen, dass der gesamte amtliche Informationsaustausch mit der Kommission über ein elektronisches Datenaustauschsystem gemäß Anhang XVI [SFC2028: elektronisches Datenaustauschsystem zwischen den Mitgliedstaaten

und der Kommission]. Von den Mitgliedstaaten wird nicht erwartet, dass sie die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben und die Maßnahmen überprüfen, wenn sie die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bewerten.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Plänen festgelegten Ziele, wobei sie die Erreichung der einzelnen Zielvorgaben und Etappenziele sowie die Fortschritte bei den durch die Pläne unterstützten ergebnisorientierten Interventionen quantifizieren. Diese Informationen werden gemäß dem Muster in Anhang IX [Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] bereitgestellt. Liegt in den Fortschrittsberichtssystemen keine Quantifizierung der Fortschritte bei Etappenzielen und Zielwerten vor, so legt der Mitgliedstaat eine Schätzung der erzielten Fortschritte gemäß dem Muster in Anhang IX [Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] vor. Die zur Verfügung gestellten Informationen decken die Fortschritte bis zum Ende des Jahres N ab und sind als Teil des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a vorzulegen.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 [delegierte Rechtsakte] zur Ergänzung von Absatz 2 Buchstabe g des vorliegenden Artikels delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Kriterien für die Bestimmung der Fälle von Betrugs-, Korruptions- und Unregelmäßigkeitsverdacht, die gemeldet werden müssen, und über die in diesem Zusammenhang bereitzustellenden Daten zu erlassen.

Article 59

Vorlage des jährlichen Gewährpakets

1. Für die Zwecke des Artikels 63 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres nach 2028 die folgenden Dokumente (im Folgenden „jährliches Gewährpaket“):
 - (a) Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen im Plan gemäß Artikel 58 Absatz 4 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] gemäß dem Muster in Anhang IX [Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] unter Bezugnahme auf die im vorangegangenen Haushaltsjahr eingereichten Zahlungsanträge;
 - (b) die Zusammenfassung der Prüfungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b [Funktionen der Prüfbehörde];
 - (c) eine Verwaltungserklärung gemäß dem Muster in Anhang XII, aus der hervorgeht, dass
 - (i) die mit dem/den Zahlungsantrag(en) übermittelten Informationen vollständig, genau und zuverlässig sind;
 - (ii) die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden;
 - (iii) die eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die erforderliche Gewähr dafür bieten, dass die Mittel im Einklang mit allen geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Prävention, Aufdeckung, Meldung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption, Doppelfinanzierung, Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten, und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden;
 - (iv) die unter Buchstabe a genannten Informationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Umsetzungsfortschritte vermitteln;
 - (d) den jährlichen Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 53 Absatz 2 [Funktionen der

Prüfbehörde] gemäß dem Muster in Anhang XII;

2. Die Kommission berücksichtigt die im jährlichen Gewährpaket enthaltenen Informationen, um zu entscheiden, ob eine der in den Artikeln 66, 67 und 68 [Unterbrechungen] [Aussetzung von Zahlungen] [Finanzkorrekturen] genannten Maßnahmen erforderlich ist.
3. Bei der Vorlage des endgültigen jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigt der Mitgliedstaat, dass die Gesamtzahlungen der Kommission den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat bei der Durchführung des Plans an die Begünstigten gezahlt hat, unter Berücksichtigung des nationalen Beitrags nicht übersteigen.

Article 60

Zuständigkeiten der Kommission

1. Die Kommission erhält hinreichende Gewähr dafür, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, und dass diese Systeme während der Durchführung der Pläne wirksam und effizient funktionieren.
2. Die Kommission erstellt für die Zwecke ihrer eigenen Prüfungstätigkeit eine Prüfstrategie und einen Prüfplan, die auf einer Risikobewertung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhen.
3. Die Kommission und die Prüfbehörde koordinieren ihre Prüftätigkeit.
4. Für die Zwecke von Prüfungen sind die Kommissionsbeamten oder deren bevollmächtigte
Die Vertreter haben gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] Zugang zu allen erforderlichen Aufzeichnungen, Dokumenten und Metadaten über die Durchführung des Plans, einschließlich der aus dem Fonds unterstützten Vorhaben oder der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, unabhängig davon, auf welchem Datenträger sie gespeichert sind, und erhalten Kopien in dem gewünschten Format. Die Bediensteten der Kommission oder ihre bevollmächtigten Vertreter können zusätzliche Informationen anfordern und Vor-Ort-Prüfungen durchführen.
5. Die Kommission führt während der Durchführung des Fonds und bis zu drei Jahre nach dem Datum der Abschlusszahlung Prüfungen durch.
6. Es wird nicht erwartet, dass die Kommission die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben für die Zwecke ihrer Prüfungstätigkeit überprüft.

Article 61

Einheitlicher Prüfungsansatz

1. Bei der Durchführung von Prüfungen tragen die Kommission und die Prüfbehörden den Grundsätzen der einzigen Prüfung und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das Risiko für den Haushalt der Union gebührend Rechnung.
2. Die Kommission und die Prüfbehörden verwenden zunächst alle in Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h (Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten) genannten Informationen und Aufzeichnungen, einschließlich der Ergebnisse von Verwaltungsprüfungen, und können von den betreffenden Planbehörden und Begünstigten zusätzliche Unterlagen und Prüfnachweise anfordern und einholen, wenn dies aufgrund ihres fachlichen Urteils erforderlich ist, um solide Prüfungsschlussfolgerungen zu stützen.
3. Bei Plänen, bei denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass die Stellungnahme der Prüfbehörde zuverlässig ist und der betreffende Mitgliedstaat an der Verstärkten

- Zusammenarbeit bei der Errichtung der EUSTa teilnimmt, beschränken sich die eigenen Prüfungen der Kommission auf die Prüfung der Arbeit der Prüfbehörde.
4. Die Kommission und die Prüfbehörde können beschließen, Etappenziele und Zielwerte in keinem Jahr zu prüfen, wenn sie bereits einer Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof unterzogen wurden.
 5. Ungeachtet des Absatzes 3 können Etappenziele und Zielwerte mehr als einer Prüfung unterzogen werden, wenn die Prüfbehörde aufgrund ihres fachlichen Urteils zu dem Schluss kommt, dass es nicht möglich ist, einen gültigen Bestätigungsvermerk zu erstellen.
 6. Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn
 - (a) es besteht ein spezifisches Risiko oder Verdacht auf Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte oder eine andere schwerwiegende Nichteinhaltung der in Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] genannten Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten;
 - (b) es ist notwendig, die Arbeit der Prüfbehörde zu überarbeiten, um im Anschluss an die von der Kommission durchgeführte Risikobewertung Gewissheit über ihr wirksames Funktionieren zu erlangen;
 - (c) Es liegen Nachweise dafür vor, dass die Arbeitsweise der Prüfbehörde die in Artikel 53 [Funktionen der Prüfbehörde] und Anhang IV [A&C-Anforderungen] festgelegten Kernanforderungen nicht erfüllt.
 7. Die Kommission und die Prüfbehörden treten regelmäßig und, sofern nichts anderes vereinbart ist, mindestens einmal jährlich zusammen, um die Prüfstrategie, den jährlichen Kontrollbericht und den Bestätigungsvermerk zu prüfen, ihre Prüfpläne und -methoden zu koordinieren und einen Gedankenaustausch über Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu führen.

Article 62

Kontrollsystem für die Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe und die Gemeinsame Fischereipolitik

1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], ob die Begünstigten die Anforderungen der Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und Artikel XX Absatz XX der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GFP-Verordnung] erfüllen.

Beträgt die im Geodatenantrag gemäß Artikel 70 [InVeKoS] angegebene beihilfefähige Fläche gemäß Unterabsatz 1 nicht mehr als 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen gemäß dem vorliegenden Artikel befreit.

Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten, soweit möglich und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken, nicht für eine nachfolgende Kontrollstichprobe für dieses Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung darf den Umfang der Kontrollen nicht verringern.
2. Die Mitgliedstaaten nutzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Beschäftigungsvorschriften, geltende Arbeitsnormen, Fischerei und Aquakultur, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Verstöße unterrichtet, wenn diesbezüglich im Rahmen der geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vollstreckbare Entscheidungen getroffen wurden. Diese Mitteilung umfasst eine Bewertung und Einstufung der Schwere, des Ausmaßes, der Dauer oder des Wiederauftretens und der Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.
4. Die in Absatz 5 genannten Verwaltungssanktionen gelten nur für die Nichteinhaltung der Anforderungen der Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung XX [GAP, *Betriebsführung*], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die dem betreffenden Begünstigten unmittelbar zuzurechnen ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) der Verstoß steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten gemäß der Definition der Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe a [Rahmendefinition der *landwirtschaftlichen Tätigkeit*];
 - (b) Der Verstoß betrifft den Betrieb im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 [Definitionen—*Betrieb*] oder andere vom Begünstigten verwaltete Flächen im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats.

Betrifft der Verstoß jedoch Waldgebiete, so werden die in Absatz 5 genannten Sanktionen nicht angewandt, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten schaffen ein System von Verwaltungssanktionen für Begünstigte gemäß Absatz 4, die zu keinem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres die Anforderungen der Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f sowie o und p der Verordnung (EU) Nr. 202X/XXXX [GAP-Verordnung] aufgeführten Maßnahmen, die dem betreffenden Begünstigten für Beihilfeanträge gewährt wurden oder gewährt werden sollen, die der Begünstigte im Laufe des Kalenderjahres der Feststellung des Verstoßes eingereicht hat oder einreichen wird. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der in dem Kalenderjahr, in dem der Verstoß aufgetreten ist, gewährten oder zu gewährenden Zahlungen berechnet. Ist es jedoch nicht möglich, das Kalenderjahr zu bestimmen, in dem der Verstoß aufgetreten ist, so werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der im Kalenderjahr der Feststellung des Verstoßes gewährten oder zu gewährenden Zahlungen berechnet.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder Wiederholung und Vorsätzlichkeit des festgestellten Verstoßes im Einklang mit der in Absatz 3 genannten Bewertung berücksichtigt. Eine Sanktion, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B der Verordnung XX [GAP] aufgeführten Rechtsakte für dieselbe Handlung oder Unterlassung eines Betriebsinhabers oder anderen Begünstigten verhängt wird, wird bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 genannten Sanktionen berücksichtigt.

Die Ausgaben, die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzt wurden, gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt in der Regel 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden, wenn

- (a) Die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;
- 1. (b) Die Nichteinhaltung ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.
- 6. Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung wiedereingezogen, und ein von einem Begünstigten eingereichter Antrag auf Unterstützung ist für einen bestimmten Zeitraum gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels unzulässig, wenn durch eine endgültige Entscheidung der betreffenden zuständigen Behörde festgestellt wurde, dass der Begünstigte Betrug begangen hat.
- 7. Tritt ein Fall gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] zwischen dem Geltungszeitraum und den fünf Jahren nach der Abschlusszahlung ein, so wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung wiedereingezogen. Die Wiedereinziehung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße oder Straftaten des betreffenden Begünstigten und zur Bedeutung der Unterstützung für die wirtschaftliche Tätigkeit dieses Begünstigten stehen.
- 8. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung der Sanktionen gemäß Absatz 5 und der Wiedereinziehungen und Unzulässigkeit gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] und gemäß den Absätzen 6 und 7 des vorliegenden Artikels zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch
 - (a) detaillierte Vorschriften für die Anwendung und Berechnung der Sanktionen;
 - (b) die Ermittlung des Schwellenwerts, der die Unzulässigkeit auslöst, und des Zeitraums der Unzulässigkeit sowie die Modalitäten für die Rückforderung der gewährten Unterstützung, einschließlich der Schwellenwerte, die sie auslösen.

Article 63

Datenerhebung und -aufzeichnung

Für die Zwecke der Prüfung und Kontrolle, der Transparenz und der Leistungsüberwachung und -bewertung erheben, erfassen und speichern die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a bis g genannten Informationen elektronisch, wobei sie die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und die Authentifizierung der Nutzer gewährleisten und den automatisierten Datenaustausch mit dem von der Kommission ermittelten elektronischen System ermöglichen:

- (a) über den Begünstigten:
 - i. ob es sich bei dem Begünstigten um eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person oder eine Gruppe natürlicher Personen handelt;
 - ii. vollständiger rechtlicher Name, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, gegebenenfalls Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige Kennung, die auf Länderebene festgelegt wurde;
 - iii. wenn natürliche Person, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Ort und nationale Identifikationsnummer;
 - iv. gegebenenfalls Informationen über alle wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäi-

- schen Parlaments und des Rates,²³ d. h. Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum(e) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steueridentifikationsnummer(n), sofern verfügbar, oder eine andere eindeutige Kennung auf Länderebene;
- v. die Höhe des in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, gebundenen Unionsbeitrags;
 - vi. Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des Plans mit der laufenden Nummer der Maßnahme und der Kennung des Vorhabens;
 - vii. in Bezug auf Finanzinstrumente Informationen darüber, ob der Begünstigte die Stelle, die einen Holdingfonds umsetzt, oder, wenn es keine Holdingfondsstruktur gibt, die Stelle, die einen bestimmten Fonds umsetzt, oder, wenn die Verwaltungsbehörde das Finanzinstrument direkt umsetzt, Informationen über die Verwaltungsbehörde.
 - viii. In Bezug auf GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1
 - Geschlecht, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Landwirt, einen Waldbesitzer, einen Junglandwirt oder ein neu gegründetes Unternehmen handelt; bei sektoralen Interventionen die Art der Erzeugerorganisation;
 - Geolokalisierung des Betriebs, unabhängig davon, ob er sich in einem Gebiet mit natürlichen oder besonderen Benachteiligungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 202/XXXX [GAP-Verordnung][Zahlung für natürliche oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen], in einem nitratgefährdeten Gebiet²⁴ in einem Natura-2000-Gebiet gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung [Unterstützung von Benachteiligungen aufgrund bestimmter verbindlicher Anforderungen] befindet;
 - die Art der Landwirtschaft²⁵, ob der Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird²⁶, die Gesamtzahl der Hektar Ackerland, Dauergrünlandfläche mit Dauerkulturen, auf denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, die aber beihilfefähig sind, die Gesamtzahl der Hektar, die der Verwaltung unterliegen, wobei geschützte Praktiken berücksichtigt werden;
- (b) über den Empfänger und den Endempfänger:
- i. ob es sich beim Empfänger oder Endempfänger um eine natürliche oder juristische Person handelt und im Falle einer juristischen Person, ob es sich um eine

²³ Directive (EU) 2015/849 of the European Parliament and of the Council of 20 May 2015 on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing, amending Regulation (EU) No 648/2012 of the European Parliament and of the Council, and repealing Directive 2005/60/EC of the European Parliament and of the Council and Commission Directive 2006/70/EC (OJ L 141, 5.6.2015, p. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>).

²⁴ Gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj>).

²⁵ Gemäß der Unionstypologie für Betriebe gemäß Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj>).

²⁶ Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>).

- öffentliche oder privatrechtliche Einrichtung handelt;
- ii. im Falle einer juristischen Person den vollständigen juristischen Namen des Empfängers oder des Endempfängers und seine MwSt.-Identifikationsnummer oder Steueridentifikationsnummer, sofern vorhanden, oder eine andere auf Länderebene festgelegte eindeutige Kennung, und im Falle einer natürlichen Person den Vor- und Nachnamen des Empfängers, das Geburtsdatum und die Steueridentifikationsnummer, sofern vorhanden, oder eine andere eindeutige Kennung;
- iii. bei Finanzinstrumenten für Interventionen zur Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden, das Geschlecht, die Tatsache, ob es sich bei dem Endempfänger um einen Landwirt, einen Waldbesitzer, einen Junglandwirt oder ein neu gegründetes Unternehmen handelt, sowie die Anzahl der zwischen dem Endempfänger und der Bank geschlossenen Verträge;
- iv. der Ort des Empfängers oder des Endempfängers, d. h. die Anschrift des Empfängers, wenn es sich bei dem Empfänger oder Endempfänger um eine juristische Person handelt; die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn es sich bei dem Empfänger oder Endempfänger um eine natürliche Person handelt, die ihren Wohnsitz in der Union hat, oder das Land, wenn es sich bei dem Empfänger oder Endempfänger um eine natürliche Person handelt, die ihren Wohnsitz nicht in der Union hat;
- v. Informationen über alle wirtschaftlichen Eigentümer des Empfängers oder gegebenenfalls des Endempfängers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, d. h. Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum(e) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steueridentifikationsnummer(n), sofern verfügbar, oder eine andere eindeutige Kennung auf Länderebene;
- vi. die Höhe des gebundenen Unionsbeitrags, die Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des Plans und die Kennung des Vorhabens.
- (c) über den Auftragnehmer:
 - i. Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
 - ii. gegebenenfalls Angaben zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, d. h. Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum(e) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steueridentifikationsnummer(n), sofern verfügbar, oder eine andere eindeutige Kennung auf Länderebene;
 - iii. Angaben zu allen Verträgen, d. h. Name, Datum, Referenz, Vertragsbetrag und alle relevanten Kennungen oder Kennnummern;
 - iv. Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des Plans mit der laufenden Nummer der Maßnahme und der Kennung des Vorhabens.
- (d) über den Unterauftragnehmer:
 - i. Name, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
 - ii. Angaben zum Unterauftrag, d. h. Name, Datum, Referenz, Vertragsbetrag und alle relevanten Kennungen oder Kennnummern;
 - iii. Angabe der zugehörigen Maßnahme und des zugehörigen Vorhabens im Rahmen des Plans mit der laufenden Nummer der Maßnahme und der Kennung des Vorhabens.
- (e) über die Maßnahme:
 - i. Name und eindeutige Kennung und geografischer Standort des Vorhabens bzw.

- bei mobilen Vorhaben, Vorhaben in der Cloud oder Vorhaben, die sich über mehrere Standorte erstrecken, der Standort des Begünstigten;
- ii. kurze Beschreibung und Ziele des Vorhabens, mit Ausnahme der GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p;
 - iii. eindeutige Kennung der Aufforderung(en) zur Einreichung von Vorschlägen und Angeboten, auf deren Grundlage das Vorhaben ausgewählt wurde, und die entsprechenden Informationen gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung];
 - iv. Datum der Einreichung des Finanzierungsantrags und Datum des Dokuments, in dem die Bedingung für die Unterstützung festgelegt ist;
 - v. Höhe des Unionsbeitrags gemäß dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind;
 - vi. an den Begünstigten für das Vorhaben ausgezahlter Betrag;
 - vii. Kofinanzierungssatz für das zugehörige Kapitel des Plans und gegebenenfalls zusätzliche nationale Finanzierung;
 - viii. Anfangs- und Enddatum des Vorhabens gemäß dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind;
 - ix. tatsächliches Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wird;
 - x. Währung des Vorhabens gemäß dem Dokument, in dem die Bedingung für die Unterstützung festgelegt ist;
 - xi. eindeutige Kennung des Plans, nach dem das Vorhaben unterstützt wird;
 - xii. Informationen darüber, ob das Vorhaben unter Beteiligung eines Drittlands durchgeführt wird oder in einem Drittland stattfindet; falls ja, Angabe des betreffenden Drittlands;
 - xiii. laufende Nummer der Maßnahme, des Etappenziels und des Ziels, des Interventionsbereichs und der Leistungsindikatoren gemäß Artikel 14 der Verordnung [Leistungsverordnung], zu denen das Vorhaben beiträgt, und der Fortschritte bei den Ergebnissen und für jeden Indikator;
 - xiv. bei GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1: die beihilfefähige Fläche, gegebenenfalls die abgedeckten Bewirtschaftungsmethoden, unabhängig davon, ob diese Bewirtschaftungsmethode neu angewandt wird, der Agrarsektor, die Gruppe von Landwirten oder die Zielfläche, die Art der geförderten Fläche oder die Anzahl der versicherten Tiere oder des versicherten Kapitals, die Kategorie der Investitionen, die Art der Ausbildung;
 - xv. Angaben darüber, ob das Finanzinstrument mit einer Programmunterstützung in Form von Zuschüssen im Sinne von Artikel 71 kombiniert wird;
 - xvi. Angaben darüber, ob die Operation des Finanzinstruments in den folgenden aufeinanderfolgenden Programmplanungszeiträumen durchgeführt wird: im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und nach dem Programmplanungszeitraum 2027-2034;
 - xvii. wenn das Finanzinstrument über einen Holdingfonds organisiert ist, Informationen über die Stelle, die einen bestimmten Fonds im Rahmen des Holdingfonds durchführt
 - xviii. bei Operationen mit Finanzinstrumenten den Betrag der zusätzlich zu den Fonds mobilisierten privaten und öffentlichen Mittel, aufgeschlüsselt nach Produkten:

- Darlehen, Garantien, Eigenkapital oder Quasi-Eigenkapital, Zuschüsse im Rahmen einer Operation mit einem Finanzinstrument.
- (f) über die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Bezug auf jede lokale Aktionsgruppe (LAG):
- i. Anzahl der Mitglieder nach Kategorie, Anzahl der Mitglieder in der Entscheidungsfindung nach Kategorie und Geschlecht, Einbeziehung junger Menschen in die Entscheidungsfindung;
 - ii. Anzahl der durchgeführten Maßnahmen nach Art des Begünstigten und nach Bereich, Anzahl der innovationsfördernden Maßnahmen; Höhe des Beitrags der Union, der für Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und vorbereitende Maßnahmen sowie für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung der Strategie und ihrer Animation gebunden und ausgezahlt wird;
 - iii. Unterstützung der LAG für regionale Entwicklung, Beschäftigungs- und Sozialpolitik oder für die Entwicklung von Küsten- und Aquakulturgemeinschaften;
- (g) für jede operative EIP-AGRI-Gruppe:
- i. Bezeichnung des Projekts; Projektkoordinator und Partner: Art des Partners, Name, Adresse, E-Mail und Telefon; Anfangs- und Enddatum, Ziele und Art des Projekts; die wichtigsten thematischen Bereiche, die angesprochen werden; räumlicher Geltungsbereich, geografische Lage; „Praxisabstract(s)“ mit den wichtigsten Ergebnissen des Projekts; Projektbeitrag zu den spezifischen Zielen der GAP; Abschlussbericht.
 - ii. gegebenenfalls zusätzliche Finanzierungsquelle(n) zum Unionsbeitrag und zur Kofinanzierung.
2. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die in Absatz 1 genannten Informationen zweimal jährlich im Wege eines automatischen Datenaustauschs zur Verfügung.
 3. In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Daten zu den GAP-Interventionen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich bis spätestens 31. Oktober des Jahres N die Informationen über die im Antragsjahr N-1 geleisteten flächen- und tierbezogenen Zahlungen, die im Kalenderjahr N-1 durchgeführten sektoralen Interventionen und gegebenenfalls alle anderen Interventionen zur Verfügung.
 4. Die Mitgliedstaaten richten ihre Systeme für die digitale und interoperable Datenerhebung auf der Grundlage des Grundsatzes ein, dass Daten nur einmal erhoben und wiederverwendet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer so weit wie möglich nicht mit doppelten Datenanfragen konfrontiert werden, Zugang zu allen sie betreffenden relevanten Daten haben und diese Daten problemlos zum Ausfüllen und Einreichen von Anträgen wiederverwenden können. Soweit möglich, verwenden die Mitgliedstaaten bestehende Register und Datenbanken weiter.
 5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 [Ausübung der Befugnisübertragung] delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Absatz genannten Datenkategorien zu erlassen.

Artikel 64

Transparenz

1. Der Mitgliedstaat stellt innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Beschlusses des Rates gemäß Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] sicher, dass eine Website einsatzbereit ist, auf der Informationen über die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung verfügbar sind, die die Ziele, Tätigkeiten,

verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten und Erfolge des Plans abdecken.

2. Vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der in Absatz 5 des vorliegenden Artikels aufgeführten Ausnahmen stellt der Mitgliedstaat sicher, dass die in Artikel 63 Absatz 1 [Datenerhebung und -aufzeichnung] genannten Informationen auf der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Website veröffentlicht werden. Die Informationen werden mindestens alle sechs Monate aktualisiert.

Abweichend von Unterabsatz 1 stellen die Mitgliedstaaten in Bezug auf GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 bis zum 31. Mai des Jahres N+1 die Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 63 Absatz 3 [Datenerhebung und -aufzeichnung] sicher, mit Ausnahme der Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe a Ziffer ix und Buchstabe e Ziffer xiv des genannten Artikels.

Der Mitgliedstaat stellt ferner sicher, dass auf dieser Website die in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] genannten Elemente in Bezug auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen im Rahmen des Fonds sowie ein Zeitplan für die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Fonds mit diesen Elementen veröffentlicht werden, der mindestens zweimal jährlich aktualisiert wird.

Die Informationen müssen in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats und/oder in Englisch, Französisch oder Deutsch abgefasst sein und ab dem Datum ihrer erstmaligen Veröffentlichung zwei Jahre lang auf der Website verfügbar bleiben. Die auf der in Absatz 1 genannten Website veröffentlichten Daten müssen in einem digitalen, offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format vorliegen, das es ermöglicht, Daten zu sortieren, zu durchsuchen, zu extrahieren, zu vergleichen und wiederzuverwenden.

3. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Begünstigten vor der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 und fordert sie auf, die Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer darüber zu informieren, dass die Daten veröffentlicht werden.
4. Die Kommission veröffentlicht die Daten gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels auf der zentralen Website gemäß Artikel 12 [Single Gateway] der Verordnung [Leistungsverordnung].

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 veröffentlicht die Kommission den Anteil des Unionsbeitrags an den in Artikel 63 [Datenerhebung und -aufzeichnung] genannten Beträgen. Der Beitrag der Union wird ermittelt, indem die in Artikel 63 [Datenerhebung und -aufzeichnung] genannten Beträge mit dem für das zugehörige Kapitel des Plans geltenden Kofinanzierungssatz multipliziert werden. Beträge in einer anderen Währung als Euro werden unter Verwendung des monatlichen Buchungswechsellkurses gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Euro umgerechnet.

5. Informationen werden nicht veröffentlicht, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht eine solche Veröffentlichung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder strafrechtlicher Ermittlungen ausschließt oder wenn die Informationen unter Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 fallen.

Angaben zu Vor- und Nachnamen von Betriebsinhabern werden nicht veröffentlicht, wenn der von ihnen in einem Jahr erhaltene Betrag 2500 EUR oder weniger beträgt.

KAPITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR ZAHLUNGEN

Article 65

Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen

1. Die Zahlungen der Kommission erfolgen in Übereinstimmung mit den Haushaltsmitteln und vorbehaltlich der verfügbaren Mittel.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Zahlungsantrag gemäß dem Muster in Anhang XI [Muster für den Zahlungsantrag]. Die in einem Zahlungsantrag enthaltenen Beträge entsprechen den Beträgen, die durch die Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte oder der entsprechenden Outputs für andere Interventionen gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Plans und auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat gesammelten und überprüften Nachweise gerechtfertigt sind.
3. Bei der Bewertung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bewertet der Mitgliedstaat jedes Etappenziel und jedes Ziel in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung seines Wortlauts, seines zugrunde liegenden Zwecks und seines Kontexts gemäß Anhang VIII [Leitlinien zur Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte im Rahmen des Fonds].
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Oktober bis zu sechs Mal jährlich Zahlungsanträge gemäß dem Muster in Anhang XI.
5. Zahlungsanträge sind nicht zulässig, wenn das letzte fällige Gewährpaket noch nicht gemäß Artikel 59 [jährliches Gewährpaket] vorgelegt wurde, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es eingereicht wird.
6. Vorbehaltlich der verfügbaren Mittel leistet die Kommission die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Zahlungsantrags. Die Beträge können in einer oder mehreren Raten ausgezahlt werden.
7. Der kumulierte Gesamtbetrag der Vorfinanzierungen und geleisteten Zahlungen darf 95 % des Beitrags der Fonds zum Plan nicht übersteigen. Sobald diese Obergrenze erreicht ist, übermittelt die Koordinierungsbehörde der Kommission weiterhin Zahlungsanträge. Unbeschadet der Artikel 66, 67 und 68 zahlt die Kommission den Restbetrag spätestens zehn Monate nach Eingang der Unterlagen für das letzte Durchführungsjahr.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Anhänge VIII und IX [über den Zahlungsantrag und die Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte] zu erlassen.

Article 66

Fristen und Unterbrechung der Zahlungsfrist

1. Wird der Kommission eine Frist für Maßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten gesetzt, so beginnt diese Frist, wenn der Mitgliedstaat alle Informationen gemäß den Anforderungen dieser Verordnung übermittelt hat.
2. Diese Frist wird ab dem Tag ausgesetzt, der auf den Tag folgt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Stellungnahme oder ein Ersuchen um überarbeitete Unterlagen übermittelt, und bis der Mitgliedstaat auf diese Stellungnahme antwortet oder diese Unterlagen vorlegt.
3. Unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Informationen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann die Kommission die Zahlungsfrist für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten unterbrechen oder in Bezug auf die Darlehensunterstützung alle im Rahmen des Darlehensvertrags verfügbaren Maßnahmen ergreifen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) diese Informationen auf eine schwerwiegende Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeit der Mitgliedstaaten] durch einen Mitgliedstaat hindeuten, für die keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;
 - (b) die Kommission beabsichtigt, Überprüfungen durchzuführen, um insbesondere festzustellen, ob ein oder mehrere in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele, Zielwerte oder Outputs nicht erreicht oder erreicht wurden;
 - (c) ein Etappenziel oder ein Zielwert, für das eine Zahlung ausgezahlt wurde, kann gemäß Artikel 69 [Umkehrungen] rückgängig gemacht worden sein.
4. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat schriftlich über die Gründe für die Unterbrechung und fordert ihn gegebenenfalls auf, Abhilfe zu schaffen.

Article 67

Aussetzung von Zahlungen

1. Die Kommission kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in jedem der folgenden Fälle die Zahlungen ganz oder teilweise aussetzen oder in Bezug auf die Darlehensunterstützung alle im Rahmen des Darlehensvertrags verfügbaren Maßnahmen ergreifen:
- (a) der Mitgliedstaat es versäumt hat, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu beheben, die zu einer Unterbrechung gemäß Artikel 66 Absatz 3 [Unterbrechung] Buchstabe a geführt hat;
 - (b) es liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] vor, für den keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;
 - (c) ein oder mehrere in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele oder Zielwerte oder Outputs nicht erreicht wurden oder ein Etappenziel oder Zielwert, für das eine Zahlung ausgezahlt wurde, gemäß Artikel 69 [Umkehrungen] rückgängig gemacht wurde;
 - (d) es liegt eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission zu einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV zu einer Angelegenheit vor, die die wirksame Durchführung der Maßnahmen gefährdet.
 - (e) Der Rat hat beschlossen, dass ein Mitgliedstaat
 - (i) keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat, es sei denn, der Rat hat im Falle eines schweren Wirtschaftsabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt eine Empfehlung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen;
 - (ii) keine Korrekturmaßnahmen zur Korrektur seiner übermäßigen Ungleichgewichte ergriffen hat, es sei denn, der Rat hat Änderungen seiner Empfehlung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen;
 - (iii) hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat die politischen Anforderungen des makroökonomischen Anpassungsprogramms gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aus Gründen, die der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen, nicht erfüllt.
 - (f) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass ein Mitgliedstaat das Anpassungsprogramm und die Vereinbarung gemäß den Artikeln 3 und 3a der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates nicht einhält.

2. Bevor die Kommission über eine Aussetzung entscheidet, unterrichtet sie den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Monaten zu der Bewertung der Kommission Stellung zu nehmen. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Kommission berücksichtigt alle einschlägigen Informationen und Bemerkungen des Mitgliedstaats, bevor sie über die Aussetzung entscheidet.
3. Die Kommission hebt die Aussetzung auf, wenn der Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Elemente zu beheben. Zu diesen Maßnahmen kann die Änderung des Plans gehören, durch die zusätzliche Bedingungen für die Zahlung eingefügt werden.

Article 68

Finanzkorrekturen durch die Kommission

1. Die Kommission wendet Finanzkorrekturen an, um den finanziellen Beitrag der Union anteilig zu kürzen und gegebenenfalls alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge von den Mitgliedstaaten zurückzufordern, oder ergreift in Bezug auf die Unterstützung in Form von Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung verfügbaren Maßnahmen, wenn sie feststellt, dass eine der folgenden Situationen vorliegt:
 - (a) der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 67 Absatz 2 [Aussetzung der Zahlungen] nicht ergriffen hat und die Zahlungen für mindestens sechs Monate ausgesetzt wurden;
 - (b) Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen, die vom Mitgliedstaat nicht aufgedeckt, gemeldet und berichtet wurden;
 - (c) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] vorliegt, für den der Mitgliedstaat keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat;
 - (d) die Beträge wurden für ein nicht erfülltes Etappenziel oder Ziel oder ein nicht erreichtes Ergebnis ausgezahlt, das vom Mitgliedstaat nicht aufgedeckt und gemeldet wurde und bis zum Ende des Plans keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden; Meldet ein Mitgliedstaat der Kommission solche Feststellungen, so findet das Aussetzungsverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c (Aussetzung der Zahlungen) Anwendung.
 - (e) ein Etappenziel oder Zielwert, für das eine Zahlung ausgezahlt wurde, rückgängig gemacht wurde, nachdem die letzte Zahlung im Rahmen des Plans geleistet wurde und bis zum Ende des Plans keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
2. Bei der Entscheidung über den Betrag der Finanzkorrektur beachtet die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere, Häufigkeit und finanziellen Auswirkungen der in Absatz 1 aufgeführten Mängel. Sie muss so weit wie möglich dem tatsächlichen finanziellen Verlust oder Risiko für den Unionshaushalt entsprechen. Kann die Kommission die tatsächliche Höhe der zu Unrecht gezahlten Beträge und den Betrag des der Union entstandenen finanziellen Schadens nicht mit vertretbarem Aufwand bestimmen, so kann die Kommission den Betrag anhand extrapolierter oder pauschaler Korrekturen gemäß Anhang XIV [Bestimmung der Höhe der pauschalen Finanzkorrekturen] bestimmen.
 Im Falle eines nicht erfüllten Etappenziels oder Zielwerts, das von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe d nicht aufgedeckt und gemeldet wurde, wird der Wert der von der Kommission vorgenommenen Korrektur im Verhältnis zu dem nicht erfüllten Teil bestimmt.

Wurde ein letztes Etappenziel oder Ziel einer bestimmten Maßnahme nicht erreicht, so wird der Wert der von der Kommission vorgenommenen Berichtigung im Verhältnis zur Durchführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der vorherigen Zahlungen festgelegt.

3. Bevor die Kommission über eine Finanzkorrektur entscheidet, unterrichtet sie den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Monaten zu der Bewertung der Kommission Stellung zu nehmen. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Kommission berücksichtigt alle einschlägigen Informationen und Bemerkungen des Mitgliedstaats, bevor sie über die Anwendung der Finanzkorrektur entscheidet.
4. Unbeschadet des Absatzes 1 kürzt die Kommission die Unterstützung anteilig und zieht jeden dem Unionshaushalt geschuldeten Betrag in allen Fällen ein, die die finanziellen Interessen der Union oder das Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten beeinträchtigen, die vom Mitgliedstaat nicht berichtigt wurden, oder die schwerwiegende Nichteinhaltung der in Anhang IV [Schlüsselanforderungen] genannten Kernanforderungen oder der in Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] festgelegten Verpflichtungen, die vom Mitgliedstaat durch die Vorlage des Zuverlässigkeitspakets im letzten Geschäftsjahr nicht berichtigt wurden.
5. Wird nach der Änderung eines Plans eine Maßnahme, für die Beträge für abgeschlossene Etappenziele oder Zielwerte ausgezahlt wurden, gestrichen, so werden zuvor ausgezahlte Beträge wiedereingezogen, ohne den finanziellen Beitrag der Union zu kürzen, und auf andere Maßnahmen umprogrammiert.

Article 69

Haltbarkeit und Umkehr

1. Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Zahlung der Kommission, die dem Erreichen des Etappenziels oder Ziels entspricht, sichergestellt bleibt.
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen des Absatzes 1 nicht eingehalten wurden, oder unterrichtet der Mitgliedstaat im Gewährpaket über die Umkehrung, so befolgt die Kommission die in den Artikeln 66, 67 und 68 [Unterbrechung, Aussetzung von Zahlungen, Berichtigung] genannten Verfahren.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Investitionen im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe c, bei denen es sich nicht um Investitionen in Infrastruktur handelt, es sei denn, sie unterliegen einer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Investitionen nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen oder eine solche Instandhaltungspflicht ist im Plan festgelegt.
4. Vorhaben zur Unterstützung von Umsiedlungen sind nicht förderfähig.

Article 70

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“) ein und betreibt es. Sie gilt für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Interventionen.
2. Soweit erforderlich, wird das integrierte System auch für die Verwaltung [der Betriebsführung] gemäß Artikel XX der Verordnung XX [GAP] und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung von Gebieten in äußerster Randlage] genutzt.
3. Das integrierte System umfasst folgende Elemente:

- (a) ein Agrarüberwachungssystem (AMS). Das AMS ist ein Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Praktiken mit technologischen Mitteln, einschließlich Copernicus-Sentinels-Satellitendaten;
 - (b) ein georäumliches und tiergestütztes Antragssystem (GSA). Die GSA ist eine digitale Antragsinstrument für den Begünstigten zur Meldung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Praktiken des Betriebs;
 - (c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);
 - (d) ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren;
 - (e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;
 - (f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen des Beihilfeantrags und der Zahlungsanträge durch, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, die mithilfe von Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen der Maßnahmen im Rahmen des in Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Systems zur Überwachung der Landwirtschaft überwacht werden.
4. Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der in Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Elemente des integrierten Systems nach der auf Unionsebene festgelegten Methode.
- Stellt sich bei der Bewertung heraus, dass die Elemente des integrierten Systems Mängel aufweisen, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen oder werden andernfalls von der Kommission aufgefordert, einen Fahrplan mit einem genauen Zeitplan für die Umsetzung der noch ausstehenden Abhilfemaßnahmen aufzustellen.
- Ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen sowie der Zeitplan für ihre Durchführung sind der Kommission bis zum 15. Februar des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres vorzulegen.
5. Die Kommission stellt die für das Agrarüberwachungssystem erforderlichen Satellitendaten den für das Agrarüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden zur Vertretung ermächtigten Dienstleistungserbringern unentgeltlich zur Verfügung. Für die Zwecke der Qualitätsbewertung des integrierten Systems gemäß Absatz 4 stellt die Kommission ihnen kostenlos die erforderlichen Bilder mit sehr hoher Auflösung zur Verfügung. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.
6. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Umsetzung und Anwendung des integrierten Systems richten die Mitgliedstaaten das europäische Landüberwachungssystem ein. Sie stellt den Landwirten Informationen zur Verfügung, um die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Betriebe zu unterstützen. Darüber hinaus stellt sie Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP-Politik bereit und fördert den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.
7. Das europäische Landüberwachungssystem umfasst mindestens die Daten zu den in Absatz 3 genannten Elementen des integrierten Systems und gegebenenfalls die Daten, die Landwirte gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] an Behörden weitergeben. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Dienstleistung

- gen erbringen, um das europäische Landüberwachungssystem durch andere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte zu verbessern.
8. Falls erforderlich, um sicherzustellen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf effiziente, kohärente und nichtdiskriminierende Weise zum Schutz der finanziellen Interessen der Union umgesetzt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Folgendes zu ergänzen:
- (a) Vorschriften über die auf Unionsebene für die jährliche Qualitätsbewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c festgelegte Methode;
 - (b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe c.
9. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über Folgendes erlassen:
- (a) Form und Inhalt sowie Modalitäten für die Übermittlung oder Bereitstellung folgender Informationen an die Kommission:
 - i. den in Absatz 4 genannten Bewertungsbericht;
 - ii. die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Abhilfemaßnahmen;
 - (b) Grundlegende Merkmale und Regeln für:
 - i. AMS;
 - ii. GSA;
 - iii. LPIS
 - iv. das europäische Landüberwachungssystem.
10. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 87 Absatz 3 genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren, *Prüfverfahren*] erlassen.

TITEL XI SPEZIFISCHE UNTERSTÜTZUNGSART

Article 71 *Finanzinstrumente*

11. Die Mitgliedstaaten können in ihre Pläne Unterstützung für bestehende oder neu geschaffene Finanzinstrumente aufnehmen, die direkt von der Verwaltungsbehörde oder unter deren Verantwortung eingesetzt werden.
12. Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten und ihre mögliche Kombination mit Finanzhilfen sind im Hinblick auf den entsprechenden Marktbedarf und ihre Fähigkeit, das Risiko zu verringern und privates Kapital zu mobilisieren, zu begründen. Die geschätzten Kosten eines Finanzinstruments werden gemäß Absatz 11 ermittelt.
13. Die Mitgliedstaaten wählen Stellen aus, die Finanzierungsinstrumente einsetzen. Wird ein Finanzinstrument von einem Holdingfonds eingesetzt, so wählt die den Holdingfonds einsetzende Stelle Stellen im Wege transparenter Verfahren aus, die spezifische Fonds einsetzen.
14. Die Verwaltungsgebühren sind leistungsbasiert.
- Werden Stellen, die einen Holdingfonds einsetzen, im Wege einer Direktvergabe ausgewählt, so gilt für die Höhe der Verwaltungsgebühren eine Obergrenze von bis zu 7 % des Finanzbeitrags des Plans für Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalprodukte und von bis zu 5 % für alle anderen Finanzprodukte.

Werden Stellen, die einen bestimmten Fonds einsetzen, im Wege einer Direktvergabe ausgewählt, so gilt für die Höhe der Verwaltungsgebühren eine Obergrenze von bis zu 15 % des Finanzbeitrags des Plans für Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalprodukte und von bis zu 7 % des Finanzbeitrags des Plans für alle anderen Finanzprodukte.

15. Die Mitgliedstaaten können einen Auftrag über die Durchführung eines Finanzierungsinstruments direkt an folgende Begünstigte vergeben:
- (a) der EIB-Gruppe
 - (b) internationale Finanzinstitute, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist
 - (c) eine staatseigene Bank oder ein staatseigenes Institut, die bzw. das als juristische Person gegründet wurde, die kaufmännisch Finanztätigkeiten ausübt und alle folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (i) es gibt keine direkte private Kapitalbeteiligung, mit Ausnahme nichtkontrollierender und nicht blockierender Formen der privaten Kapitalbeteiligung, die nach den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Verträgen erforderlich sind und keinen bestimmenden Einfluss auf die betreffende Bank oder das betreffende Institut ausüben, und mit Ausnahme von Formen der privaten Kapitalbeteiligung, die keinen Einfluss auf Entscheidungen über die laufende Verwaltung des aus den Fonds unterstützten Finanzinstruments haben;
 - (ii) sie arbeitet im Rahmen eines von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats auf nationaler oder regionaler Ebene erteilten öffentlichen Auftrags, der die Durchführung von Wirtschaftsentwicklungstätigkeiten, die zu den Zielen der Fonds beitragen, als Ganzes oder in Teilen umfasst;
 - (iii) sie führt als Ganzes oder als Teil ihrer Tätigkeiten Wirtschaftsentwicklungstätigkeiten durch, die zu den Zielen der Fonds in Regionen, Politikbereichen oder Sektoren beitragen, für die der Zugang zu Finanzmitteln aus Marktquellen im Allgemeinen nicht verfügbar oder nicht ausreichend ist;
 - (iv) sie arbeitet, ohne sich in erster Linie auf die Gewinnmaximierung zu konzentrieren, gewährleistet jedoch eine langfristige finanzielle Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten;
 - (v) sie stellt sicher, dass die direkte Vergabe eines Auftrags gemäß Absatz 4 durch geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem geltenden Recht keinen direkten oder indirekten Nutzen für kommerzielle Tätigkeiten bringt;
 - (vi) sie unterliegt der Aufsicht einer unabhängigen Behörde im Einklang mit dem geltenden Recht,
 - (d) andere Einrichtungen, die die Bedingungen des Artikels 12 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ erfüllen, gelten.
16. Finanzierungsinstrumente können mit der Unterstützung in Form von Finanzhilfen im Rahmen eines einzigen Finanzierungsinstruments in einer einzigen Finanzierungsvereinbarung kombiniert werden, wobei beide unterschiedlichen Formen der Unterstützung von der das Finanzierungsinstrument einsetzenden Stelle bereitgestellt werden. In diesem Fall gelten die für Finanzinstrumente geltenden Vorschriften für das betreffende Geschäft mit einem einzigen Finanzinstrument. Die Unterstützung in Form von Finanzhilfen ist unmittelbar miteinander verbunden und für das Finanzinstrument erforderlich

²⁷ Directive 2014/24/EU of the European Parliament and of the Council of 26 February 2014 on public procurement and repealing Directive 2004/18/EC (OJ L 94, 28.3.2014, p. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

und darf den Wert der durch das Finanzprodukt unterstützten Investitionen nicht übersteigen. Für jede Art von Unterstützung sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

17. Endgültige Etappenziele und Zielwerte in Maßnahmen, die als Finanzierungsinstrumente umgesetzt werden, erfordern, dass die Unterstützung den Endempfängern gewährt wurde.
18. Für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, darf der Gesamtbetrag der einem Endempfänger gewährten Unterstützung für das Betriebskapital ein Bruttosubventionsäquivalent von 300 000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Dieselbe Obergrenze gilt für den Höchstbetrag der Beihilfe, die Junglandwirte im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten für ein bestimmtes Vorhaben, auch für die Niederlassung, gewähren.
19. Finanzhilfen dürfen nicht zur Erstattung der aus Finanzierungsinstrumenten erhaltenen Unterstützung verwendet werden. Finanzinstrumente dürfen nicht zur Vorfinanzierung von Finanzhilfen verwendet werden.
20. Die Unterstützung aus den Fonds, die an Finanzierungsinstrumente gezahlt wird, wird auf Konten bei Finanzinstituten mit Sitz in den Mitgliedstaaten verbucht und im Einklang mit der aktiven Kassenmittelverwaltung und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet.

Zinsen und andere Gewinne aus der Unterstützung aus dem Fonds, die an Finanzierungsinstrumente gezahlt werden, werden für dasselbe Ziel verwendet wie die ursprüngliche Unterstützung aus den Fonds, auch für die Zahlung von Verwaltungsgebühren, die den Stellen, die das Finanzierungsinstrument einsetzen, entweder innerhalb desselben Finanzierungsinstruments entstehen; oder im Anschluss an die Abwicklung des Finanzinstruments in anderen Finanzinstrumenten oder anderen Formen der Unterstützung für weitere Investitionen in Endempfänger bis zum Ende des Förderzeitraums. Zinsen und sonstige Gewinne, die nicht gemäß dem vorstehenden Satz verwendet werden, werden von der Gesamtunterstützung abgezogen.

21. Die geschätzten Kosten eines Finanzinstruments werden auf der Grundlage des angestrebten Volumens der vorgeschlagenen Finanzprodukte und der entsprechenden Verwaltungsgebühren ermittelt. Die folgenden Kategorien können auch als Teil der geschätzten Kosten von Finanzinstrumenten einbezogen werden:
 - (a) Zahlungen an Endempfänger im Falle von Darlehen, Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen;
 - (b) Mittel für ausstehende oder bereits fällige Garantieverträge zur Erfüllung möglicher Garantieabrufe für Verluste, berechnet auf der Grundlage einer Multiplikatorquote, die für die jeweiligen zugrunde liegenden ausgezahlten neuen Darlehen oder Beteiligungen an Endempfängern ermittelt wurde;
 - (c) Zahlungen an oder zugunsten von Endempfängern, wenn Finanzinstrumente gemäß Absatz 5 dieses Artikels in einem einzigen Finanzinstrument zusammengefasst werden.
 - (d) Verwaltungsgebühren, die den Stellen, die das Finanzinstrument einsetzen, entstehen.
 - (e) Vermittlungsgebühren oder Teile davon, die den Endempfängern in Rechnung gestellt werden, sind nicht in den geschätzten Kosten enthalten.
22. Mittel, die vor Ablauf des Förderzeitraums aus Investitionen in Endempfänger oder aus der Freigabe von für Garantieverträge vorgesehenen Mitteln an Finanzinstrumente zurückgezahlt wurden, einschließlich Kapitalrückzahlungen und jeder Art von erwirtschafteten Einkünften, die auf die Unterstützung aus dem Fonds zurückzuführen sind,

werden in denselben oder anderen Finanzinstrumenten für weitere Investitionen in Endempfänger wiederverwendet, um die Verluste in Höhe des Nominalbetrags des Fondsbeitrags zu dem Finanzinstrument zu decken, die sich aus negativen Zinsen ergeben, wenn solche Verluste trotz aktiver Kassenmittelverwaltung eintreten, oder für Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit solchen weiteren Investitionen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zurückgegebenen Mittel während eines Zeitraums von acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums im Einklang mit den Zielen des Plans entweder innerhalb desselben oder in anderen Finanzierungsinstrumenten oder in anderen Formen der Unterstützung wiederverwendet werden.

Article 72

Verwaltungsprüfungen und Prüfungen von Finanzinstrumenten

- 1 Die Verwaltungsbehörde führt Verwaltungsüberprüfungen vor Ort gemäß Artikel 51 [Funktionen der Verwaltungsbehörde] nur auf der Ebene der Stellen durch, die das Finanzinstrument einsetzen. Die Verwaltungsbehörde kann sich auf Überprüfungen externer Stellen stützen und darf keine Verwaltungsüberprüfungen vor Ort durchführen, sofern sie über ausreichende Nachweise für die Kompetenz dieser externen Stellen verfügt. Im Zusammenhang mit Garantiefonds kann die Verwaltungsbehörde Verwaltungsüberprüfungen vor Ort auf der Ebene der Stellen durchführen, die Endempfänger unterstützen, wenn auf der Ebene der Stelle, die das Finanzierungsinstrument ausführt, oder der Verwaltungsbehörde keine Nachweise für das Funktionieren der Verwaltung und der Kontrollen vorliegen.
- 2 Die Prüfbehörde führt gegebenenfalls Prüfungen gemäß Artikel 53 [Funktionen der Prüfbehörde] auf der Ebene der Stellen durch, die das Finanzinstrument einsetzen. Die Prüfergebnisse externer Prüfer von Stellen, die das Finanzinstrument einsetzen, können von der Prüfbehörde für die Zwecke der Gesamtsicherheit berücksichtigt werden, und auf dieser Grundlage kann die Prüfbehörde beschließen, ihre eigene Prüftätigkeit einzuschränken.
- 3 Verwaltungsbehörden und Prüfbehörden können sich auf die Ergebnisse der gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 durchgeführten Bewertung der Säule stützen.
- 4 Die Verwaltungsbehörde führt keine Verwaltungsprüfungen vor Ort auf Ebene der EIB-Gruppe und anderer internationaler Finanzinstitutionen durch, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist.
- 5 Die EIB-Gruppe und andere internationale Finanzinstitute, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, legen der Verwaltungsbehörde Kontrollberichte zur Untermauerung der Zahlungsanträge vor.
- 6 Die EIB und andere internationale Finanzinstitute, an denen ein Mitgliedstaat Anteilseigner ist, legen der Kommission und der Prüfbehörde bis zum Ende jedes Kalenderjahres einen jährlichen Prüfbericht vor, der von ihren externen Prüfern erstellt wird. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Arbeit der Prüfbehörde.
- 7 Systemprüfungen werden nicht auf der Ebene einzelner Finanzinstrumentoperationen durchgeführt.
- 8 Der Prüfpfad steht auf der Ebene der Stellen zur Verfügung, die Finanzierungsinstrumente einsetzen, oder auf der Ebene der Stellen, die Endempfänger im Rahmen von Garantiefonds unterstützen.

Article 73

Verwaltungsprüfungen und Prüfungen für Ex-ante-bewertete Unternehmen als Begünstigte

1. Dieser Artikel gilt, wenn es sich bei einem Begünstigten um eine in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 genannte Einrichtung handelt, deren Systeme, Vorschriften und Verfahren von der Kommission gemäß Artikel 157 Absätze 4 und 7 der genannten Verordnung im Voraus positiv bewertet wurden.
2. Die Verwaltungsbehörden und Prüfbehörden können sich auf die Ergebnisse der Ex-ante-Säulenbewertung stützen, die die Kommission gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 unter Berücksichtigung der in Absatz 3 des genannten Artikels genannten Aufsichtsmaßnahmen durchgeführt hat.
3. Für die Zwecke des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel 58 fordert die Verwaltungsbehörde die Ex-ante-Bewertungsstellen auf, Unterlagen über die Durchführung der Unionsunterstützung vorzulegen, die den in Artikel 158 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 genannten gleichwertig sein können, einschließlich einer Verwaltungserklärung, in der bestätigt wird, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Unionsunterstützung erfüllt sind.
4. Die Verwaltungsbehörde kann sich auf Überprüfungen stützen, die von externen Stellen auf der Ebene einer ex-ante bewerteten Stelle durchgeführt werden, und kann vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 beschließen, keine Verwaltungsüberprüfungen vor Ort auf der Ebene dieser Stelle durchzuführen, sofern sie über ausreichende Nachweise für die Kompetenz dieser externen Stellen verfügt.
5. Die Verwaltungsbehörde führt Verwaltungsüberprüfungen vor Ort auf der Ebene einer ex-ante bewerteten Stelle durch, wenn
 - (a) diese Verwaltungsbehörde ermittelt ein spezifisches Risiko von Unregelmäßigkeiten, einschließlich des Verdachts auf Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte in Bezug auf ein Vorhaben, das von einer im Voraus bewerteten Stelle eingeleitet oder durchgeführt wird;
 - (b) dass die Verwaltungsbehörde ein spezifisches Risiko ermittelt, dass die bereitgestellte Unionsunterstützung nicht ordnungsgemäß genutzt wurde oder dass die Verwendung der Mittel bei der Umsetzung der Pläne nicht mit dem geltenden Recht im Einklang steht.
6. Prüfungen und Kontrollen, die auf der Ebene eines ex-ante bewerteten Unternehmens durchgeführt werden, können von der Prüfbehörde für die Zwecke der Gesamtsicherheit berücksichtigt werden, und auf dieser Grundlage kann die Prüfbehörde beschließen, ihre eigene Prüftätigkeit einzuschränken.
7. Stellt die Prüfbehörde ein spezifisches Risiko von Unregelmäßigkeiten fest, einschließlich des Verdachts auf Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte in Bezug auf ein Vorhaben, das von einer ex-ante bewerteten Stelle eingeleitet oder durchgeführt wird, so kann sie Prüfungen durchführen.

Article 74

Initiativen zur territorialen und lokalen Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen einrichten und unterstützen:
 - (a) integrierte territoriale und städtebauliche Entwicklung
 - (b) von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, einschließlich LEADER, und andere von den Bürgern geleitete Initiativen;

- (c) Strategien für intelligente Dörfer,
 - (d) Projekte der operationellen EIP-AGRI-Gruppen gemäß Artikel 19 Absatz 2 [EIP] der Verordnung XX [GAP];
 - (e) von der Union oder den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen und deren Anwendung durch Landwirte;
 - (f) Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden;
 - (g) Förderung und Unterstützung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Nachfolge von landwirtschaftlichen Betrieben;
 - (h) Unterstützung anderer Formen der Zusammenarbeit, die zu den spezifischen Zielen beitragen.
2. Diese Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 umfasst mindestens zwei Akteure und trägt zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 [spezifische Ziele] bei.
 3. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für die Gründung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden auf 10 % des Umsatzes der Vereinigung oder Organisation mit einem Höchstbetrag von 100 000 EUR pro Jahr; diese Unterstützung ist degressiv und auf die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung oder dem Beginn gemeinsamer Tätigkeiten beschränkt, die zur Anerkennung führen sollen, wie von den Mitgliedstaaten im Kapitel Landwirtschaft ihrer Pläne festgelegt.

Article 75

Integrierte territoriale und städtische Entwicklung

1. Die Unterstützung der territorialen Entwicklung beruht auf integrierten Strategien für die territoriale Entwicklung, auch durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, die sich auf städtische Gebiete, ländliche Gebiete, Inseln, Küstengebiete oder ein geeignetes Gebiet konzentrieren, sowie auf Strategien für intelligente Spezialisierung oder territoriale Strategien für einen gerechten Übergang oder Strategien für die Dekarbonisierung, die mit Unterstützung von Unionsinstrumenten im Zeitraum 2021-2027 entwickelt wurden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines funktionalen gebiets- und ortsbezogenen Ansatzes. Entsprechende Etappenziele und Zielwerte werden im Plan festgelegt.
2. Integrierte Strategien für territoriale Entwicklung und Stadtentwicklung:
 - (a) zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 [Ziele des Plans] festgelegten Ziele beitragen;
 - (b) Festlegung des geografischen Gebiets und der Bevölkerung, auf die sich die Strategie bezieht;
 - (c) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und eine Beschreibung eines integrierten Ansatzes zur Deckung des festgestellten Entwicklungsbedarfs vorzulegen;
 - (d) Festlegung der wichtigsten Ziele mit messbaren Zielen;
 - (e) Festlegung der Einbeziehung der Partner in die Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie.
3. Die gemäß diesem Artikel umgesetzten Strategien werden von der/den Verwaltungsbehörde(n) im Hinblick auf die Bereitstellung von Unterstützung, auch für deren Ausarbeitung, ausgewählt. Sie werden unter der Verantwortung der zuständigen Gebietskörperschaften oder städtischen Behörden oder Stellen durchgeführt, die die Vorhaben auswählen oder an deren Auswahl beteiligt sind.

Article 76

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

1. Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung:
 - (a) Schwerpunkt auf subregionalen Gebieten, ländlichen Gebieten und Küstengebieten;
 - (b) von lokalen Aktionsgruppen konzipiert und umgesetzt werden, die sich aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler Interessenträger zusammensetzen, in denen keine einzige Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrolliert;
 - (c) im Rahmen von Strategien gemäß Artikel 75 [Integrierte territoriale und städtische Entwicklung] durchgeführt werden, die innovative Merkmale im lokalen Kontext unterstützen, sich vernetzen und mit anderen territorialen Akteuren zusammenarbeiten;
2. Die Unterstützung aus dem Fonds für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung umfasst Folgendes:
 - (a) Kapazitätsaufbau und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung der Strategie;
 - (b) Vorbereitung und Durchführung der im Rahmen der Strategie ausgewählten Maßnahmen, einschließlich Kooperationsmaßnahmen;
 - (c) Verwaltung, Überwachung und Bewertung der Strategie und ihrer Umsetzung, einschließlich der Erleichterung des Austauschs zwischen den Interessenträgern und der Kommunikation über die Strategie und die Union.
3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung werden die folgenden Aufgaben ausschließlich von den lokalen Aktionsgruppen wahrgenommen:
 - (a) Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie;
 - (b) Aufbau der Kapazitäten der lokalen Akteure für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen;
 - (c) die Ausarbeitung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von Auswahlkriterien, mit denen Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass keine einzige Interessengruppe die Auswahlentscheidungen kontrolliert.
 - (d) Auswahl der Vorhaben;
 - (e) Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und Bewertung der Umsetzung der Strategie;
 - (f) Kommunikation über die Strategie für lokale Entwicklung und die Rolle der Union bei ihrer Unterstützung.
4. Die lokale Aktionsgruppe kann ein Begünstigter sein und Vorhaben im Einklang mit der Strategie durchführen, sofern die lokale Aktionsgruppe sicherstellt, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung eingehalten wird.

Article 77

Unterstützung im Rahmen von LEADER

1. Die über LEADER gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] geleistete Unterstützung muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (a) die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen ist für die Betriebskosten der lokalen LEADER-Aktionsgruppen obligatorisch;

- (b) Unterstützung für Projekte, die im Einklang mit den lokalen Entwicklungsstrategien von LEADER durchgeführt werden und 20 000 EUR nicht übersteigen, wird in Form von Pauschalbeträgen gewährt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden;
 - (c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten können in Form von Pauschalbeträgen bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR unterstützt und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden;
 - (d) Die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen wird für Projekte gefördert, die im Rahmen der LEADER-Strategien für lokale Entwicklung durchgeführt werden.
2. Die Unterstützung nach diesem Artikel kann die Kosten für die Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategien oder die Kosten der durchgeführten Vorhaben oder eine Kombination aus beiden decken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten der Vorhaben den Anforderungen entsprechen, die in dieser Verordnung für die betreffenden Interventionskategorien festgelegt sind.

Article 78

Verwendung der vereinfachten Form der Unterstützung für die Begünstigten

- 1. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist und die geschätzten Gesamtkosten eines Vorhabens 400 000 EUR nicht übersteigen, erfolgt die öffentliche Unterstützung, die der Mitgliedstaat dem Begünstigten gewährt, in Form von Finanzierungen, die nicht an Kosten geknüpft sind, oder in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, mit Ausnahme von Vorhaben, bei denen die Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt.
- 3. Für Vorhaben, die im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 34 Absatz 1 [Arten von Interventionen] unterstützt werden, gelten die Anforderungen von Unterabsatz 1 nur für Vorhaben, deren Gesamtkosten 100 000 EUR nicht übersteigen.

Article 79

Bedingungen für Maßnahmen, die Vorhaben mit gestaffelter Durchführung umfassen

- 1. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen unterstützen, wenn die zugrunde liegenden Vorhaben aus der zweiten Phase eines Vorhabens bestehen, das bereits für eine Unterstützung ausgewählt und gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 begonnen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) das Vorhaben, das gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 für eine Unterstützung ausgewählt wurde, besteht aus zwei Phasen, die aus finanzieller Sicht mit separaten Prüfpfaden identifizierbar sind;
 - (b) die Gesamtkosten des Vorhabens gemäß Buchstabe a übersteigen 5 000 000 EUR;
 - (c) Bei der Kostenrechnung für die Maßnahme werden ausschließlich die Kosten berücksichtigt, für die die Ausgaben wurden nicht in einen Zahlungsantrag für die erste Phase aufgenommen;
 - (d) die zweite Phase des Vorhabens steht im Einklang mit dem geltenden Recht und kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht;
 - (e) der Mitgliedstaat legt Etappenziele und Zielwerte für die zweite und letzte Phase des Vorhabens fest.

2. Diese Verordnung gilt für die Maßnahme, für die die zweite Phase des Vorhabens vorgesehen ist.

TITEL XII

SOZIALKLIMAFONDS UND MODERNISIERUNGSFONDS

Article 80

Kapitel zum Klima-Sozialplan

1. Der der Kommission gemäß Artikel 21 vorgelegte Plan (Erstellung und Vorlage des Plans) enthält die Maßnahmen und Investitionen, die in dem von dem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 vorgelegten Klima-Sozialplan enthalten sind, in einem gesonderten Kapitel über den Klima-Sozialplan.
2. Förderfähige Maßnahmen und Investitionen, die in den Klima-Sozialplänen enthalten sind, sind vorbehaltlich des Artikels 7 [horizontale Grundsätze] weiterhin im Rahmen des Plans förderfähig.
3. Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften gelten für das Kapitel über den Klima-Sozialplan.
4. Abweichend von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat beschließen, zur Umsetzung ihres Kapitels über den Klima-Sozialplan gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/955. Im Zweifelsfall über die Anwendung zwischen der Verordnung (EU) 2023/955 und der vorliegenden Verordnung hat die Verordnung (EU) 2023/955 unbeschadet der Artikel 6, 8 und 9 der vorliegenden Verordnung Vorrang.
5. Der nationale Beitrag gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2023/955 gilt weiterhin für das Kapitel über den Klima-Sozialplan.
6. Die Mitgliedstaaten können bei der Ausarbeitung oder Änderung ihrer nationalen und regionalen Partnerschaftspläne ihre verfügbaren Mittel im Rahmen des Klima-Sozialfonds ganz oder teilweise für andere Maßnahmen programmieren, die zu den Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe c Ziffer vi beitragen, auch durch Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/955, und zwar im Rahmen ihres Kapitels über den Klima-Sozialplan.

Article 81

Übertragung von Ressourcen

Die Mitgliedstaaten können in ihrem ursprünglichen Plan beantragen, Beträge aus ihren Mittelzuweisungen für 2026 und 2027 im Rahmen des Klima-Sozialfonds zu übertragen. Diese Beträge werden in den Kapiteln des Klima-Sozialplans festgelegt. Diese Beträge stellen externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar und tragen zu den Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe c Ziffer iv bei, auch durch Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/955.

Article 82

Synergien mit dem Modernisierungsfonds

1. Im Rahmen des Modernisierungsfonds geförderte Investitionen werden so konzipiert und durchgeführt, dass Kohärenz und Synergien mit den Maßnahmen des NRP-Plans gewährleistet sind.
2. Bei der Ausarbeitung ihrer NRP-Pläne beschreiben die Mitgliedstaaten, die in den Genuss des Modernisierungsfonds kommen, die Investitionen, die sie dem in Artikel 10d Absatz 5 der Richtlinie 2003/97/EG genannten Investitionsausschuss in den nächsten

drei Jahren vorlegen wollen, und erläutern die Synergien mit den Maßnahmen des NRP-Plans.

3. Die Mitgliedstaaten erläutern, wie die Investitionen, die sie im Rahmen des Modernisierungsfonds finanzieren wollen, unter Berücksichtigung der Politik der erwarteten Synergien zwischen bestehenden und künftigen Investitionen des Modernisierungsfonds und den Reformen und Investitionen des NRP-Plans konzipiert wurden.

Article 83

Änderung der Verordnung (EU) 2023/955

Die Verordnung (EU) 2023/955 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Mittel des Fonds

1. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2032 wird gemäß Artikel 10a Absatz 8b, Artikel 30d Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG ein Höchstbetrag von 65 000 0000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung der Klima-Sozialpläne bereitgestellt. Dieser Betrag gilt unbeschadet des Artikels 30d Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG als externe zweckgebundene Einnahmen für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Die jährlichen Beträge dürfen im Rahmen des in Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegten Höchstbetrags die in Artikel 30d Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Beträge nicht überschreiten.

Die Beträge für die Jahre 2028 bis 2032 werden für die Durchführung der Investitionen und Maßnahmen des Klima-Sozialplans im Rahmen der nationalen regionalen Partnerschaftspläne gemäß Artikel 27a dieser Verordnung und Artikel 20 der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] für den Zeitraum 2028 bis [2032] bereitgestellt.

Wird das gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete Emissionshandelssystem gemäß Artikel 30k der genannten Richtlinie bis 2028 verschoben, so beträgt der bereitzustellende Höchstbetrag 54 600 000 000 EUR und die zugeteilten jährlichen Beträge dürfen die jeweiligen Beträge gemäß Artikel 30d Absatz 4 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG nicht überschreiten.

2. Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und unbeschadet des Artikels 19 der vorliegenden Verordnung werden Verpflichtungsermächtigungen für den betreffenden jährlichen Betrag gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels automatisch zu Beginn jedes Haushaltsjahres ab dem 1. Januar 2026 bis zu den einschlägigen anwendbaren jährlichen Beträgen gemäß Absatz 1 Unterabsätze 2 und 4 bereitgestellt.
3. Die in Absatz 1 genannten Beträge können auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten decken, die für die Verwaltung des Fonds und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen, und institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den Zielen dieser Verordnung zusammenhängen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen, die sich auf Informationsverarbeitung und -austausch konzentrieren, unternehmensinterne IT-Tools und alle anderen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, die der Kommission für die

Verwaltung des Fonds entstehen. Die Ausgaben können auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Überwachung von Projekten vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Sachverständige für die Bewertung und Durchführung der förderfähigen Maßnahmen decken.

(2) Folgender Artikel 27a wird eingefügt:

„Artikel 27a

Klima-Sozialpläne und nationale und regionale Partnerschaftspläne

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in die gemäß Artikel 21 der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] vorzulegenden nationalen und regionalen Partnerschaftspläne die Investitionen und Maßnahmen der gemäß dieser Verordnung erstellten und angenommenen Klima-Sozialpläne in ein gesondertes Kapitel gemäß Artikel 80 der Verordnung xx [NRPP-Verordnung] auf.
2. Die Vorschriften der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] gelten für das Kapitel über den Klima-Sozialplan.
3. Abweichend von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat beschließen, sein Kapitel über den Klima-Sozialplan gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung weiter umzusetzen. Bei Zweifeln an der Anwendung zwischen der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] und der vorliegenden Verordnung hat diese Verordnung mit Ausnahme der Artikel 6, 8 und 9 der Verordnung XXX [NRPP-Verordnung] Vorrang.
4. Unbeschadet ausstehender Zahlungsanträge, die der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 20 dieser Verordnung übermittelt, ändert oder beendet die Kommission nach Annahme des Durchführungsbeschlusses gemäß Artikel 23 [Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates] zur Genehmigung des nationalen und regionalen Partnerschaftsplans die Vereinbarung gemäß Artikel 19 dieser Verordnung, falls eine solche Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten geschlossen wurde.“

TITEL XI

INSTITUTIONELLE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Wettbewerbsregeln für Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
Branchen

Article 84

Für Unternehmen geltende Vorschriften

Wird eine Unterstützung im Rahmen von GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt, so kann sie nur solchen Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, die den Wettbewerbsregeln der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen.

Article 85

Staatliche Beihilfen

1. Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug

auf Interventionskategorien gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der genannten Verordnung oder für Beihilfen, die die Mitgliedstaaten Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor der Union gewähren;

2. Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für die Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit dieser Verordnung gezahlt wird, und für die nationale Beteiligung an förderfähigen Kosten, die von den Mitgliedstaaten für die GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r oder für die zusätzliche nationale Finanzierung für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r bereitgestellt wird, die in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen, oder für Beihilfen, die die Mitgliedstaaten Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor der Union gewähren, die in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen.
3. Die Unterstützung durch die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten in Bezug auf Vorhaben, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen und dazu bestimmt sind, zusätzliche Finanzmittel für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d, e, f und h bis r der vorliegenden Verordnung bereitzustellen, für die während des Planzeitraums jederzeit eine Unterstützung durch die Union gewährt wird, darf nur gewährt werden, wenn sie mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) ... [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Einklang steht und im NRP-Plan festgelegt ist.
4. Die Mitgliedstaaten stellen keine zusätzliche nationale Finanzierung für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g dieser Verordnung bereit.
5. Für die unter Anhang I AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 AEUV Anwendung finden, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Sektoren, in denen diese Erzeugnisse erzeugt, verarbeitet und vermarktet werden, genehmigen, um die besonderen Zwänge der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakulturerzeugung in den Gebieten in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aufgrund ihrer Isolation, Insellage, geringen Größe und äußersten Randlage zu verringern.

Die Mitgliedstaaten können gemäß dieser Verordnung zusätzliche Finanzmittel für die Durchführung von Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage und kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewähren. In solchen Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die zusätzliche Finanzierung mit, und die Kommission kann sie im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Pläne genehmigen. Daher gelten angemeldete Beihilfen als angemeldet im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV.
6. Abweichend von Artikel 211 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates gelten²⁸ die Artikel 107, 108 und 109 AEUV nicht für Zahlungen zur Stützung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung und für besondere Versorgungsregelungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Verordnung getroffen werden.

KAPITEL 2

Delegations- und Ausschussverfahren

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel damit (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1184/oj>).

Article 86

Übertragung von Befugnissen in Bezug auf Änderungen bestimmter Artikel und Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 [Ausübung der Befugnisübertragung] delegierte Rechtsakte zur Änderung der Artikel 48 [Unterstützung lokaler Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse], 58 [Aufgaben der Mitgliedstaaten, Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten], 62 [Berechnung der Sanktionen für die Verwaltung], 63 [Datenerhebung und -erfassung], 70 [InVeKoS], der Anhänge VIII [Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte], IX [Durchführungsfortschritte], XI [Zahlungsantrag], XV [Maßnahmen der Union], XIV [Finanzkorrekturen] dieser Verordnung zu erlassen, um sie an Änderungen im Programmplanungszeitraum anzupassen.

Article 87

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 86 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 86 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.
7. Die der²⁹ Kommission in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 übertragene Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Festlegung eines europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften bleibt für den Programmplanungszeitraum 2028-202X in Kraft.

²⁹ Regulation (EU) No 1303/2013 of the European Parliament and of the Council of 17 December 2013 laying down common provisions on the European Regional Development Fund, the European Social Fund, the Cohesion Fund, the European Agricultural Fund for Rural Development and the European Maritime and Fisheries Fund and laying down general provisions on the European Regional Development Fund, the European Social Fund, the Cohesion Fund and the European Maritime and Fisheries Fund and repealing Council Regulation (EC) No 1083/2006 (OJ L 347, 20.12.2013, p. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Article 88
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL 3
Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

Artikel 89
Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

Artikel 63 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Informationen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Umsetzungsfortschritte während des in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegten Bezugszeitraums vermitteln, oder deren Buchführung über die Ausgaben, die während des in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegten Bezugszeitraums bei der Ausführung ihrer Aufgaben getätigt wurden und der Kommission zur Erstattung vorgelegt wurden;“
- (2) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - (a) Die in Absatz 5 Buchstabe a genannten Konten umfassen Vorfinanzierungen und Beträge, für die Einziehungsverfahren laufen oder abgeschlossen wurden. Den in Absatz 5 Buchstabe a genannten Informationen oder Rechnungen ist eine Verwaltungserklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass nach Auffassung der für die Verwaltung der Mittel zuständigen Stellen
 - (b) die darin enthaltenen Informationen, einschließlich der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Informationen, ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und genau sind;
 - (c) die Ausgaben zweckgebunden verwendet wurden oder die Beträge, für die bei der Kommission eine Zahlung beantragt wurde, den in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegten Zahlungsbedingungen entsprachen;
 - (d) die eingerichteten Kontrollsysteme gewährleisten die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.“
- (3) Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungslegung gemäß Absatz 5 Buchstabe a oder den Informationen, auf deren Grundlage die Kommission um Zahlung ersucht wurde, und der Zusammenfassung gemäß Buchstabe b des genannten Absatzes ist ein nach international anerkannten Prüfungsstandards erstellter Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle beizufügen. In dieser Stellungnahme wird festgestellt, ob die eingerichteten Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten, und es wird festgestellt, ob die Prüftätigkeit Zweifel an den Behauptungen in der Verwaltungserklärung gemäß Absatz 6 aufkommen lässt. Sie stellt ferner fest, ob die Rechnungslegung oder die Informationen, auf deren Grundlage die Kommission um Zahlung ersucht wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und ob die Verwendung der Mittel mit dem geltenden Recht vereinbar ist oder ob Ausgaben, für die bei der Kommission eine

Erstattung beantragt wurde, rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.“

KAPITEL 4

Schlussbestimmungen

Artikel 90

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Für den Rat
Der Präsident

LEGISLATIVE FINANZ- UND DIGITALE ERKLÄRUNG

1.	FRAMEWORK OF THE PROPOSAL/INITIATIVE	3
1.1.	Title of the proposal/initiative	3
1.2.	Policy area(s) concerned	3
1.3.	Objective(s)	3
1.3.1.	General objective(s)	3
1.3.2.	Specific objective(s)	3
1.3.3.	Expected result(s) and impact	3
1.3.4.	Indicators of performance	3
1.4.	The proposal/initiative relates to:	4
1.5.	Grounds for the proposal/initiative	4
1.5.1.	Requirement(s) to be met in the short or long term including a detailed timeline for roll-out of the implementation of the initiative	4
1.5.2.	Mehrwert der EU-Beteiligung (kann sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, z. B. Koordinierungsgewinne, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts ist der „Mehrwert der EU-Beteiligung“ der Wert, der sich aus EU-Maßnahmen ergibt und der zu dem Wert hinzukommt, der ansonsten allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.	4
1.5.3.	Lessons learned from similar experiences in the past	4
1.5.4.	Compatibility with the multiannual financial framework and possible synergies with other appropriate instruments	5
1.5.5.	Assessment of the different available financing options, including scope for redeployment	5
1.6.	Duration of the proposal/initiative and of its financial impact	6
1.7.	Method(s) of budget implementation planned	6
2.	MANAGEMENT MEASURES	8
2.1.	Monitoring and reporting rules	8
2.2.	Management and control system(s)	8
2.2.1.	Justification of the budget implementation method(s), the funding implementation mechanism(s), the payment modalities and the control strategy proposed	8
2.2.2.	Information concerning the risks identified and the internal control system(s) set up to mitigate them	8
2.2.3.	Estimation and justification of the cost-effectiveness of the controls (ratio between the control costs and the value of the related funds managed), and assessment of the expected levels of risk of error (at payment & at closure)	8
2.3.	Measures to prevent fraud and irregularities	9
3.	ESTIMATED FINANCIAL IMPACT OF THE PROPOSAL/INITIATIVE	10
3.1.	Heading(s) of the multiannual financial framework and expenditure budget line(s) affected	10
3.2.	Estimated financial impact of the proposal on appropriations.....	12
3.2.1.	Summary of estimated impact on operational appropriations.....	12
3.2.1.1.	Appropriations from voted budget	12
3.2.1.2.	Appropriations from external assigned revenues	17
3.2.2.	Estimated output funded from operational appropriations.....	22

3.2.3.	Summary of estimated impact on administrative appropriations.....	24
3.2.3.1.	Appropriations from voted budget	24
3.2.3.2.	Appropriations from external assigned revenues	24
3.2.3.3.	Total appropriations	24
3.2.4.	Estimated requirements of human resources.....	25
3.2.4.1.	Financed from voted budget	25
3.2.4.2.	Financed from external assigned revenues	26
3.2.4.3.	Total requirements of human resources	26
3.2.5.	Overview of estimated impact on digital technology-related investments	28
3.2.6.	Compatibility with the current multiannual financial framework	28
3.2.7.	Third-party contributions	28
3.3.	Estimated impact on revenue	29
4.	DIGITAL DIMENSIONS	29
4.1.	Requirements of digital relevance	30
4.2.	Data	30
4.3.	Digital solutions	31
4.4.	Interoperability assessment	31
4.5.	Measures to support digital implementation	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/INITIATIVE

1.1. Titel des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum, die Fischerei und den Seeverkehr, den Wohlstand und die Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034

1.2. Betroffene Politikbereiche

Wettbewerbsfähigkeit
Regionale Entwicklung
Soziale Angelegenheiten
Landwirtschaft
Verteidigung
Vorbereitung
Inneres
Seefahrt und Fischerei
Umwelt- und Klimapolitik
Demokratie, Kultur und Werte der EU

1.3. Ziele

1 3 1 Allgemeine Ziele

Der Fonds zielt darauf ab,

- Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und Rückständigkeit der am stärksten benachteiligten Regionen und Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit;
- hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion zu unterstützen und zu einem sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität beizutragen;
- Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union;
- Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union;
- und die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken und die Werte der Union

1 3 2 Spezifische Ziele

Die spezifischen Ziele des Fonds gliedern sich in fünf Säulen und zielen darauf ab, zum nachhaltigen Wohlstand Europas in allen Regionen beizutragen und die Verteidigungsfähigkeiten und die Sicherheit Europas zu unterstützen; Unterstützung der Menschen und Stärkung der Gesellschaften der Union und des Sozialmodells der Union; Erhaltung der Lebensqualität in der Union; und die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu stärken und die Werte der Union zu wahren.

1 3 3 Erwartete(s) Ergebnis(se) und Auswirkungen

Die vorgeschlagene Verordnung enthält die Finanzvorschriften für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum, die Fischerei und den Seeverkehr, den Wohlstand und die Sicherheit durch die nationalen

Behörden.

und regionale Partnerschaftspläne (im Folgenden „Pläne“), Interreg-Plan und EU-Fazilität. Darin sind die Finanzmittel für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 vorgesehen.

Dieser neue Fonds zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken, die Umsetzung der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken, die Migration und das Grenzmanagement zu stärken, Verteidigung und Sicherheit zu stärken und die Demokratie in Europa zu schützen. Sie wird auch zu anderen bereichsübergreifenden EU-Prioritäten wie Umweltschutz und Bekämpfung des Klimawandels, Vorsorge, Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Vollendung des Binnenmarkts in Synergie mit anderen Haushaltsprogrammen der Union beitragen.

Die im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne geleistete Unterstützung wird auf die lokalen Bedürfnisse und Kontexte zugeschnitten sein und gleichzeitig die Angleichung an die Prioritäten der EU gewährleisten. Durch die Angleichung an andere Politikbereiche und die Erleichterung der Umsetzung für alle Begünstigten dürften Kohäsions-, Landwirtschafts-, Innen- und Sozialpolitik wirksamer und widerstandsfähiger werden.

Mit seinem einheitlichen Regelwerk und einer geringeren Anzahl von Programmplanungsdokumenten zielt der Fonds darauf ab, die Verfahren erheblich zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten, die Mitgliedstaaten und die Kommission zu verringern und gleichzeitig robuste Garantien für die regelmäßige und wirksame Verwendung von EU-Mitteln zu bieten.

Zielorientierte Umsetzung und eine Kombination aus sich gegenseitig verstärkenden Investitionen und Reformen werden mehr Wirkung und ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis bringen. Die Zahlungen werden von der Erfüllung vorab vereinbarter Ziele abhängig gemacht, von denen erwartet wird, dass sie Mittel und Ergebnisse effizienter und schneller liefern.

Die Pläne werden Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung einbeziehen, sei es in ihre Gestaltungs-, Durchführungs- oder Überwachungsbestimmungen. Der Fonds wird auch ausreichend Flexibilität bieten, beispielsweise durch gestaffelte Mittelzuweisungen und eine bessere Reaktionsfähigkeit auf unvorhergesehene Krisen, insbesondere durch die EU-Fazilität.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Die Output- und Ergebnisindikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Erfolge dieses Programms werden den gemeinsamen Indikatoren entsprechen, die in der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] vorgesehen sind, die neben der vorliegenden Verordnung vorgeschlagen wird.

1.4. Der Vorschlag/die Initiative betrifft:

☐ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁴⁰

☒ Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ oder Umleitung einer oder mehrerer Maßnahmen auf eine andere/neue Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu erfüllende Anforderungen, einschließlich eines detaillierten Zeitplans für die Umsetzung der Initiative

Der Fonds gilt ab 2028 für die gesamte Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens.

Die Mitgliedstaaten programmieren ihre Mittelzuweisungen im Einklang mit den in der Verordnung festgelegten Anforderungen und berücksichtigen dabei insbesondere die einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters und anderer einschlägiger offiziell angenommener Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden.

Der neue Programmplanungszeitraum beginnt am 1. Januar 2028, und es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Plan bis zum 31. Januar 2028 vorlegen, um den rechtzeitigen Beginn des neuen Programmplanungszeitraums sicherzustellen.

Die Durchführung im Rahmen der direkten Mittelverwaltung im Rahmen der EU-Fazilität wird ebenfalls unmittelbar nach Inkrafttreten des Programms beginnen.

1.5.2. Mehrwert der EU-Beteiligung (kann sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, z. B. Koordinierungsgewinne, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts ist der „Mehrwert der EU-Beteiligung“ der Wert, der sich aus EU-Maßnahmen ergibt und der zu dem Wert hinzukommt, der ansonsten allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex-ante): Ein EU-Mehrwert entsteht durch die Bereitstellung von Investitionen und Reformen, die andernfalls nicht durchgeführt würden, durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs bestehender Maßnahmen, die Unterstützung der durchgängigen Berücksichtigung von Innovationen und die Stärkung der Kapazitäten der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass die EU-Politik ohne ergänzende EU-Investitionen nicht umgesetzt worden wäre. Dank der europäischen Finanzierung haben die Mitgliedstaaten und ihre Regionen in Bereiche, Zielgruppen und Reformen investiert, was nur mit nationalen Mitteln unmöglich gewesen wäre. Zwar liegt die Zuständigkeit für die Behandlung einiger der vom vorliegenden Fonds abgedeckten Politikbereiche in erster Linie auf nationaler Ebene, doch haben sich die Maßnahmen angesichts des Umfangs und der Auswirkungen der Herausforderungen als wirksamer und effizienter erwiesen, wenn die EU-Ebene die Anstrengungen der Mitgliedstaaten unterstützt und zur Förderung von Reformen beiträgt, die für die einzelnen Länder und die EU insgesamt von Vorteil sind.

Erwarteter Mehrwert für die Union (ex-post): Wie die jüngsten Krisen gezeigt haben, erfordern die zahlreichen Herausforderungen, mit denen die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Sicherheit, sozialer und territorialer Zusammenhalt oder Anpassung an den Klimawandel konfrontiert sind, weitere Investitionen und Reformen in diesen Bereichen. Es wird erwartet, dass die Initiative dazu beiträgt, die Strategien und Prioritäten der EU in diesen Bereichen koordiniert und kohärent umzusetzen, bewährte Verfahren und die Zusammenarbeit zu fördern (um die Fähigkeit zur Politikgestaltung und -umsetzung zu verbessern, die transnationale Zusammenarbeit zu erleichtern), die Werte der EU (wie Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte) zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der Überwindung institutioneller und regulatorischer Hindernisse zu unterstützen, die die Erfüllung der politischen Prioritäten der EU behindern, einschließlich der Umsetzung des EU-Besitzstands und der Vollendung des Binnenmarkts. Mit der Finanzierung auf Unionsebene werden auch öffentliche Güter der EU wie strategische Strategien unterstützt, die von

den Mitgliedstaaten möglicherweise nicht ausreichend priorisiert werden, z. B. aufgrund von Marktversagen, die aber EU-weit hohe Vorteile mit sich bringen. Dazu gehören Projekte, die mehr als einem Mitgliedstaat zugute kommen, wie grenzüberschreitende Projekte oder wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse.

1.5.3. Lehren aus ähnlichen Erfahrungen in der Vergangenheit

Dieser Fonds baut auf den Erfahrungen auf, die bei der Durchführung anderer einschlägiger Unionsmittel im Programmplanungszeitraum 2021–2027 gesammelt wurden, in denen die folgenden wichtigsten Erkenntnisse ermittelt wurden:

(1) Vereinfachung: die Komplexität, der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Behörden der Mitgliedstaaten, die Begünstigten und die Kommission müssen verringert werden, die durch die derzeitige Fragmentierung der EU-Unterstützung und das Nebeneinander unterschiedlicher Förderfähigkeitsregeln, Umsetzungsmodelle und Sicherungssysteme verursacht werden.

(2) Flexibilität: die Notwendigkeit eines flexibleren Haushalts, der in der Lage ist, während des gesamten Programmplanungszeitraums auf neue Bedürfnisse und sich abzeichnende Prioritäten zu reagieren. Diese Flexibilität sollte in die Gestaltung des Fonds eingebettet sein und gleichzeitig die Vorhersehbarkeit der EU-Finanzierung und die Verwirklichung langfristiger politischer Ziele sicherstellen.

(3) Kohärenz: die Notwendigkeit einer stärkeren Kohärenz zwischen den Fonds und den politischen Rahmen. Der EU-Haushalt sollte seine Größe in vollem Umfang nutzen, um Anreize für Investitionen und Reformen zu schaffen, die zu den Zielen der Union beitragen und die nationalen und regionalen Herausforderungen ganzheitlicher und koordinierter angehen. Dies sollte zu einer größeren Kohärenz zwischen den EU-Prioritäten und den nationalen und regionalen Maßnahmen beitragen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern.

1.5.4.

Die Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Fonds und anderen EU-Fonds, insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), Erasmus und dem Fonds „Europa in der Welt“, wird insbesondere durch den Lenkungsmechanismus sichergestellt, der Leitlinien für die wichtigsten politischen Prioritäten enthält, die im Rahmen jedes jährlichen Haushaltsverfahrens zu finanzieren sind. Potenzielle Synergien mit der ECF, dem Global Europe Fund und der CEF ergeben sich aus der Möglichkeit, im Rahmen des Fonds Reformen und Investitionen zu unterstützen, die zu grenzüberschreitenden Initiativen und zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten i) für Komplementarität, Synergien, Kohärenz und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, nationaler und regionaler Ebene sowohl in der Planungsphase als auch während der Umsetzung sorgen; ii) enge Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung und Kontrolle auf Unionsebene, nationaler und regionaler Ebene zuständigen Behörden, um die Ziele des Fonds zu erreichen.

Die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds und Programme der Union gewährt. Vorhaben können Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten, sofern diese Unterstützung nicht die gleichen Kosten deckt. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Konzipierung und Durchführung von Vorhaben zusammenarbeiten, die im Rahmen des nationalen Regional- und Partnerschaftsplans und anderer Unionsprogramme kumulativ finanziert werden, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich des Spielraums für Umschichtungen

1.5.5.

Der Fonds wird auf Antrag der Mitgliedstaaten nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung gewährt. Die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne und der Interreg-Plan werden im

Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt, während die Flexibilität die Möglichkeit haben wird, je nach Art der Maßnahme und der wirksamsten Vorgehensweise auf eine geteilte, direkte oder indirekte Mittelverwaltung zurückzugreifen.

1.6. Dauer des Vorschlags/der Initiative und seine finanziellen Auswirkungen

☐ Begrenzte Dauer

– ☐ in der Zeit vom [TT/MM]JJJJ bis zum [TT/MM]JJJJ

–  finanzielle Auswirkungen von 2028 bis 2034 bei den Mitteln für Verpflichtungen und von 2028 bis 2035 bei den Mitteln für Zahlungen.

☐ **unbefristete Laufzeit**

☐ Umsetzung mit einer Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

☐ gefolgt von einer groß angelegten Operation.

1.7. Geplante Methode(n) des Haushaltsvollzugs

 Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

–  durch seine Dienststellen, einschließlich seines Personals in den Delegationen der Union;

–  durch die Exekutivagenturen⁴¹

 **Geteilte Mittelverwaltung** mit den Mitgliedstaaten

 **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

–  Drittländer oder die von ihnen benannten Stellen

–  internationale Organisationen und ihre Agenturen (bitte angeben)

–  Europäische Investitionsbank und Europäischer Investitionsfonds

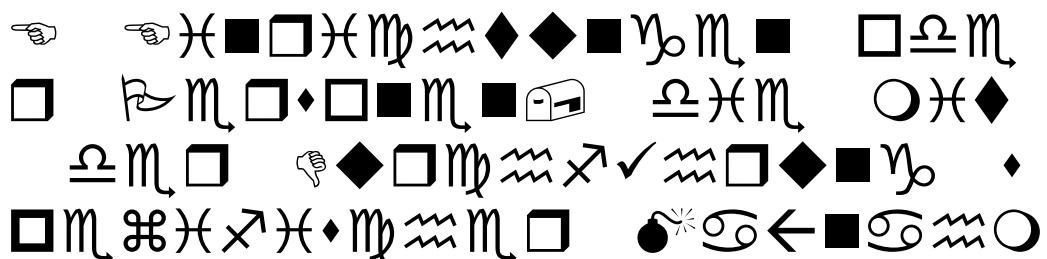
–  Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

–  Einrichtungen des öffentlichen Rechts

–  privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, soweit sie mit angemessenen finanziellen Garantien ausgestattet sind

–  privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Durchführung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut und mit angemessenen finanziellen Garantien ausgestattet sind

–



Der Fonds kann (teilweise) an eine Exekutivagentur delegiert werden, sofern das Ergebnis der zu treffenden Kosten-Nutzen-Analyse und der damit verbundenen Beschlüsse vorliegt und die entsprechenden Verwaltungsmittel für die Programmdurchführung in der Kommission und der Exekutivagentur entsprechend angepasst werden.

ML ■ 2 ML □ ML ○ ML ✕ ■ ♦ 6 ○ ML ■ ✌
◆ ← ML ■ ML □ und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über
die Europäische Union betraut und im einschlägigen Basisrechtsakt benannt sind

— ✎ ML □ ✎ ✕ ■ □ ✕ ML ✕ ◆ ◆ ■ ML ■ mit Sitz in einem Mit-
gliedstaat, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterlie-
gen und nach sektorspezifischen Vorschriften mit der Ausführung von Unionsmit-
teln oder Haushaltsgarantien betraut werden können, sofern diese Einrichtungen von
Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Einrichtungen mit
öffentlichem Auftrag kontrolliert werden und angemessene finanzielle Garantien in
Form einer gesamtschuldnerischen Haftung der Kontrollstellen oder gleichwertige
finanzielle Garantien erhalten, die für jede Maßnahme auf den Höchstbetrag der
Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Anmerkungen

2. MANAGEMENTMASSNAHMEN

2.1. Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften

Zur Überwachung der Durchführung des Fonds wird ein System für die Beantragung und Ausführung von Zahlungen aus dem Fonds eingerichtet.

Um Mittel aus dem Fonds zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Regional- und Partnerschaftspläne vorlegen, um die zu finanzierenden Reformen, Investitionen und sonstigen Interventionen festzulegen. Die Kommission bewertet diese Pläne auf der Grundlage der in dieser Verordnung dargelegten Anforderungen. Die Auszahlung des finanziellen Beitrags erfolgt nach Abschluss der mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarten vorab festgelegten Ziele. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten bis zu sechsmal jährlich einen Zahlungsantrag gemäß dem Muster im Anhang dieser Verordnung stellen.

Die Leistung des Fonds wird anhand des Leistungsrahmens überwacht, der in der neben der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Leistungsverordnung vorgesehen ist, einschließlich der gemeinsamen Liste der Interventionsbereiche sowie der Output- und Ergebnisindikatoren.

Spätestens vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung wird die Kommission einen Durchführungsbericht veröffentlichen, um die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele zu bewerten. Spätestens drei Jahre nach Ablauf des Programmplanungszeitraums wird die Kommission eine rückwirkende Bewertung durchführen, um die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den Mehrwert des Programms für die Union zu bewerten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsmethode(n), der Finanzierungsvollzugsmechanismen, der Zahlungsmodalitäten und der vorgeschlagenen Kontrollstrategie

Für die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Fonds gelten besondere Vorschriften, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Mittel im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten.

Die Verordnung enthält insbesondere strenge Garantien, um die Robustheit und Qualität der nationalen Kontrollsysteme zu gewährleisten und im Falle von Mängeln wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zu ermöglichen.

Die zentralen Anforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, einschließlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrugsfällen, Korruption und Interessenkonflikten sowie der Einhaltung des geltenden Rechts, einschließlich der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatlicher Beihilfen, werden im Voraus klar definiert und müssen während der gesamten Durchführung erfüllt werden. Vor der Genehmigung jedes Plans wird die Kommission prüfen, ob die Mitgliedstaaten über angemessene Vorkehrungen verfügen, um diese Anforderungen zu erfüllen und den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Anforderungen sollten eine maximale Nutzung der bestehenden Strukturen für die Verwaltung von EU-Mitteln ermöglichen, wobei ihre Verfahren möglicherweise angepasst werden sollten, um eine angemessene Gewähr zu gewährleisten. Bei schwerwiegenden Mängeln müssen die Mitgliedstaaten Korrekturmaßnahmen ergreifen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

Umfang und Intensität der Kontrollen sind auf das objektive Durchführungsmodell des Fonds zugeschnitten und beruhen auf einer klaren Abfolge und Aufteilung der Aufgaben

zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

Im Einklang mit dem Grundsatz der einzigen Prüfung werden die Prüfungen der Kommission im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung in erster Linie aus Systemprüfungen bestehen, um Doppelkontrollen und Prüfungen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern, wodurch dem Bedarf an Vereinfachung und Vorhersehbarkeit Rechnung getragen wird. Die Prüfbehörde sollte Prüfungen durchführen und sicherstellen, dass der der Kommission übermittelte Bestätigungsvermerk zuverlässig ist. Dieser Bestätigungsvermerk sollte der Kommission die Gewähr bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Mitgliedstaats ordnungsgemäß funktionieren und dass die in der von der Koordinierungsstelle vorgelegten Verwaltungserklärung gemachten Behauptungen korrekt sind.

Die Kommission wird jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, gezieltere Kontrollen durchzuführen, beispielsweise im Falle eines spezifischen Risikos oder Verdachts auf Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte oder einer schwerwiegenden Verletzung ihrer Verpflichtungen durch den Mitgliedstaat, und rechtzeitig und verhältnismäßig zu handeln, wenn Mängel von den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß behoben wurden.

2.2.2. Informationen über die ermittelten Risiken und das interne Kontrollsystem/die internen Kontrollsysteme, das/die eingerichtet wurde/werden, um diese Risiken zu mindern

Die Risiken betreffen hauptsächlich Unregelmäßigkeiten oder die schwerwiegende Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Einhaltung der horizontalen Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit und der Charta.

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union werden in der vorgeschlagenen Verordnung im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten verhältnismäßige Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, solide Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfsysteme beizubehalten, um die Einhaltung aller Kernanforderungen während der gesamten Durchführung sicherzustellen, und jedes Jahr ein Gewährpaket vorzulegen, um über die solide und regelmäßige Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten.

Die Kommission wird die Arbeit der nationalen Behörden zur Bewertung der Robustheit und Zuverlässigkeit der nationalen Verfahren regelmäßig prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen mit einem klaren Umsetzungszeitplan zur Behebung von Mängeln abgeben. Es besteht die Möglichkeit, Zahlungen jederzeit während der Durchführung und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Art, Dauer, Schwere und des Umfangs des festgestellten Mangels zu sperren.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kostenwirksamkeit der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der zugehörigen verwalteten Mittel) und Bewertung des erwarteten Fehlerrisikos (t& bei Abschluss)

Die Bewertung des Risikoniveaus bei Zahlung und Abschluss durch die Kommission wird auf einer Reihe von Kriterien beruhen, z. B. dem Risikoprofil der Etappenziele und Zielwerte, den Informationen, die in dem von den Mitgliedstaaten vorgelegten jährlichen Gewährpaket enthalten sind, insbesondere der Zusammenfassung der von den nationalen Behörden durchgeführten Prüfungen, den Ergebnissen der eigenen Prüfungen der Kommission sowie den Feststellungen aus den Prüfungen des IAS und des EuRH. Angesichts der Neuartigkeit des Ansatzes werden die Ausgaben mit geringem Risiko, die als der

Wesentlichkeitsschwelle gleichwertig zu betrachten sind, festgelegt, sobald die Umsetzung begonnen hat.

Um die Kostenwirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten, strebt die Kommission ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit an.
Der Beton

Die Anwendung des Grundsatzes der einzigen Prüfung sollte auf den Fonds angewandt werden, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Empfänger von Unionsmitteln zu verringern und Doppelprüfungen und Verwaltungsüberprüfungen derselben

2.3.

Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen, um sicherzustellen, dass die Durchführung des Fonds im Einklang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union steht.

Die finanziellen Interessen der Union sind durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie gegebenenfalls der Verhängung von Verwaltungssanktionen. Insbesondere ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) befugt, Verwaltungsuntersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist für die Untersuchung und Verfolgung von Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig. Jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, muss uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gewähren und sicherstellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission unverzüglich die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und alle Folgemaßnahmen, die sie in Bezug auf solche Unregelmäßigkeiten und in Bezug auf OLAF-Untersuchungen ergriffen haben, melden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die sich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa beteiligen, sollten der EUSTa auch unverzüglich alle strafbaren Handlungen melden, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und des Ausgabenhaushalts

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer	Diff./Nicht-Diff.[1]	aus EFTA-Ländern[2]	aus Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern[3]	aus anderen Drittländern	Sonstige zweckgebundene Einnahmen
1	02. Europäischer Fonds für wirtschaftlichen, territorialen, sozialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlichen Raum, Fischerei und Seeverkehr, Wohlstand und Sicher-	Diff.	JA	JA	JA	JA
1	02.01 Unterstützungsausgaben des Nationalen und Regionalen Partnerschaftsfonds	Nicht diff.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
1	02.02 Nationale und regionale Partnerschaftspläne und Interreg-Plan – operative Ausgaben	Diff.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
1	02.02.01 Europas nachhaltiger Wohlstand	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.02 Europas Verteidigungsfähigkeiten und Sicherheit	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.02.01 Migration, Asyl, Grenzmanagement, Visum und innere Sicherheit	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.02.02 Sonstige	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.03 Unterstützung der Menschen, Stärkung der europäischen Gesellschaften und des europäischen Sozial-	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.04 Europas Lebensqualität erhalten	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.04.01 GAP- und GFP-Interventionen	Diff.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
1	02.02.04.02 Sonstige	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.05 Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Werte der Union	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.06 Flexibilität	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.07 Interreg-Plan	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.02.08 Technische Hilfe auf Initiative der Kommission - operative Ausgaben	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.03 EU-Fazilität	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.03.01 Maßnahmen der Union	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.03.01.01 Krisensituationen - Solidarität der Europäischen Union	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.03.01.02 Unity Safety Net (Stabilisierung der Agrarmärkte)	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.03.01.03 Migration, Asyl, Grenzmanagement, Visa und innere Sicherheit	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.03.01.04 Sonstige Maßnahmen der Union	Diff.	JA	JA	JA	NEIN
1	02.03.02. Aufkommende Herausforderungen und Prioritäten Polster	Diff.	JA	JA	JA	NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Zusammenfassung der geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative sind keine operativen Mittel erforderlich
-  Der Vorschlag/die Initiative erfordert die Verwendung operativer Mittel, wie nachstehend erläutert.

3.2.1.1. Mittel aus dem bewilligten Haushalt

Rubrik der mehrjährigen Finanzplanung Rahmen	1
---	----------

			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028- 2034 INSGE- SAMT
			2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Operative Mittel										
02. Europäischer Fonds für wirtschaftlichen, territorialen, sozialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlichen Raum, Fischerei und Seeverkehr, Wohl-	Mittelbindungen	(1a)	135,571.000	133,134.000	130,131.000	127,411.000	123,879.000	111,535.000	103,415.000	865,076.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
02.01 Unterstützungsausgaben des Nationalen und Regionalen Partnerschaftsfonds	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02 Nationale und regionale Partnerschaftspläne und Interreg-Plan – Operative Ausgaben	Mittelbindungen	(1a)	123,887.000	122,988.000	120,223.000	117,315.000	114,259.000	101,388.000	93,083.000	793,143.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
02.02.01 Europas nachhaltiger Wohlstand	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02.02 Europas Verteidigungsfähigkeiten und Sicherheit	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
	Mittelbindungen	(1a)	5,847.000	5,633.000	5,407.000	5,170.000	4,922.000	3,945.000	3,291.510	34,215.510

02.02.02.01 Migration, Asyl, Grenzma- nagement, Visum und innere Sicherheit	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
--	-----------	------	-----	--	--	--	--	--	--	-------

02.02.02.02 Sonstige	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02.03 Menschen unterstützen, Euro- pas Gesellschaften stärken und Europas Sozialmodell	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02.04 Europas Qualität erhalten des Lebens	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02.04.01 GAP und GFP Interventionen	Mittelbindungen	(1a)	42,272.000	42,268.000	42,265.000	42,261.000	42,257.000	42,204.000	42,172.000	295,699.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
02.02.04.02 Sonstige	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02.05 Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Werte der Union	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02.06 Flexibilität	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.02.07 Interreg-Plan	Mittelbindungen	(1a)	0.000	1,753.000	1,782.000	1,810.000	1,840.000	1,524.000	1,555.000	10,264.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
02.02.08 Technische Hilfe auf Initiative der Kommission - operative Ausgaben	Mittelbindungen	(1a)								0.000
	Zahlungen	(2a)								0.000
02.03 EU-Fazilität	Mittelbindungen	(1a)	11,684.000	10,146.000	9,909.000	10,095.000	9,621.000	10,147.000	10,331.000	71,933.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
02.03.01 Maßnahmen der Union	Mittelbindungen	(1a)	10,512.000	8,951.000	8,690.000	8,852.000	8,353.000	8,853.000	9,012.000	63,223.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
02.03.01.01 Krisensituation - Solidarität der Europäischen Union	Mittelbindungen	(1a)	2,706.000	2,760.000	2,815.000	2,872.000	2,929.000	2,988.000	3,047.000	20,117.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000
02.03.01.02 Unity Sicherheitsnetz (Stabilisierung der Agrarmärkte)	Mittelbindungen	(1a)	900.000	900.000	900.000	900.000	901.000	900.000	900.000	6,301.000
	Zahlungen	(2a)	Uhr							0.000

Ÿ Verwaltungsmittel INSGESAMT, die aus der Mittelausstattung für spezifische Programme finanziert werden		(6)	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 des mehrjährigen Finanzrahmens	Mittelbindungen	=4+6	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
	Zahlungen	=5+6	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000

Rubrik der mehrjährigen Finanzplanung Rahmen	4
---	----------

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGE- SAMT
Ÿ Humanressourcen		435.090	435.090	435.090	435.090	435.090	435.090	435.090	3045.630
Ÿ Sonstige Verwaltungsausgaben		26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	188.461
INSGESAMT	Mittel	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	3234.091

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 4 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Mittelbindungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	3234.091
---	--	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	-----------------

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGE- SAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Mittelbindungen	136,033.013	133,596.013	130,593.013	127,873.013	124,341.013	111,997.013	103,877.013	868,310.091

EINZELZIEL Nr. 2 ...

[illegible]

3.2.3. Zusammenfassung der geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative sind keine Verwaltungsmittel erforderlich
-  Der Vorschlag/die Initiative erfordert die Verwendung von Mitteln administrativer Art, wie nachstehend erläutert.

3.2.3.1. Mittel aus dem bewilligten Haushalt

ABGESCHLOSSENE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	INSGESAMT - 2034	POST	GROSSESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		2034	
RUBRIK 7										
Humanressourcen	435.090	435.090	435.090	435.090	435.090	435.090	435.090	3045.630	435.090	3480.720
Sonstige Verwaltungsausgaben	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	188.461	26.923	215.384
Zwischensumme RUBRIK 7	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	462.013	3234.091	462.013	3696.104
Außerhalb der RUBRIK 7										
Humanressourcen	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	205.030	29.290	234.320
Sonstige Verwaltungsausgaben	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
Zwischensumme außerhalb	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	205.030	29.290	234.320
INSGESAMT	491.303	491.303	491.303	491.303	491.303	491.303	491.303	3439.121	491.303	3930.424

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZUGELASSEN EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	INSGE- SAMT 2028 - 2034	POST 2034	GROß INSGE- SAMT
RUBRIK 7										
Humanressourcen	7.150	7.150	7.150	7.150	7.150	0.000	0.000	35.751	0.000	35.751
Sonstige Verwaltungsausgaben	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
Zwischensumme RUBRIK 7	7.150	7.150	7.150	7.150	7.150	0.000	0.000	35.751	0.000	35.751
Außerhalb der RUBRIK 7										
Humanressourcen	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
INSGESAMT	7.150	7.150	7.150	7.150	7.150	0.000	0.000	35.751	0.000	35.751

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT ABGESCHLOSSENE MITTEL + EXTERNE ZUGELASSENE EINNAH- MEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	INSGE- SAMT 2028 - 2034	POST	GROß INS- GESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		2034	
RUBRIK 7										

Humanressourcen	442.240	442.240	442.240	442.240	442.240	435.090	435.090	3081.381	0.000	3081.381
-----------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	-----------------	-------	-----------------

Sonstige Verwaltungsausgaben	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	26.923	188.461	0.000	188.461
Zwischensumme RUBRIK 7	469.163	469.163	469.163	469.163	469.163	462.013	462.013	3269.842	0.000	3269.842
Außerhalb der RUBRIK 7										
Humanressourcen	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	205.030	0.000	205.030
Sonstige Verwaltungsausgaben	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	29.290	205.030	0.000	205.030
INSGESAMT	498.453	498.453	498.453	498.453	498.453	491.303	491.303	3474.872	0.000	3474.872

Die für Humanressourcen und andere Verwaltungsausgaben erforderlichen Mittel werden durch Mittel der Dienststellen gedeckt, die bereits der Verwaltung der Maßnahme zugewiesen sind und/oder innerhalb dieser Dienststellen umgeschichtet wurden, gegebenenfalls zusammen mit zusätzlichen Mitteln, die den für die Verwaltung des Fonds zuständigen Dienststellen im Rahmen des jährlichen Zuweisungsverfahrens und unter Berücksichtigung der Haushaltszwänge gewährt werden können.

Diese Schätzungen umfassen auch die Humanressourcen und sonstigen Verwaltungsausgaben, die für die Umsetzung der Ziele der Verordnung (EU) 202X/XXX [Rückführung und Rückübernahme, Solidarität], der Verordnung (EU) 202X/XXX [Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik] und der Verordnung (EU) 202X/XXX [grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bezug auf Terrorismus und schwere und organisierte Kriminalität] sowie für die Durchführung der Unionsunterstützung gemäß der Verordnung (EU) 202X/XXX [Durchführung der Unionsunterstützung für die GAP], der Verordnung (EU) 202X/XXX [Durchführung der Unionsunterstützung für die regionale Entwicklung], der Verordnung (EU) 202X/XXX [Durchführung der Unionsunterstützung für hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion], der Verordnung (EU) 202X/XXX [Durchführung der Unionsunterstützung für die GFP/maritime-Politik] erforderlich sind.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Der Vorschlag/die Initiative erfordert keinen Einsatz von Humanressourcen
-  Der Vorschlag/die Initiative erfordert den Einsatz von Humanressourcen, wie nachstehend erläutert.

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

<i>Schätzung in Vollzeitäquivalenten (FTE)</i>								
ABGESCHLOSSENE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	POST 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Hauptsitz und Kommission) Vertretungsbüros)	2180	2180	2180	2180	2180	2180	2180	2180
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)								
20 02 01 (AC, END aus der Globaldotation)	250	250	250	250	250	250	250	250
20 02 03 (AC, AL, END und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0	0

Verwaltungsrätin. Unterstützung	- am Hauptsitz	230	230	230	230	230	230	230	230
------------------------------------	----------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Zeile [XX.01.YY.YY] [2]	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (AC, END – Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (AC, END – Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		2660	2660	2660	2660	2660	2660	2660	2660

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZUGELASSENE EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	POST 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Hauptsitz und Kommission) Vertretungsbüros)	0	0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)[1]								
20 02 01 (AC, END aus der Globaldotation)	0	0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (AC, AL, END und JPD in den EU-Delegatio- nen)	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungs-rätin. Unterstützungslei- tung [XX.01.YY.YY]	- am Hauptsitz	57	57	57	57	57	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (AC, END – Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (AC, END – Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Außerhalb der Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	57	57	57	57	57	0	0	0

3.2.4.3. Gesamtbedarf an Humanressourcen

INSGESAMTJahr ABGESCHLOSSENE MITTEL + EXTERNE ZUGELASSENE EINNAHMEN 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	POST 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Hauptsitz und Kommission) Vertretungsbüros)	2180	2180	2180	2180	2180	2180	2180
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0

- Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)

20 02 01 (AC, END aus der Globaldotation)		250	250	250	250	250	250	250	250
20 02 03 (AC, AL, END und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungs- rätin. Unterstützungs- leitung [XX.01.YY.YY]	- am Hauptsitz	287	287	287	287	287	230	230	230
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (AC, END – Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (AC, END – Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Außerhalb der Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		2717	2717	2717	2717	2717	2660	2660	2660

Für die Umsetzung des Vorschlags erforderliches Personal (in VZÄ):

	Zur Deckung des derzeitigen Personalbestands der Kommissionsdienststellen	Außergewöhnliches zusätzliches Personal*		
		Zu finanzieren unter Rubrik 7 oder Forschung	Aus BA-Linie zu finanzieren	Aus Gebühren zu finanzieren
Planstellen	2180			Entfällt
Externe Mitarbeiter (CA, ANS, INT)	537*			Entfällt

* Dieser Betrag umfasst die 57 VZÄ für den Klima-Sozialfonds, die aus den zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden.

Beschreibung der Aufgaben, die zu erfüllen sind durch:

Beamte und Bedienstete auf Zeit	Programmverwaltung, allgemeine administrative, finanzielle und technische Unterstützung, Politikkoordination, Rechnungsprüfung
Externes Personal	Programmverwaltung, allgemeine administrative, finanzielle und technische Unterstützung, Politikkoordination, Rechnungsprüfung

3.2.5. Überblick über die geschätzten Auswirkungen auf Investitionen im Zusammenhang mit digitaler Technologie

Mittel für Digitales und IT INSGE-SAMT	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	INSGE-SAMT 2028 - 2034
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 7								
IT-Ausgaben (Unternehmen)	19.926	19.926	19.926	19.926	19.926	19.926	19.926	139.482
Zwischensumme RUBRIK 7	19.926	19.926	19.926	19.926	19.926	19.926	19.926	139.482
Außerhalb der RUBRIK 7								
Politische IT-Ausgaben für operationelle Pro-gramme								

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
INSGESAMT	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr

3.2.6. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/die Initiative:

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor
- ☐ sieht die nachstehend veranschlagte Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen)

Jahre	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insge- samt
EWK/EFTA	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Kandidatenländer	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Durst Länder, einschließlich der Nach- barländer	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Kofinanzierte Mittel INS- GESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

–  Der Vorschlag/die Initiative hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.

- ☐ Der Vorschlag/die Initiative hat folgende finanzielle Auswirkungen:
 - ☐ zu Eigenmitteln
 - ☐ auf sonstige Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen wird den Ausgabenlinien zuge-
wiesen

Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen)

Haushaltslinie Einnahmen:	Verfügbare Mittel für	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁴²
---------------------------	-----------------------	--

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die angegebenen Beträge Nettobeträge, d. h. Bruttobeträge nach Abzug von 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

	das laufende Haus- haltsjahr	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Geben Sie für zweckgebundene Einnahmen die betroffene(n) Haushaltslinie(n) an.

Sonstige Anmerkungen (z. B. Methode/Formel zur Berechnung der Auswirkungen auf die Einnahmen oder sonstige Informationen).

4. DIGITALE ABMESSUN- GEN

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Wenn die politische Initiative als nicht digital relevant eingestuft wird:

Begründung, warum digitale Mittel nicht genutzt werden können, um die Umsetzung politischer Maßnahmen zu verbessern, und warum der Grundsatz „standardmäßig digital“ nicht anwendbar ist

Andernfalls:

Hochrangige Beschreibung der Anforderungen von digitaler Relevanz und verwandter Kategorien (Daten, Prozessdigitalisierung und -amp; Automatisierung, digitale Lösungen und/oder digitale öffentliche Dienste)

Verweis auf die Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder betroffene Akteure	Prozesse auf hoher Ebene	Kategorien
Artikel 3 über die spezifischen Ziele und Artikel 22 über die Anforderungen an den NRP-Plan	Die Pläne tragen in umfassender und angemessener Weise zu allen spezifischen Zielen des Fonds bei, wobei den besonderen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist, darunter: i) Unterstützung des digitalen Wandels Förderung der Entwicklung und Nutzung fortschrittlicher Technologien und der IKT-Konnektivität bei gleichzeitiger Überwindung der digitalen Kluft; ii) Unterstützung des digitalen Wandels von [...] Transport; iii) Verbesserung der Attraktivität und des Lebensstandards in ländlichen Gebieten und	Mitgliedstaaten	Unterstützung des digitalen Wandels	Digital Lösungen und/oder digitale öffentliche Dienste, digitales Infrastrukturen, Ausbildung

	und [...] die Beschleunigung des digitalen Wandels für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor. Die Pläne stehen unter anderem im Einklang mit den [...] nationalen strategischen Fahrplänen für das digitale Jahrzehnt gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481 und tragen insbesondere wirksam zur Unterstützung des digitalen und datengesteuerten Wandels in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten bei.			
Artikel 63 zu Daten Sammlung und Aufzeichnung	Die Mitgliedstaaten erheben, speichern und speichern elektronisch die erforderlichen Informationen über i) den Begünstigten, ii) den Empfänger und den Endempfänger, iii) den Auftragnehmer, iv) den Unterauftragnehmer, v) das Vorhaben, vi) die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Bezug auf jede lokale Aktionsgruppe (LAG), vii) jede operative EIP-AGRI-Gruppe für die Zwecke der Prüfung und Kontrolle, Transparenz und Leistungsüberwachung, Analyse, Bewertung und Statistik, wobei sie die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und die Authentifizierung der verwendeten Daten gewährleisten und den automatisierten Datenaustausch mit dem von der Kommission ermittelten elektronischen System ermöglichen.	Mitgliedstaaten, Europäische Kommission	Datenerhebung und -aufzeichnung	Daten
Artikel 64 Transparenz	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Website einsatzbereit ist, auf der Informationen über die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung verfügbar sind, die die Ziele und Tätigkeiten des Plans abdecken und aufzeigen.	Mitgliedstaaten	Transparenz	Daten

	Finanzierungsmöglichkeiten und -erfolge. Die Mitgliedstaaten sollten auch dafür sorgen, dass die in Artikel 63 genannten Informationen auf der Website veröffentlicht werden. Sie sollten auch sicherstellen, dass die in der [Leistungsverordnung] genannten Elemente auf der Website veröffentlicht werden.			
Artikel 64 Transparenz	Die Europäische Kommission veröffentlicht die in Artikel 63 genannten Daten auf der in der [Leistungsverordnung] genannten zentralen Website.	Europäische Kommission	Transparenz	Daten
Artikel 58 über die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, Anhang IV über die wichtigsten Anforderungen an das Mitglied Staat Verwaltungs-, Kontroll- und Auditsysteme und Anhang XVI zum SCF2027,	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fälle von Betrugs-, Korruptions- und Unregelmäßigkeitenverdacht gemeldet werden, einschließlich Interessenkonflikten, Doppelfinanzierungen und anderen Verstößen gegen geltendes Recht im Rahmen des Unregelmäßigkeitsmanagementsystems (IMS) der Kommission. Die Kommission fasst diese Informationen zusammen, veröffentlicht sie jährlich und übermittelt sie dem Europäischen Parlament. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der gesamte amtliche Informationsaustausch mit der Kommission über ein elektronisches Datenaustauschsystem gemäß Anhang XVI [SFC2027: elektronisches Datenaustauschsystem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission]	Mitglied Staaten, Europäische Kommission	Datenerhebung und -aufzeichnung	Daten
Artikel 58 über die	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle	Mitgliedstaaten	Prozess	Daten

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten	Der Informationsaustausch zwischen den Förderempfängern und den Planbehörden sowie mit der Kommission erfolgt über elektronische Datenaustauschsysteme.		Digitalisierung	
Anhang XIV über Maßnahmen der Union, die durch die EU-Fazilität unterstützt werden	Die Fazilität unterstützt die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik, unter anderem durch wissenschaftliche Beratung, Datenerhebung und Wissen zur Förderung solider und effizienter Entscheidungen über das Fischereimanagement; Entwicklung und Umsetzung des EU-Fischereikontrollsystems, Förderung sauberer und gesunder Ozeane, Entwicklung und Verbreitung von Marktinformationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Förderung der maritimen Sicherheit und Überwachung	Europäische Kommission	Datenerhebung und -aufzeichnung	Daten digitales Lösungen

4.2. Daten

Beschreibung der in den Anwendungsbereich fallenden Daten auf hoher Ebene

Art der Daten	Bezugnahme auf die Anforderung(en)	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Daten über i) den Begünstigten, ii) den Empfänger und den Endempfänger, iii) den Auftragnehmer, iv) den Unterauftragnehmer, v) das Vorhaben, vi) die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Bezug auf jede lokale Aktionsgruppe (LAG), vii) jede operative EIP-AGRI-Gruppe	Artikel 63 über die Datenerhebung und -aufzeichnung	Die Kommission veröffentlicht diese Daten vorbehaltlich der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen auf einer zentralen Website mit dem in der [Leistungsverordnung] genannten Anteil des Unionsbeitrags. Angaben zu Vor- und Nachname, im Falle einer natürlichen Person, oder Name, im Falle einer juristischen Person, werden nicht veröffentlicht, wenn der erhaltene Betrag

		von ihnen in einem Jahr 2500 EUR oder weniger beträgt.
Informationen über die Ziele, Tätigkeiten, verfügbaren Finanzmittel und Möglichkeiten des Plans des Mitgliedstaats. Daten über i) den Begünstigten, ii) den Empfänger und den Endempfänger, iii) die Auftrag-nehmer, iv) die Unterauftragnehmer, v) die Operation, vi) auf Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Bezug auf jede lokale Aktionsgruppe (LAG), vii) in jeder operationellen EIP-AGRI-Gruppe Informationen im Zusammenhang mit den in der Leistungsverordnung genannten relevanten Elementen in Bezug auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen im Rahmen des Fonds	Artikel 64 Transparenz	Diese Daten sollten in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats und/oder in Englisch, Französisch oder Deutsch vorliegen und ab dem Datum ihrer erstmaligen Veröffentlichung zwei Jahre lang auf der Website verfügbar sein. Die auf der Website veröffentlichten Daten müssen ein digitales, offenes, interoperables und maschinenlesbares Format sein, das es ermöglicht, Daten zu sortieren, zu durchsuchen, zu extrahieren, zu vergleichen und wiederzuverwenden. Die Informationen werden mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Die Informationen über die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden mindestens zweimal jährlich aktualisiert.
Daten für Überwachung, Fortschrittsberichterstattung, Evaluierung, Überprüfungen des Finanzmanagements und Prüfungen	Artikel 58 über die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und Anhang XVI zum SCF2027	Die Mitgliedstaaten verfügen über Systeme und Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass alle Belege, die für den Prüfpfad im Zusammenhang mit einer aus dem Fonds unterstützten Maßnahme erforderlich sind, für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung der Kommission an den Mitgliedstaat erfolgt, auf dem geeigneten Niveau aufbewahrt werden. Wurde ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet, wurde ein Rechtsbehelf eingelegt oder wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so werden die Belege so lange aufbewahrt, bis diese Verfahren oder etwaige spätere Beitreibungsverfahren beendet sind.

Elektronische Datenaustauschsysteme	Artikel 58 über die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten	Diese Systeme umfassen unter anderem die Verwendung automatischer und interaktiver Formulare und Berechnungen, gewährleisten die Aufzeichnung und Speicherung von Daten im System, was sowohl die administrative Überprüfung der von den Begünstigten eingereichten Zahlungsanträge als auch Prüfungen sowie die automatische Synchronisierung und Übermittlung von Daten zwischen den Systemen der Begünstigten und der Mitgliedstaaten ermöglicht.
-------------------------------------	---	--

Anpassung an die europäische Datenstrategie

Erläuterung, wie die Anforderung(en) mit der Europäischen Datenstrategie in Einklang stehen

Die Verordnung trägt zu den allgemeinen Zielen der Europäischen Datenstrategie bei, da sie darauf abzielt, eine moderne und wirksame Datenverwaltung und -weitergabe zu erleichtern, auch zum Zwecke unterstützender öffentlicher Verwaltungen, und eine bessere Politikgestaltung zu erleichtern, d. h. ein besseres Leistungsdatenmanagement wird eine verstärkte Steuerung der Programmverwaltung ermöglichen.

Jeder Mitgliedstaat muss bei der Ausarbeitung seines nationalen und regionalen Partnerschaftsplans auch für Kohärenz mit seinem jeweiligen nationalen strategischen Fahrplan für das digitale Jahrzehnt gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481 sorgen.

Anpassung an das Once-Only-Prinzip

Erläuterung, wie der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und wie die Möglichkeit der Wiederverwendung vorhandener Daten untersucht wurde //

Erläuterung, wie neu erstellte Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Qualitätsstandards entsprechen

Die auf der Website veröffentlichten Daten müssen ein digitales, offenes, interoperables und maschinenlesbares Format sein, das es ermöglicht, Daten zu sortieren, zu durchsuchen, zu extrahieren, zu vergleichen und wiederzuverwenden.

Datenflüsse

Beschreibung der Datenströme auf hoher Ebene

Art der Daten	Bezugnahme(n) auf die Anforderung(en)	Akteure, die die Daten zur Verfügung stellen	Akteure, die die Daten erhalten	Trigger für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Daten über i) den Begünstigten, ii) den Empfänger und den Endempfänger, iii) den Auftragnehmer, iv) den Unterauftragnehmer, v) das Vorhaben, vi) die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Bezug auf jede lokale Aktionsgruppe (LAG), vii) jede operative EIP-AGRI-Gruppe	Artikel 63	Mitgliedstaaten	Europäische Kommission	Annahme des Beschlusses zur Genehmigung des Plans	Zweimal jährlich, jährlich für die Interventionen zur Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik
Daten über i) den Begünstigten, ii) den Empfänger und den Endempfänger, iii) den Auftragnehmer, iv) den Unterauftragnehmer, v) das Vorhaben, vi) die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Bezug auf jede lokale Aktionsgruppe (LAG), vii) jede operative EIP-AGRI-Gruppe	Artikel 64	Europäische Kommission	Das Publikum	Empfang der Informationen durch den Mitgliedstaat	Regelmäßige Aktualisierungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen
Informationen über die Ziele, Tätigkeiten, verfügbaren Finanzmittel und Möglichkeiten des Plans des Mitgliedstaats. Daten über i) den Begünstigten, ii) den Empfänger und den Endempfänger, iii) den Auftragnehmer, iv) den Unterauftragnehmer, v) das Vorhaben, vi) die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in Bezug auf jeden Ort	Artikel 64	Mitgliedstaaten	Das Publikum	Annahme des Beschlusses zur Genehmigung des Plans	Betrieb der Website innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Beschlusses der Kommission über die Genehmigung des Plans. Die Daten werden

Aktionsgruppe (LAG), vii) zu jeder operationellen EIP-AGRI-Gruppe Informationen im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 3 der Leistungsverordnung. Zeitplan für die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Fonds					Aktualisierung alle 6 Monate.
--	--	--	--	--	-------------------------------

4.3. Digitale Lösungen

Hochrangige Beschreibung digitaler Lösungen

Digitale Lösung	Bezugnahme(n) auf die Anforderung(en)	Hauptfunktionalitäten	Zuständige Stelle	Wie wird Barrierefreiheit berücksichtigt?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
//						

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, wie die digitale Lösung den geltenden digitalen Richtlinien und Rechtsvorschriften entspricht.

Die digitalen Lösungen, die durch die künftigen nationalen und regionalen Partnerschaftspläne unterstützt werden, werden auf die nationalen und regionalen Bedürfnisse und Herausforderungen jedes Mitgliedstaats zugeschnitten, um die wirksame Verwirklichung der Ziele der Pläne und die Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dieser Verordnung sicherzustellen. Die Kommission kann auch neue digitale Lösungen entwickeln und/oder bestehende aktualisieren, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist.

Digitale Lösung #1

Digitale und/oder sektorale Politik (sofern zutreffend)	Erläuterung, wie es sich anpasst
<i>KI-Gesetz</i>	Entfällt

EU-Cybersicherheitsrahmen	Entfällt
eIDAS	Entfällt
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Entfällt
Sonstige	Entfällt

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Hochrangige Beschreibung der digitalen öffentlichen Dienstleistung(en), die von den Anforderungen betroffen sind

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Bezugnahme(n) auf die Anforderung(en)	Interoperabilität Lösung(en) für Europa	Sonstige Interoperabilitätslösungen
NA	//	//	//	//

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Planbehörden ein einziges integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem, einschließlich eines einzigen Instruments zur Datenauswertung und Risikobeurteilung gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung, verwenden, um auf die einschlägigen Daten zuzugreifen und sie im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu analysieren.

Auswirkungen der Anforderung(en) gemäß dem digitalen öffentlichen Dienst auf die grenzüberschreitende Interoperabilität

Digitaler öffentlicher Dienst #1

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Anpassung an bestehende digitale und sektorale Strategien Bitte listen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektoralen Strategien auf	NA	NA

Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienstleistungen Bitte listen Sie die vorgesehenen Governance-Maßnahmen auf.	NA	NA
Maßnahmen zur Gewährleistung eines gemeinsamen Verständnisses der Daten Bitte listen Sie solche Maßnahmen auf	NA	NA
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Normen Bitte listen Sie solche Maßnahmen auf	NA	NA

4.5. Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Umsetzung

Hochrangige Beschreibung der Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Umsetzung

Beschreibung der Maßnahme	Bezugnahme(n) auf die Anforderung(en)	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Beteiligte Akteure (falls zutreffend)	Voraussichtlicher Zeitplan (falls zutreffend)
//				

Nationale und regionale Partnerschaftspläne können je nach den spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen, die in den betreffenden Mitgliedsstaaten und Regionen ermittelt wurden, spezielle Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Umsetzung umfassen, einschließlich Reformen, Ausbildungsregelungen und Investitionen in digitale Infrastrukturen.

